Gründlicher Bericht.

Die Churbaierische Hauth- und Polizey-Verordnungen,

Und die hierüber zu Regensburg entstandene Beschwerden betreffend.

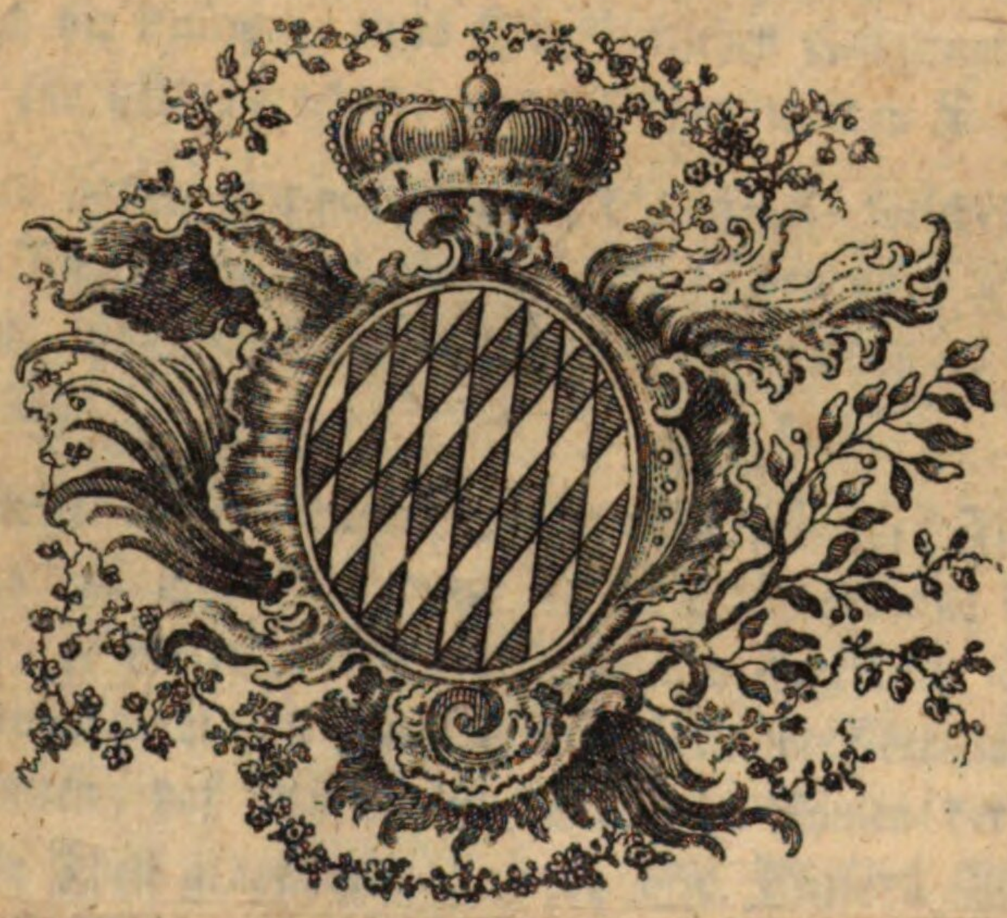

Mit Einhundert drey und vierzig Beylagen.

Gedruckt im Jahre 1771.

Allgemeine Grundsätze

und

Regeln

der

Tonkunst

von

Johann Philipp Kirnberger

Königl. Preuß. Hofkapellmeister.

Erster Theil.

Berlin und Königsberg,
bei Johann Jakob Kanter.
1771.

Seine Churfürstl. Durchläucht in Baiern haben wegen der vielen, zu Nachtheil Dero Mauth-Regals nach und nach eingeschlichenen Nachsichten, Unterschleifen und Gefehrden eine neue Mauth- und Accis-Ordnung zu begreifen, und sie zu jedermanns Nachachtung durch den Druck bekannt zu machen sich bemüssiget gefunden.

Sie hielten es nicht weniger für eine Ihrer Regentenpflichten, in Ihren Landen die Fürkäufe und Vertheurungen der Lebensnothdurften, und besonders des Holzes, durch gleichfalls in offenen Druck gelegte Verordnungen einzuschränken: in Folge deren dann unter andern auch die Anlegung eines Churfürstlichen Holzgartens zu Rheinhausen unweit Regensburg, für nöthig erachtet, und vollzogen worden ist.

Alle diese Anstalten hatten nun gar bald das Schicksaal, welches allen guten Ordnungen in der ganzen Welt gemein ist; nämlich, daß sie von allen denen, deren Interesse sie nicht angemessen sind, angefochten, untergraben, und, wenn es möglich, wiederum umgestoßen werden wollen.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht von der Rechtmäßigkeit Ihrer Entschließungen allzu überzeugt sind; als daß Sie Sich durch die an Sie gebrachte Versuchungen davon abwendig machen lassen: so hinterlistete der aufgebrachte Eigennutz so vieler Unzufriedenen einige Herren Comitialgesandten mit zwar falschen aber überhäuften Berichten, und Susurrationen, dergestalten, daß man endlich unter dem Namen der ganzen Reichsversammlung an der Sache Theil genommen, und bey Sr. Kaiserl. Majestät die Churfürstl. Durchläucht in Baiern über nachstehende Punkte klagbar vorgekehret hat:

1mo Dieselbe hätten durch Ihre Mauthverfassung die gesandtschaftliche Immunität bekränket:

2do Die vertragsmäßige Incolatsrechte der Stadt Regensburg zum Nachtheil der Subsistenz des Reichstags, verletzt:

3tio Die Zufuhr des Getreids und sämmtlicher Victualien gesperrt:

4to Durch die Anlegung eines Holzmagazins zu Rheinhausen einen monopolischen Zwang in dem Holzkauf eingeführt:

5to Die Anzahl ihrer Mäuthe durch Aufrichtung neuer vermehrt:

6to Die in den alten Zollrollen ausgesetzte Mauthgebühr auf alles Guth gesteigert:

7mo Dazu auch die im Lande consummirenden, und aus dem Lande essitirenden Waaren und Produkten mit neuen Accisen belegt: ohne daß Sie

8vo Dessen rechtsbegnügig privilegirt; indeme das dem Churhause ehedem ertheilte Zollduplirungs-Privilegium nur zeitlich gewesen, und längst erloschen; auf die Perpetuation aber keineswegs ausgefertigt worden wäre.

Worauf dann auch der Kaiserl. Reichshofrath nicht nur ein *Mandatum S. C.* zu erkennen, sondern sogar eine sogenannte *Manutenenz-Commission* aufzustellen keinen Anstand genommen hat.

Nun hätte man allvorderst über die Art und Weise; womit man zu Regensburg die in dieser Sache bekannt gewordene Reichsgutachten beschlossen und geltend gemacht hat, sehr viele und beträchtliche Anmerkungen beyzubringen, vielmehr vorausgehen zu lassen. Allein; man enthält sich hier mit Fleiß zu weitläuftig zu werden, und begnüget sich, die *Merita Causæ* selbst zu erörtern und darzuthun, daß von allen den Klagpunkten, welche unter dem Namen des gesammten Reichs an Se. Kaiserl. Majestät gebracht worden sind, nicht ein einziger gegründet seye.

Den **ersten Punkt** betreffend: nimmt sich derselbe daher, daß Se. Churfürstl. Durchläucht darauf bestehen, die Herren Comitialgesandten hätten, wenn sie mauthfrey seyn sollen, allwegen eine von ihnen selbst gefertigte Anzeige, um was es *in Quanto & Quali* zu thun, nicht nur von sich zu stellen, sondern auch Dero *in Loco* Regensburg vorhandenem Hauptmauthamte auslieferen zu lassen; denn dieses Begehren scheinen einige Herren Gesandten hoch zu empfinden, und als eine unstatthafte Einschränkung ihrer Immunität ableinen zu wollen. (Num. 1.)

Se. Churfürstl. Durchläucht rechtfertigen sich aber vollkommen. Sie haben nämlich

1mo selbst in Ihrer nun so sehr angefochtenen Mauthordnung (Num. 2.) den Bedacht genommen, Ihre Aemter auf die genaue Beobachtung dessen, was die Reichsgesetze wegen der Mauthbefreyungen statuiren, anzuweisen. Auffer dem ist

2do Die

Num. 1. Extract aus dem Reichs-Hofraths-Concluso de dato 20ten März 1771.

§. Was 5to den Punkt der Reichstags-Gesandtschaftlichen Immunitäten - - belangt: Rescribatur dem Herrn Churfürsten in Baiern, Ihro Kaiserl. Majestät - - - versähen sich - - - derselbe - werde - - von dem Ansinnen einer vorgängigen, bey seinem Obermauthamte zu Regensburg begehrten Vorzeigung der auszustellenden Urkunden von selbst abstehen ꝛc.

Num. 2. Extract aus der Churbaierischen Mauth- und Accisordnung de Anno 1764.

§. 40. - - erklären - hiemit, daß Wir die in den Reichsgesetzen gegründete Mauthbefreyungen allwegen mitseyn werden, wenn die Anzeige, um was es in Quanto & Quali zu thun, von dem Befreyten selbst gefertigt: sohin in der Form, wie es zu Unserer Sicherstellung die Reichsgesetze selbst verordnen, vorhanden seyn wird ꝛc.

2do Die Vonsichstellung gefertigter Urkunden mit Anzeige dessen, um was es zu thun, in den Reichsgesetzen, worauf sich die Befreyung gründet (Num. 3.) wortdeutlich ausgedruckt: und

3tio Die Einlieferung sothaner Urkunden an das *in Loco* befindliche Churfürstl. Hauptmauthamt ist der ältesten Observanz (Num. 4.) gemäß, auch ohnedem zu weiter nichts, als zu der eigenen Beförderung der Befreyten, und überhaupt zu Vermeydung jener Unterschleife abgesehen, welche sich mittelst Verfälschung solcher Urkunden nur allzu oft zu ereignen pflegen: und deswegen schon kraft der Reichsgesetzen selbst (cit. Num. 3.) verbothen sind; als in welchen eben das Unterbleiben aller Unterschleife die Bedingniß ausmachet: unter welcher allein die Befreyung statt haben kann. Wozu noch kommt, daß

4to Alle Herren Comitialgesandten mit ihren, dem tausend nach vorhandenen Urkunden überzeugt werden können, die völlige Befreyung bis daher jederzeit wirklich genossen zu haben: so, daß man sie insgesammt, und insbesondere ohne Bedenken aufruffen kann, erweißlich zu machen, daß auch nur ein einziger derselben jemal eine Churbaierische Mauth- Accis- oder Aufschlags-Gebühr zu entrichten gehabt habe.

In dem **zweyten Punkte** spricht man für die vermeintlichen Rechte der Stadt Regensburg das Wort, und will als vertragswidrig ansehen, daß die von Regensburg in den Landen zu Baiern zur Beobachtung der Landspolizey-Gesetzen angewiesen, in Folge deren also nicht allemal bey den Häusern zu kaufen zugelassen, sondern etwa an die Jahr- oder Wochen- und Schrannen-Märkte gebunden: endlich auch mit dem Erkauften nicht allenthalben, sondern allein zu Stadt am Hof mauthfrey paßiret werden; denn man will der Stadt Befugniß in den baierischen Landen ganz uneingeschränkt zu

kaufen

Num. 3. Extract aus der Wahlcapitulation Josephi II. art. 8.

§. 31. Nachdeme auch die Billichkeit erforderet, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Crays-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia, und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreid, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit Ihrer deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigten Urkunden, aller Orten in gesammten Reichs- auch Unseren Erblanden, ohne Ausnahme, pass- und respect. repasirt - - werden; als sollen, und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebt, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschwährt; dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Num. 4. Extract aus der in ao. 1690. wegen eines von dem Hollnstein Gottorffischen Comitial-Gesandten in Dienst genommenen, und von seinen Eltern reclamirten Knabens in Druck gegebenen Facti Specie.

§. „ Bey diesem Bescheid ist es bis auf den 1ten May verblieben, da nachmittags: wie der „ Abgesandte die Verzeichniß der mit sich zuführenden Mobilien, zur gewöhnlichen Unter„ schrift geschickt, ihme von Mauthnern zu Regensburg zurückgesagt worden: er könnte „ Dieselbe nicht unterschreiben; es würden die Meublen auch an keinen Ort des Churbaie„ schen Territorii passirt werden, ehe, und bevor er, der Abgesandte, den Knaben seinem „ Vatter, oder dem Mauthner extradirt hätte ꝛc.

kaufen und zu verkaufen, sammt einer durchgehenden Mauthfreyheit sogar schon in denen derselben von den Herzogen selbst, fürnemlich in An. 1461. ertheilten Privilegien ausfündig gemacht, und hiernächst auch in den Verträgen angetroffen haben, zu welchem die Stadt angeblichermassen *Titulo oneroso* gekommen: da sie davor dem Churfürstlichen *Ærario* noch immer alljährlich 400. Rheinische Goldgulden zu bezahlen gehalten seye.

Allein; Auch dieses wird durchaus ohne Grund angegeben: wie es nachfolgende Erläuterung überzeugend aufkläret. Es ist nämlich: und

1mo Aus den baierischen ältesten Urbarien (Num. 5.) offenbar, daß die Herzoge in Baiern der Stadt Regensburg die angezogenen Gnadenbriefe nur zu seiner Zeit gegeben, und je auf die Lebenszeit eines jeweiligen Concedentens erneuert haben: da sie dortselbst annoch die stattlichsten Gerechtsamen inngehabt, und besessen haben; woraus sich dann auf jene Zeiten einige Folge nicht ziehen läßt, da erstbenannte besondere Rechte von denen Herzogen abgetretten worden, und solchergestalten die Bewögursachen der ehemaligen Gnaden-Verleihungen nicht mehr vorhanden sind.

2do Trift man in den angezogenen Gnadenbriefen selbst diejenige Meynung nicht an, welche nach dem gegenseitigen Vorgeben darinne enthalten seyn solle. Denn diese Briefe heben die Landspolicey-Gesetze in Baiern, zu Gunsten deren von Regensburg mit keinem Wort auf: und sie ertheilen denenselben so wenig eine willkürliche Handelsfreyheit, daß sie ihren Kauf vielmehr mit klaren Worten (Num. 6.) auf die Märkte einschränken: so, wie sie ihnen auch den Verkauf

---

Num. 5. Extract aus dem Piramentenen Saalbuch des Vizdomamts Straubingen ao. 1364.

§. „ Es schol auch der Hertzog die Purgrafschaft zu Regensburg leihen und alle den recht
„ di zu der Purggrafschaft gehörent. daz Friedgericht daz ist daz Schulthazzamt daz
„ ist die Prewen. die chlainen Zöll daz Saltz Eysen und Korn und waz chlains Dings
„ ist. und die Furstet da schol der Bischof seine recht Hinengegen haben ꝛc.

„ Es ist auch die Münzz, der Grozz Zoll, und der Pfunt Zol dez Hertzogen und
„ dez Bischofs. Es schol auch kain Zollmann khain recht nicht entun dan vor den Zoll-
„ när ꝛc.

Num. 6. Extract Privilegii Herzogs Johannis in Baiern: denen von Regensburg ertheilt ao. 1421.

§. „ Wann nun die erbarn weisen der Rat und die Burger — zu Regenspurg an uns bringen
„ lassen solch irrung, darinnen unser Mautner und Zollner in Unsern Land niedern Bairn
„ gein in gewesen sein, als von Leinbat, Garns, flachs, schmalz und Chas weegen,
„ das Sie in Unseren benannten Landen auf unsern Marckten kauffen - - - - wie die
„ obgenannten Unser ambtleute yezto lang zeit her Mautt von Jn dauon haben wollen - -
„ warum Wir nun wollen und mit allen unsern Amtleuten in niedern Baiern - - schaf-
„ fen, das sy die von Regenspurg von der vergangenen zeite bis hieher und auch hinfür
„ von der obgenannten Mauttweegen unbeschwert halden und Lassen - - - ausgenohm-
„ men was sie der oder ander War und kaufmanschaft auswendig Unsers lands niedern
„ baiern kaufen - - wie das alles genannt ist, da sollen sie uns die Mautt von ge-
„ ben ꝛc.

Kauf ganz deutlich (Num. 7.) auf den öffentlichen Märkten allein, erlauben.

3tio Sind bemeldte Gnadenbriefe auch der Zöllen halber nicht des angegebenen Innhalts; indeme die ältesten (Num. 8.) den Bürgern zu Regensburg nur jene Zölle erlassen, welche die Herzoge in der Stadt Regensburg zu beziehen haben: wofolglich also auf eine durchgehende Zollbefreyung bey anderen Zollstädten in den Landen zu Baiern kein Schluß gemacht werden kann; um so weniger zwar, als sogar das angezogene *Privilegium de ao.* 1461. dergleichen nicht enthält, sondern sich nur auf den Brief Herzogs Johannes vom Jahr 1421. (Num. 6. cit.) beziehet, welcher aber denen von Regensburg nur die Zölle von fünf einzelnen benannten Artickeln, und zwar lediglich in niedern Baiern erlasset: mithin eben die Schuldigkeit: von allen Unbenannten überall, und in Oberbaiern auch von den benannten Dingen die Zölle zu bezahlen nur um so viel mehr an den Tag leget.

4to bestättigen die Verträge mit Regensburg, welche ohnedem alles entscheiden müssen, just das Gegentheil von deme, was hier widrig behauptet werden will; man wird dessen gleich aus dem Hauptvertrag *de ao.* 1496. überzeugt, da aus deme klar erhellet, daß schon der Titulus onerosus, welchen man auf Seite deren von Regensburg zu seyn angiebet, sich vielmehr auf Seite des Hauses Baiern befinde; denn da mittelst dieses Vertrags (Num. 9.) Herzog Albrecht alle in

Num. 7. Extract Privilegii Herzogs Albrecht in Baiern, denen von Regensburg gegeben ao. 1353.

§. „ Mainen und wellen Wir, das sy und ir Diener mit ir kaufmannschaft wie die genannt „ ist, bei chlein und bei gros auf allen Jarmargkten in Unserm Lande in Steten in „ Markten in Dörffern oder wa die unsern Jahrmargkt haben, ihren Frumen schaffen „ süllen, und mügen ꝛc.

Num. 8. Extract Privilegii von Heinrich Bischofen zu Regensburg, und Herzog Heinrichen in Baiern, den Bürgern zu Regensburg gegeben ao. 1281.

§. „ Haben Jn von unsern Gnaden mit Gunst, und Willen des Durchleuchtigsten unsers Herrn „ Rudolffen Römischen Künigs die Freyheit vergunnen, das ein yeglicher der ausserhalb „ der Gemerckten des Herzogthums Baiern Wohnung hat, und bei denselben Burgern zu „ Regensburg zu einen Burger aufgenohmmen wirdt, und in derselben Stat ein Jar, und „ Tag mit aigen Fewr als ein Burger wonet, füran als ander Burger von allen Zolln, „ die Wir zu Regensburg gewondlichen nemmen, ganz und gar frey und ledig sein soll ꝛc.

Num. 9. Extract aus dem Vertrag zwischen Herzog Albrecht in Baiern, und der Stadt Regensburg erricht ao. 1496.

§. „ Bekennen : : das Wir vorgenannter Herzog Albrecht das Schulthassenamt, Friedgeß „ richt, Cammeramt, hohe und niedere Gericht, und Gerichtszwang mit allen iren „ Eren, Diensten, Gülten, Fänden, Wändeln, Fällen, Zinsen, Rechten, Gerechtigkeiten, Gewalten, Straffen, und Herlichaiten darein und zugehörend, auch alles „ Anderes und iedes, so Wir unser Bruder und Voreltern in, Auf, und von der „ Stadt Regensburg, und Derselben Stadt burgern vorgemelter Gerechtigkeit und Amt „ halben gehabt haben, mitsambt unserer Gerechtigkhaiten an dem Oberwerde, da die Vischer inne sizen, gemainer Stadt Regensburg in Ewig zeit frei Ledig und unbekümert „ auf nachfolgende Maynung und Maß überantwurten lassen zu aigen, und geben also, das ꝛc. „

der Stadt Regensburg gehabte Rechte: benanntlich das Schultheissenamt das Cammeramt, das Friedgericht, hohe und niedere Gerichte, und Gerichtszwang, und so anderes, woraus erst hinnach eine Reichs-Immedietät gebildet werden könnte, der Stadt für allzeit abgetretten: und seinem Hause hievor nur eine jährliche Recognition von 400. rheinischen Goldgulden ausbedungen hat: So wird die erleuchte Welt leicht einräumen, daß allerdings die Herzoge das größte Opfer gemacht, und denen von Regensburg wohl gar nicht wehe gethan haben. Sonst gibt denselben

5to der nämliche Vertrag (Num. 10.) keineswegs den vermeynten ganz ungeschränkten freyen Kauf und Verkauf in den Landen zu Baiern; indeme es mit ausdrücklichen Worten heißt: daß die von Regensburg diesfalls in keinem Landgeboth von den baierischen Landleuten gesondert werden sollen. Es läßt sich auch daraus

6to eine durchgehende Befreyung von allen baierischen Zöllen um so weniger schliessen; als Herzog Albrecht (Num. 11.) lediglich von der Zollstadt zu Stadt am Hof Erwehnung thut, und einräumt, daß die von Regensburg allda des Zolls von ihrem wahrhaft eigenen Gut befreyet seyen; welches wohl überflüßig, wenn sie einer völligen Zollfreyheit überall berechtigt gewesen wären. Mit allem diesem stimmet

7mo der nachgefolgte Vertrag vom Jahr 1558. ganz genau überein. Denn die von Regensburg unterwerffen sich in demselben, soviel den Handel und Wandel in Baiern

---

Num. 10. Extract aus vorermelten Vertrag Herzogs Albrecht in Baiern mit der Stadt Regensburg de anno 1496.

§. „ Wir Lassen auch für Uns, unser Erben, und Nachkhummen hiemit zue, und bewilligen, „ daß die burger von Regenspurg in Unserem Fürstenthumb unuerhindert khauffen, „ und verkhauffen mügen. Darinen Sy auch in kheinem Unsern Landboten von den „ Unsern ausgeschlossen, noch besondert werden sollen ꝛc.

Num. 11. Anderweiter Extract aus schon erwehntem Vertrag Herzogs Albrecht in Baiern mit denen von Regensburg de anno 1496.

§. Wir gedachter Herzog Albrecht für Uns unser Erben und Nachkhumen wöllen und Lassen auch hiemit wissendlich zue, daß füro khain burger der Inwohner der Stat Regenspurg sey, uns ainich Zoll in Unser Vorstatt am Hof vor der Stat Regenspurg liegend von seinem Aignen Gut, daß er durch sich selbs, durch den furmann oder einen andern unserm Zollner bei seinen treuen für sein aigen guet ansagt, welcherley khaufmannschaft, Guet, oder was das sey, auch wohin er daselb von oder zu der Stadt fürt, treibt, oder tregt zu geben schuldig sein soll. Wo aber ain burger mit anderen Guet, das er oder sein Anwald für aigen angesagt hette, und doch nit also wär und das warlich befunden wurde, so soll alsbald solch angesagt Guet als zolfraisig veruallen, und derselb Burger um solch sein unrecht ansagen dasselb veruallen Guet uns zuerstatten und genug darum darzutuen schyldig sein ꝛc.

Baiern betrift, den baierischen Polizeygesetzen selbst, da sie sich nur (Num. 12.) bedingen, den baierischen Landleuten gleich gehalten zu werden; und der Zöllen halber bekennen sie sich nur allzudeutlich, solche in Baiern entrichten zu müssen; weil sie sich nur so viel stipuliren (Num. 13.) daß man die ihnen wiederfahrende Zollsteigerungen, den baierischen Mauthnern nicht gestatten, sondern auf ihre Klagen abschaffen solle.

8vo.) Läßt sich eben so wenig aus dem fernern Vertrag de ao. 1574. etwas herleiten, so der vermeyntlichen völligen Kaufs- und Zollfreyheit zur Probe dienen könnte; denn Herzog Albrecht erläßt denen von Regensburg in diesem Vertrag (Num. 14.) nur seinen Neuzoll oder Aufschlag, und auch diesen nur bey seiner Zollstatt zu Stadt am Hof. Dazu aus bloßen Gnaden, und ohne sich dieser Gebühr in Anderweeg zu begeben; welches wohl nichts weniger als eine gänzliche Befreyung von allen Zöllen andeutet. Es wird auch mittelst solchen Vertrags den Regensburgischen Bürgern im Kaufen und Verkaufen nichts neues bewilli-

---

Num. 12. Extract aus dem Vertrag Herzogs Albrecht in Baiern, mit denen von Regensburg geschlossen ao. 1558.

§. „ Zum zehenden: als auch - die von Regenspurg etliche andere Klagartikeln eingeführt: als nämlich von wegen der Mauth und Aufschlag am Hof, item Ansagens halber der Burger von Regensburg Güter an der Mauth am Hof - - - item das die Regensburger burger in kauffen, und verkaufen wieder des Vertrags-Inhalt höcher, dann die Bairischen beschwert: item das die bairische Amtleute den burgern von Regenspurg in ihre kauf gestanden - - - darauf aber gleich in den Gerichts Ackten von - Herzog Albrechten wegen, solche erbieten geschehen, deren die von Regensburg wol ersättigt: so soll es bei denselben also pleiben, und allein verschafft werden, damit derselben Vollziehung beschehe ꝛc. „

Num. 13. Extract aus ersterwehntem Vertrag Herzogs Albrecht in Baiern mit der Stadt Regensburg de ao. 1558.

§. Zum Fünften: wie die Mautner und Zollner des Fürstenthums baiern, als etwa für sich selbs ainiche ungebürliche steigerung der Maut und Zöll fürtzenemen, und also die von Regenspurg damit für andere ausländer zu beschwähren sich unterstehen wolten oder wurden, so soll inen von Regenspurg solches Clagweiß an die Landsfürstlich Obrigkeit iedes Orts gelangen zelassen, beuor steen, von denen alsdann der billichkait nach, gebürliche Wendung oder abschaffung erfolgen.

Num. 14. Extract aus dem Vertrag Herzogs Albrecht in Baiern mit der Stadt Regensburg errichtet ao. 1574.

§. „ Zum anderen: Nachdeme Wir Kammerer und Räthe der Stadt Regenspurg unterthänig
„ gebetten, das Wir Herzog Albrecht inen zue Gnaden den neuen Zoll oder Aufschlag
„ an Hoff zue Befürderung der Stadt Regenspurg Wohlfarth wolten aufheben: als nämlich
„ vom - - - - - haben Wir jnen denen von Regenspurg diesfals auch genediglich will-
„ fart, doch mit dem Geding, das solches uns in Anderweeg an Unser hergebrachten
„ hocheit und gerechtigkeit, auch dieser Zohl erhöhung unuergreifflich, und Unprejus
„ dicirlich sein soll ꝛc.

bewilliget; weil hierinnfalls (Num. 15.) nur der Vertrag de ao. 1496. angezogen, und bekräftiget worden ist.

9no Hat zwar die Stadt Regensburg noch von *ao.* 1610. einen Vertrag anzuziehen, welchen Herzog, hinnach Churfürst Maximilian der erste, wegen seiner damal vorgenommenen Verdopplung der Mauth und Zöllen in Baiern eingegangen: es ist aber auch darinne nichts von allem deme anzutreffen, was hier als ungezweifelt angegeben werden will.

Dieser Vertrag hat den Handel deren von Regensburg in Baiern gar nicht zum Gegenstand, wofolglich es dann vonethalben bey deme verblieben, was vorhin schon Vertragsmäßig gewesen ist; in Betreff der Zöllen hingegen findet man darinnen den stärkesten Beweis, daß außer der Zollstadt zu Stadt am Hof fast nirgends einige Befreyung statt habe. Herzog Maximilian erläßt nämlich den Bürgern von Regensburg das *Duplum* der Mäuth und Zöllen von ihren eigenen Gütern, Waaren und Pfennwerth nicht anderst, als (Num. 16.) gegen Bezahlung der vorigen einfachen und lang hergekommenen Mäuth und Zöllen: welches also die Obliegenheit klar voraussetzet, daß sie die baicrischen Zölle und Mäuthe von ihren Gütern, Waaren, und sogar von Pfenwerthen bey allen seinen Zollstätten: die zu Stadt am Hof allein ausgenommen, zu bezahlen schuldig gewesen, und noch seyen.

10mo Kann nicht gesagt werden: als ob man denen von Regensburg im Kaufen und Verkaufen erst anjetzo unbefugte Neuerungen aufgebürdet hatte; denn die in offenem

---

Num. 15. Extract aus vorstehendem Vertrag Herzogs Albrecht mit denen von Regensburg geschlossen ao. 1574.

§. „ Für das Vierte: Von wegen freyes unverhinderten Kauffens der Güter und liegenden „ Grund in Fürstenthum Baiern - - - - sollen und wellen deren von Regenspurg Burger „ hinfüran, wann sie liegende Güter oder Grund zu kaufen vorhabens, sich bei uns an„ zeigen, darauf Wir uns unuerhinderlichem kauffens halben iederzeit nach gelegenheit der „ Personen und gütern mit genediger bewilligung unuerweißlich erclären wellen - - - Was „ aber sonst die *Commertia* und *Victualia* belangt, darmit soll es mit kauffen, und ver„ kauffen bey obuermelten *ao.* Vierzehen Hundert Sechs- und neunzigisten getroffe„ nen und hinnach *ao.* Fünfzehen Hundert acht und Fünfzigisten *Confirmirten* Ver„ trag allerding pleiben ꝛc.

Num. 16. Extract aus dem Vertrag von Herzog Maximilian in Baiern mit der Stadt Regensburg geschlossen ao. 1610.

§. „ Nämlichen das fürohin allain die yhenige Gütter Waaren und Pfennwerth, oder was „ da Zollbar seyn mag, so die Regenspurgische Burger an anderen Orten aigner Per„ sohn durch ire beuelchshaber oder in ander rechtmäßig weg nit nur bestellen, sondern „ auch *re ipsa* erkhauffen, auf ihren selbs Cossten und Gfahr fortführen, sollen für „ Regensburgisch gehalten und der Zohl erhöherung, bis ein anderes verglichen oder „ ausgebracht wirdet, unangelangt bleiben, auch gegen Bezahlung der vorigen einfa„ chen und lang herkommenen Mauth und Zolls, wo sy dessen nit gefreyt, passirt, „ und fortgelassen werden ꝛc. ꝛc.

offenem Druck liegende Bairische Landes- und Polizey-Ordnung spricht hierunter das Wort. Sie (Num. 17.) drückt sich pünktlich genug aus, wie nicht nur der Ausländer, sondern auch der baierische Landmann in Erkaufung aller Sachen gewisse Gesetze halten müsse. Sie enthält auch (Num. 18.) deutlich, daß dergleichen Gesetze von Seite der Landsherrschaft je nach Erforderniß der Zeiten und Umständen abgeändert werden können: welches sich also die von Regensburg so wenig, als die eigenen Landleute befremden lassen müssen; weil ihre Gleichstellung mit dem baierischen Unterthan vorwurfs vertragsmäßig ist, indeme sie nach dem Vertrags-Buchstabe in keinem Landgebot von dem eigenen Landmann gesondert werden sollen.

Da nun Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern der Stadt Regensburg, soviel ihren Einkauf in Baiern und die davon zu entrichtende Zölle und Mäuthe anbelangt, lediglich nichts zumuthen, so nicht selbst in den Verträgen, welche Dero Voráltern mit besagter Stadt geschlossen, gegründet ist. So läßt sich nicht begreifen: aus was für Gründen hierüber, als über eine unerlaubte Erschwehrung der Subsistenz des Reichstags eine Klage geführt werden möge; denn Se. Churfürstl. Durchläucht gebrauchen sich nur allein Ihrer vertragsmäßigen Gerechtsamen: wofolglich die allgemeine Rechts-Regul für Sie das Wort führt: *Utens Jure suo Nemini facit Iniuriam.*

Den Gebrauch dieser Gerechtsamen unter dem Vorwand streitig machen wollen;

„Daß die Churbaierischen Zoll-Reichnisse und Polizey-Anstalten die Käufe

„auf

Num. 17. Extract aus der Landes- und Polizey-Ordnung der Landen zu Baiern. Gedruckt München ao. 1616.

§. Andern Buchs, 1ter Titul: von Wucherischen Käuffen und Contracten ꝛc. 2ter Titul: von Kauf und Fürkauff des Getrayds 1ter Artickul: das der Traidkauf allein an den gewohnlichen Wochen- und Jahrmärckten gestattet werden soll. - - 3ter Titl: vom Kauf und Fürkauf des Viechs ꝛc. 4ter Titl: vom Roßkauf. 5ter Titl: vom Schmalzkauf ꝛc. 6ter Titl. vom Kauf allerlei Pfennwerth zur Hausnotdurft ꝛc. 7ter Titl: von Käuflern, Fragnern, und Höcklern ꝛc. 8ter Titl: von Garn und Wollkauf ꝛc. 9ter Titl: von Fürkauf Gfülls und Leeders ꝛc. 10ter Titl von Oel: auch Hanif und Leinkauf ꝛc. 11ter Titl gemein Verbot wieder den Fürkauf ꝛc.

Num. 18. Extract aus erstvermelter bairis. Lands- und Polizey-Ordnung 5ten Buchs 14ter Titul. 4ter Artickul.

„ Das die Landpott und Ordnung aus fürfallenden Ursachen geändert werden mö-
„ gen. Es soll auch in dem allem und iedem unsern Erben und Nachkommen Regieren-
„ den Fürsten vorbehalten seyn, mit Rath unserer Landschaft oder derselben Verordneten,
„ und Unserer Räthe nach gelegenheit und erforderung der Händl, künftiglich noch mehr
„ andere und neue Landpott und Ordnung fürzunemmen, dazu die obverschriebene aus
„ beweeglichen und Nothdürftigen Ursachen zu erklären zu erläutern zu bessern zu meh-
„ rern oder zu verändern; wie dann solches Unserer Herzogthummen und gemeins
„ Lands Nuz und billiche Notdurft iezt: und füran erfordern wird ꝛc.

„auf den Märkten zu Regensburg erschwehrten: worunter, weil mancher „*Comitialis* auf den Markt kaufe, allerdings auch die Subsistenz des Reichs„Convents zu leiden käme: ist eine ganz neue Sprache, welcher sowohl die Reichsgesetze, als das beständige Herkommen allen Beyfall versagen.

Jene, nämlich die Reichsgesetze (cit. Num. 3.) fordern mehr nicht, als daß man die *Consumtibilia* deren Gesandten auf Reichstägen frey paßiren lassen solle; und da sie diese Befreyung sogar deutlich auf die alleinige Consumtion deren Gesandten einschränken: so entscheiden sie eben dadurch ganz klar, daß es ihre Meynung nicht seye, neben der Consumtion der Gesandten zugleich auch die Consumtion der ganzen Stadt, wo sich jene aufhalten, frey zu machen; denn wäre dieses die Meynung: so hätte es der Ausstellung einiger Urkunden der Befreyung halber, auf Seite der Gesandtschaften wohl nicht vonnöthen.

Die allgemeine Observanz leget den Reichsgesetzen auch nur diesen Verstand bey; denn allenthalben im Reich werden für die Consumtion deren von Regensburg eine Menge Sachen angekauft: ohne daß sich die Reichsstände schuldig zu seyn glauben, solcher Käufe halber ihre Landes-Polizey aufzugeben, und alles Zollfrey zu lassen, um willen es nach dem Ort des Aufenthalts der Reichsversammlung verführt, und vielleicht mancher *Comitialis* davon kaufen wird. Man hält vielmehr darvor, den Reichsgesetzen ein vollkommenes Genügen geleistet zu haben, wenn man jene Sachen, welche für die *Comitialas* zur eigenen Nothdurft gehörig zu seyn angegeben werden, und zu dessen Zeugniß mit ihren selbst gefertigten Urkunden begleitet erscheinen, der Kaufs- und Zollfreyheit genieſſen läßt.

Diese Auslegung zu machen, ist denen von Regensburg selbst bis daher erlaubt gewesen, als welche unter den Augen der ganzen Reichsversammlung ihre Zölle und ihr Ungeld noch immer beziehen (Num. 19.), und der Käuf und Fürkäufen halber ihre Polizey

---

Num. 19. Extract eines Pro Memoria von Kammerer und Rathe der Stadt Regensburg an die allgemeine Reichs-Versammlung daselbst, zu Ableinung der Gesandtschaftlichen Befreyung vom Bier-Ungeld übergeben den 4ten Apr. 1748.

Nachdeme des Herrn- Reichs-Directoris Excell. Lezthin an Kammerer und Rath hiesiger Stadt - - - die Eröfnung gelangen zu lassen beliebt haben, wie die fürtrefliche Comitial-Gesandschaften beyder höcherer Reichs- Collegiorum, wegen der Jhnen und den Jhrigen verweigerten Befreyung von dem Ungelts-Pfening für das braune Bier sich miteinander besprochen, und darfür gehalten hätten, daß man Jhnen - - in Dero wohl hergebrachten Immunitäten einigen Einhalt zuthun, und den wircklichen Genus der erstbemelten Befreyung zu entziehen auf seiten bemelter Stadt nicht gemeynt seyn werde: - - so findet sich obengemelter Magistrat gemüssiget - - - die - - - Erläuterung - vorzulegen, daß ꝛc. - - - Eigentlich also findet eine Ungelds freyheit in Absicht auf das Braune Bier gar nicht statt. Die Vorfahrer am hiesigen Stadt-Regiment haben diesen Saz lange Jahr hindurch und ohne sonderlichen Wiederspruch behaubtet. Es findet sich keine Spur, das selbiger bei den sonst gar oft - hier gehaltenen Reichs-Tägen jemals angefochten worden. - - - - .

Polizey (Num. 20.) ausüben dürfen: wenn schon hierunter des Reichstags Subsistenz in eine Mitleidenheit versetzet wird. Se. Churfürstl. Durchläucht. glauben also, daß Sie des nämlichen, was Andere im Reich, wohl berechtiget seyn werden. Sie trauen auch der Billigkeit eines jeden hoch- und löblichen Reichsstandes zu, daß es Desselben Wille keinesweges seye, den Reichsgesetzen nur zu Verkürzung ihrer Befugnissen, einen anderen Sinn zu geben, als in welchem diese allgemein angenommen sind. Und Sie meynen dahero, daß Ihnen erlaubt seyn müsse, auf die wider Sie auf die Bahn bringende ganz neue Gesetzdeutung zu erwidern: *Quod licet Themistocli, licebit Epaminondae.* zumal, da Ihnen bey der ganzen Sache noch sonderbar die Verträge mit denen von Regensburg zu statten kommen, und ein *Jus singulare* begründen, dergleichen sich wohl kein Stand: so gering er auch seyn möchte, (Num. 21.) durch eine Mehrheit der Stimmen *in Comitiis* abstricken lassen würde.

Der dritte Punkt ist zwar unter allen am spätesten auf die Bahn gekommen; wegen seines Zusammenhangs mit dem vorigen aber kann man nicht umhin, ihm dießorts schon seinen Platz und seine Abfertigung zu geben.

Die Klage: daß denen von Regensburg der Vertragsmäßige freye Handel und Wandel in Baiern entzogen, und dem Reichs-Convent der Unterhalt erschwehret werde, wird hier auf das höchste getrieben, und das Daseyn einer gänzlichen Getreyd-

und

Num. 20. Extract aus den Regensburgischen Reichs-Pollicey-Conferenz-Protocollen de ao. 1763.

1ma Jan. §. „ Der Stadt *Magistrat* lasse auf denen dahiesigen Märckten auf die Auskäufler, und Wucherer-sehen ---.

13a Jan. §. „ Es solte auch ferner das Hannß-gericht per Deputatos civitatenses bey ieder „ Pollicey-Commission mit Vorlegung der Protocollen anzeigen, was in jeder zwischenzeit bei dem Hannß-Gericht für Vorfälle cognoscirt, und wie die determinirte Strafen exequirt worden. Die Städtischen haben den Antrag nur *ad referendum* genommen.

26ta Jan. §. „ Weegen der -- Ausweisung des Hannß-Gerichts über dessen Handlungen „ bestehet die Stadt bei ihren Ausflüchten ꝛc. ---.

Num. 21. Extract aus dem sub Nro. 18. allschon angezogenen Pro Memoria von Kammerer und Rathe zu Regensburg der Reichsversamlung alda, zu Ableinung der Gesandtschaftlichen Befreyung vom Bier-Ungeld, übergeben den 4ten April 1748.

§. „ Eine überzeugende Känntniß von einer hochloblichen Reichs-Versammlung reichsgepriesenen Eyfer für die Aufrechthalt- und Beschützung nicht nur hoher und niederiger, sonderen auch geringer und unvermögender Stände bey ihren wohlhergebrachten Rechten „ und Gerechtsammen verstattet nicht, nach Anleitung der unwiedersprechlichsten Rechts-Gründen noch erst ausführlicher darzuthun: wie einem Dritten sein Recht nicht einmal *per unanimia*, geschweige dan etwa *per majora* könne entzogen werden ꝛc.

und Victualien-Sperr so beweglich vorgetragen (Num. 22. & 23.) als wenn Churbaiern schon angefangen hätte, die Stadt Regensburg durch eine wirkliche Bloquade auszuhungern.

Was den Herren *Comitial*-Gesandten zu Erwegung dieser Klage Anlaß gegeben, ware, wiewohl gegen alles Vermuthen, die Ihnen in bester Wohlmeynung von der Churbaierischen Gesandtschaft gemachte Vorstellung, (Num. 24.) daß wegen des die Lan-

de

Num. 22. Extract Reichs-Gutachtens dd. 22ten May & dict. 3. Junii 1771.

§. Nachdem es - - den - Anschein habe, und es die - Veranstaltungen zu erkennen geben, daß Churbaierischer Seits - - - dem ferneren Aufenthalt - erwehnter Reichsversammlung - - durch Hemmung der Zufuhr nöthiger Victualien, als sonsten verschiedenes verhinderliches in den Weg gelegt, ja ein Zwang angethan werden wolle; so hat man dafür - - beschlossen, daß diese - - Ereigniß - - an Kaiserl. Majestät durch ein Reichsgutachten - - zu bringen, und Allerhöchstselbe - zu ersuchen wären, den - Reichstag - - - - zu schüzen; und - - - ohne processualische Weitläuffigkeiten durch executivische - - Hilfsmittel und Manutenenz solche Verfügungen eintretten zu lassen, damit die Reichsversammlung mitls Aufhebung der gegen dieselbe und die Stadt Regensburg - - zur Ungebühr angelegten, Land und Leut verderblichen, auch Vertrags-wiedrigen, und den äusserſten Nothstandt, ja bei entstehender schleunigen und ausgiebigen Hilfe, Krankheiten und anderes Uebel mehr, womit in der Folge die Reichs-Versammlung selbst betroffen werde, nach sich ziehenden Getreid- und Victualien-Sperren, mit Wiederherstellung des - unumschränkten Genußes der - Regensburgischen Incolats-Rechte, gegen allen Zwang und Abbruch des nöthigen Unterhalts, sicher gestelt - - werde.

Num. 23. Extract Reichs-Hofraths-Concluſi, sub Rubro: die von Churbaiern neuerlich wider die allgemeine Reichs-Versammlung, und die Reichs-Stadt Regensburg angelegte Getreid- und Victualien-Sperr betreffend. Lunæ 11ma Junii 1771.

§. Es seye von Sr. Kaiserl. Majestät von sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen mitls eines Reichsgutachtens - - angezeigt worden, wie der Herr Churfürst - - sich habe beygehen lassen, die Zufuhr des Getreids und sämmtlicher Victualien nacher Regensburg zu hemmen, alles Getreid und Victualien zu sperren ꝛc.

Num. 34. Extract des der Churbaierischen Comitial-Gesandschaft zu Regensburg wegen vorhandenen Mangels im Lande ertheilten Befehls dd. München den 11ten May 1771.

§. Wir können auch nicht bergen, wasmassen sich durch - - genauere Untersuchungen des Zustandes Unserer Unterthanen leyder! soviel an Tag geleget habe, daß nicht nur - - das Auslangen an Speißgetreid nicht vorhanden, mithin wirklich der Hunger zu besorgen, sondern daß sich auch schier der gröste Theil - - wegen denen nun seit 10. Jahren nacheinander übertragenen Schaur-Schlägen, Wassergüssen und Ueberschwemmungen - - dermaßen erschöpft befinde - daß - eine starke Anzahl Höfe unbemeyrt - eine Menge Feldgründ ungebaut geblieben, und die Güter schier überall an Dienstboten, Viehe und übrigen Beschlage entblößt, mithin nur noch die wenigsten im Stande sind, einen - Ueberschuß über ihre eigene Consumption - zu erzeugen. Da sich nun hieraus - - ergiebet, wie wenig eine auch noch so gesegnete Ernde hinreichen werde, dem Mangel und der Theurung - - zu steuren, und wie wenig insbesondere die Reichsversammlung sich auf eine leichtere Subsistenz Rechnung machen möge; zumal - - Wir mit Unserer und der Unserigen Selbsterhaltung noch in vielen künftigen Jahren genug zu thun haben werden: So befehlen euch hiemit - - obige Beschaffenheit - - zu insinuiren, und sämmtliche Gesandten auf das bewöglichste zu ersuchen, daß sie nicht nur zu der schon in Vorschlag gebrachten Anticipation der Ferien ohne längern Anstand fürschreiten, sondern auch bei ihren - - - Principalschaften nun darauf ändringen möchten, womit die bereits vorhin *intendirte* Verlegung des Reichs-*Convents* eheistens - beliebt - werde ꝛc.

de zu Baiern drückenden allgemeinen Selbstmangels am Getreyde und andern Lebensmitteln, welcher bey der seit 10. Jahren anhaltenden, und in ao. 1770. auf das höchste gekommenen Mißräthigkeit noch lange Zeit fürdauren würde, die Reichsversammlung keine leichtere Subsistenz hoffen könnte, mithin sich belieben lassen möchte, nicht nur zur Anticipation der heurigen Ferien ohne längern Anstand fürzuschreiten; sondern wohl gar auf die dermaleinstige Verlegung des Reichs-Convents den Bedacht zu nehmen.

Man konnte sich nicht vorstellen, daß eine so unschuldige und vertrauliche Erinnerung, welche man selbst an die Kaiserl. Maj. gelangen zu lassen, keinen Anstand gefunden, (Num. 25.) das Schicksal haben würde, so übel aufgenommen zu werden; nachdem nicht nur die zeitlichere Angehung derer Ferien, sondern sogar auch die Verlegung des Reichstags schon vorhin der Comitialen eigener Antrag, und von einem sowohl als dem andern öfters unter ihnen selbst, die Rede gewesen ist.

Was man auch am allerwenigsten hätte vermuthen können, ist die Art und Weise, wie sie in dieser Sache ein Reichsgutachten zu stande gebracht, und die kaiserliche Entschließung hierüber bewirket haben.

Mit Präterirung vieler theils abwesender, theils auch gegenwärtig gewester Chur- und Fürstlicher Gesandten, formirte sich ein engerer Ausschuß, welcher einen Schluß aller dreyen Reichsräthen zu entwerfen, diesen sodann ganz kurz in Circulo zu verlesen, sofort ohne Rücksicht auf ermangelnde Instruction, ohne sonst gewöhnliche Ablegung der Stimmen, und also ohne Protocoll als ein legales Reichsgutachten geltend zu machen, kein Bedenken getragen: und noch dazu dieses alles dermassen zu übereilen den Bedacht genommen hat, daß das Reichsgutachten: ob es schon den 22. May datirt, und nach Wien fortspedirt worden, dennoch erst den 3. Jun. darauf, mithin nicht ehender zur Dictatur (Cit. Num. 22.) gekommen ist: Als da Se. Kaiserl. Maj. wider die Churfürstl. Durchläucht in Baiern bereits widrig genug prävenirt, und entschlossen gewesen: wie sich dieses aus dem, das nämliche Reichsgutachten vom 22. May allegirenden, und den 5. Jun. mithin nur 2. Tage nach der Dictatur datir-

---

No. 25. Extract Kaiserlichen allergnädigsten Rescripts an Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern, d. d. 5. Junii 1771.

§. Uns ist von Eur Liebden bevollmächtigten Ministre Grafen von Königsfeld vor etlichen Tagen dasjenige Schreiben überreicht worden, welches an Uns Dieselbe unterm 11. vorigen Monats zu erlassen, und darin wegen des in ihren Landen fürwaltenden Nothstands, auch eigener Deroselben und ihrer Unterthanen Bedürftigkeit inständigst zu bitten sich bewogen erachtet, daß Wir die von den Reichstags-Gesandtschaften öfters *intendirte* Verlegung des Reichs-Convents - - verfügen möchten ꝛc.

ten kaiserl. Rescript (Num. 26.) nur allzuhandgreiflich an den Tag leget: noch mehrers aber aus dem nachgefolgten Reichs-Hofraths-Concluso (Num. 27.) veroffenbaret, welches, ohne eine Churbaierische Verantwortung auf das einseitige Anbringen auch nur zuzulassen, dem Herrn Erzbischofen zu Salzburg eine so benahmste Manutenenz-Commißion übertragen, und andurch aufgegeben hat, mit seinen, und allenfalls benöthigten österreichischen Trouppen denen Comitialen die verlangte Subsistenz aus den Landen zu Baiern *armata manu* zu verschaffen.

Wie wenig nun aber Se. Churfürstl. Durchläucht eine solche Begegnung verdienet: werden folgende Gründe an den Tag legen. Es läßt sich nämlich

1mo nicht in Abrede stellen, daß in dem Mißjahr 1770. und in den ersten 5 Monaten des gegenwärtigen, noch eben so kummervollen 1771sten Jahrs, die Stadt Regensburg ein Getreyd-Quantum von mehr dann $\frac{26}{m}$ Schäffel (Num. 28.) aus den Chur-Landen zu Baiern wirklch bezogen, und an sich gebracht habe; gestalten dieser Empfang mit denen darüber ausgestellten Urkunden der Herren Gesandten, mit den Attestaten der Stifter und Klöster, und mit den Bürger-Polleten deren von Regensburg selbst, benebst den Mauthämtlichen Manualien allezeit belegt, und erwiesen werden kann (Num. 29.)

Auffer-

No. 26. Extract aus dem ersterwehnten Kaiserl. allergnädigsten Rescript an Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern, *d. d.* 5. Junii 1771.

§. So wird auch zu Deroselben Wissenschaft allschon gelangt seyn, wie an Uns bereits unterm 22ten desselben Monats von der Churfürsten, Fürsten und Ständen in Regensburg versammleten Gesandtschaften mit einem Reichs-gutachten die nachdrückliche Vorstellung geschehen, daß, - - da dieselbe gedachter Reichsversammlung keine Victualien mehr aus Dero Landen wollten verabfolgen lassen ꝛc.

Num. 27. Extract aus vorerwehntem Reichs-Hofraths-Concluso sub Rubro: Die von Churbaiern neuerlich wider die allgemeine Reichsversammlung, und die Reichsstadt Regensburg angelegte Getreid- und Victualien-Sperr betr. Lunae den 11. Junii 1771.

§. Wollen Ihre Kaiserl. Majest. dem Herrn Erzbischof die Manutenenz dieser Kaiserl. Verordnungen dergestalten auftragen -, daß er - - - die zur Ungebühr verhängte Getreid- und Victualien-Sperr - - *manu militari* abschaffen - - - solle; und fahls er hierzu einer weiteren Aushilf benöthiget seyn sollte: so habe Er hievon dem Oesterreichischen Creyß die - Anzeige zu thun, und denselben um dessen Assistenz zu ersuchen ꝛc.

Num. 26. Nota ein Baierisches Schäffel hält 6484555. Cubik-Linien, französischen Decimal-Mases.

Num. 29. Extract aus den Churbaierischen Mauth-Manualien, und deren Verificationen: was an Getreid aus Baiern nach Regensburg exportirt worden vom 1. Jänner 1770. bis ult. Maji 1771.

An Weizen 6572. Schäffel
- Korn 5985. -
- Gersten 8845. -
- Haaber 5245. -

In Summa an allen Vier Sorten,
26647. Schäffel.

Außerdem wird

2do jedermänniglich leicht ermessigen, daß die in Regensburg befindliche viele Stifter und Klöster, welche nur allein aus den Landen zu Baiern alle Jahre mehr als $\frac{15}{m}$ Schäffel allerley Getreides von ihren Gütern und Unterthanen erhalten (Num. 30.) niemalen ganz von allem Vorrath entblößet seyen, und daß folglich auch diese in dem unglücklichen 1770sten Jahre noch vieles von ihrem vorjährigen Ueberschuß zuzusetzen gehabt haben. Es ist ferner

3tio eine Landkündige Sache, daß denen von Regensburg neben dem, daß Sie aus Baiern das vorerwehnte Frucht-Quantum erhalten, noch auch aus dem benachbarten Churpfälzischen Nordgau, und dem Hochstift Regensburg eine ansehnliche Getreid-Hülfe zugekommen seye; gestalten Se. Churfürstl. Durchläucht Sie ganz wohlmeynend zeitlich (Num. 31.) dahin vermahnet, sich nach ihrem und anderer Stände Beyspiele gleichwohl um eine anderweite Zufuhr fremder Früchten zu bewerben. Welch alles zusammen genommen

4to so vieles austrägt, daß die Herren Gesandten nicht einmal einen Schein von einem rechtmäßigen Anlaß gehabt haben können, über eine Getreyd-Sperr oder besorglichen Frucht-Abgang zu beklagen, und am allerwenigsten diese ihre Klage mit der bewöglichen Vorstellung von besorglichen Krankheiten zu übertreiben (cit. Num. 22.); und dieses um so mehr: als die jährliche Consumtion von der Stadt, von Seite des Magistrats selbst nur auf $\frac{27}{m}$ Schäffel (Num.

Num. 30. Extract aus den Fassionen der zu Regensburg befindlichen Stiftern und Klöstern: über deren aus Baiern Jährlich zu beziehen habenden Gilt- und Zehend-Getreide.

An Weitzen 2456. Schäffel.
" Korn 5272. "
" Gersten 3953. "
" Haaber 4086. "
In Summa an allen vier Sorten
15767. Schäffel.

Num. 31. Extract Churfürstl. Rescripti an die zu Regensburg de dato 15ten Septembr. 1770.

§. Wie Wir nun hierdurch weit mehr verwilligen, als bey vorliegenden Umständen ihr mit Fug beziehen könnt; So habt ihr euch auch daran um somehr zu begnügen; Als Wir ohnedem nach dem Innhalt der Verträgen zu einem mehrern, auch in geseegneten Zeiten, nicht verbunden sind, und euch gleichwolen obliegt, dem allenfals doch noch besorgenden Abgang durch Beytrachtung einer fremden Zufuhr: gleich Wir diese selbst nicht werden entbehren können: in der rechten Zeit zu steuren ꝛc.

(Num. 32.) mithin nicht höher in Anschlag gebracht worden, als eben der Betrag ist, welchen die Stadt (wie verstanden) an baierischem Getreide allein empfangen hat. Wie dann

5to Daß ins besondere den *Comitialibus* an Früchten nichts abgegangen, aus deme sattsam erhellet, daß benanntlich der kaiserliche *Principal-Commissarius* im Stande gewesen, bey seiner Abreise in die Ferien, ein Quantum Weitzen und Korn von 70. Schaf Regensburger = oder 175. Schäffel baierischen Maßes (Num. 33.) mit sich aus der Stadt auf seine Herrschaft fortzunehmen.

Ohne ist zwar nicht, daß

6to Se. Churfürstl. Durchläucht bey dem im abgewichenen 1770sten Jahr allenthalben erschienenen Mißwachs der Feldfrüchten, aus Landsväterlicher Sorge für die Erhaltung der Ihnen von Gott anvertrauten Unterthanen, den Entschluß gefaßt haben, die Ausfuhr des Getreides aus Ihren Landen auf das allerschärfeste zu verbiethen: wofolglichen dann auch den Ihrigen nicht mehr erlaubt gewesen, einige Früchten auf den Verkauf nach Regensburg zu verführen; allein, wer konnte Ihnen diese Fürsorge verargen, und, daß sie die Früchte aus dem Land gehen lassen sollen, zu einer Zeit zumuthen, da Sie und manche Ihrer Städte und Unterthanen fremde Früchte aus Italien und Sachsen (Num. 34.) kommen lassen, und mit dieser kostbaren Hülf dem Hunger

---

Num. 32. Extract aus der von der Stadt Regensburg eingesendeten Anzeige über deren Jährliche Getreid = Consumtion.

Waitz	3000.	Regensburger Schaf.
Korn	2000.	
Gersten	5000.	
Haaber	550.	

In Summa an allen vier Sorten
10550. Schaf Regensburger: oder in Bairischer Mäßerey beyläufig
27000. Schäffel.

Num. 33. Extract aus der von dem Kaiserlichen Principal = Commissario Herrn Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. unterm dato Regensburg 13ten Juny 1771. eingesendeten Designation: über dessen aus Regensburg nach Trugenhofen abführende Effecten.

§. Siebenzig Schaf Weitzen und Korn hiesiger Mäßerey, worunter 23. Schaf aus Ungarn ꝛc.

Nota. Diese 70. Schaf betragen in Baierischer Mäßerey circiter 175. Schöffel.

Num. 34. Anzeige derjenigen fremden Getreidern, welche Se. Churfürstl. Durchläucht sowohl, als einige Dero Städt und Unterthanen zu Steurung des äußersten Mangels in ao. 1770. & 1771. mit grossen Kösten beygetracht haben: Verfast den 18ten Septembris 1771.

In den Churlanden zu Baiern wurden à 1ma Novembris 1770. bis ultima August. 1771. eingeführt:

54277. Schäffel. 5. Metzen.

In dem Herzogthum der oberen Pfalz entgegen.

4579. Schäffel. 1. Metzen.

Summa der eingeschafft fremden Getreidern.

58857. Schäffel ---. Metzen.

Hunger der Armen steuern mußten? zu dem hatten die von Regensburg auch bey diesen Umständen über eine Getreid-Sperr zu klagen nicht Ursach; weil ihnen sofort, wie sie selbst nicht in Abrede seyn können, (Num. 35.) die Verwilligung ertheilt worden ist, die angegebene Nothdurft der $\frac{27}{m}$ Schäffeln auf den Schrannen oder Getreydemärkten im Lande anzukaufen, und gleichwohl an sich zu bringen. Und ob sie sich ischon hinnach durch unternommenen Kauf bey den Häusern dieser Vergünstigung unwürdig gemacht; weil sie eben dadurch bey dem von der Selbstnoth gedrückten baierischen Bürger und Landmann wirklich einen höchstgefährlichen Auflauf erweckt hatten: So wurden sie jedoch auch bey solchen Umständen keineswegs von allem Kauf deß Getreides ausgeschlossen; sondern erhielten noch den 17. Jänner 1771. eigene Churfürstl. Pässe, auf welche sie immerhin die bestimmte Quantität hätten erkaufen dürfen, wenn solche Mangels halber im Lande nur zu haben gewest wäre. Ja sie hatten

7mo zu der nämlichen Zeit, da die Herren Reichstags-Gesandten die kaiserliche Manutenenz gegen die angegebene Churbaierische Frucht-Sperr angeruffen und ausgebracht, noch immer die völlige Freyheit, auf eine in ihren Händen gewese Churfürstliche Verwilligung (Num. 36. & 37.) einige hundert Schäffel Getreids auf den Landschrannen zu kaufen und auszuführen; wenn ihnen nicht diesen Kauf der überall vorhanden gewese äusserste Selbstmangel, wegen welchem alle Zufuhren auf die Schrannen aufhören müssen, unmöglich gemacht hätte: welch ein so anderes mithin den klaren und alle Welt überzeugenden Beweis darbiethet, daß die Beschuldigung: „Se. Churfürstl. Durchläucht hätten sich beygehen „lassen, die Zufuhr des Getreydes nach Regensburg zu hemmen: alles „Getreid zu sperren ꝛc.„ wie solche in dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 11. Junii (cit. Num. 23.) ausgedrückt, und in dem Reichsgutachten vom 22. May unter Vorschützung einer höchstdringenden Gefahr ob dem Verzug, vergrössert worden ist, nicht im geringsten gegründet gewesen seye.

Num. 35. Extract Schreibens der Stadt Regensburg an Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. dat. 9ten Oct. 1770.

§. Euer Churfürstl. Durchläucht haben unterm 15ten Septembris auf Unsere submisseste Vorstellung die verhängte Getreid-Sperr dahin mildest aufgehoben, daß hiesige Burgerschaft die *ad* 10000. Schaf oder 27000. Schäffel angezeigte Bedürfniß auf öffentlichen Schrannen und Wochenmärckten gegen abzugebende Burger-Polleten erkaufen solle.

Num. 36. Extract der Anzeige des Churfürstl. Hauptmauthamts Regensburg: was die dortige Bürgerschaft auf die in Handen habende Churfürstl. Pässe, am Getreide annoch zu kaufen, und in die Stadt zu bringen gehabt. Den 12ten Juny 1771.

An Weizen $5\frac{1}{2}$ Schäffel. An Korn $57\frac{5}{6}$. Schäffel. An Gersten $162\frac{1}{12}$. Schäffel. An Haaber $125\frac{6}{7}$. Schäffel. In Summa an allen 4. Sorten $351\frac{3}{12}$. Schäffel.

Num. 37. Extract Schreibens der Stadt Regensburg an Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. dd. 28. Junii 1771.

§. ad 5. müssen wir unterthänigst vorstellen, daß zwar jene Päße vom 17ten Jänner annoch in Unseren Händen sind; alleine auf solche die übrige 150. Schäffel nicht erlangt werden könntn, weilen der Schrannen-Einkauf aufgehöret ꝛc.

Wollte man einwenden: daß die Beysorge für das Künftige den Herren Comitialen diesen Fürschritt abgenöthiget, und sie bewogen hätte, sich der kaiserlichen Manutenenz im Voraus zu versichern; so kommt dagegen

8vo in billigen Betracht, daß zu einem solchen Mißtrauen Se. Churfürstl. Durchläucht weder durch Dero gegenwärtiges, noch durch Dero vergangenes Betragen den allermindesten Anlaß gegeben; denn Höchstdieselben haben in dem mangelvollen 1770sten Jahre die Stadt Regensburg erwiesenermassen mit baierischen Getreide bis zum Ueberfluß versorgt; und ob Ihnen schon noch immer die allerbetrübtesten Nachrichten (Num. 38.) von der äussersten Hungersnoth Ihrer eigenen Unterthanen eingehen: so haben Sie jedennoch auch wiederum von der heurigen wiewohl mehrmal sehr geringen Erndte ein Quantum von $\frac{27}{m}$ Schäffel (Num. 39. & 40.) mithin auf das neue soviel zugesiche-

---

Num. 38. Extract Berichts vom Churfürstl. Pfleggericht Schrobenhausen dd. 27ten Julii 1771.

§. Nun all die oben unterthänigst vorgetragne erbarmenswürdige wahrhafte Umstände, mithin das besorgliche scharfe Nothleyden der Theils Unterthanen, habe Eurer Churfürstl. Durchläucht nach meiner Pflicht tragenden Schuldigkeit unterthänigst einzuberichten für höchstnöthig befunden. - - - - wobey - erinnere, daß den 16ten, den 19ten, und den 21ten dieß eine Weibs- und zwey Mannspersohnen, folglich in wenigen Tagen drey Personen in dießortigem Pfleggericht todt gefunden worden, welche nach dem Befund des *Visi Reperti* unmittelbar erhungert. Gott gebe nur, daß derley Folgerung nicht noch mehrers eräussern möge, so ich deßwegen besorge; dann bishero hat sich jeder noch soviel zu erkaufen bestrebet, daß das Leben erhalten worden. Da aber bey manchem der Verkauf einer Haabschaft mangelt, so muß unmittlbar ein solcher beförchten, was die drey todt erfundene Personen erfahren: es wäre dann Sach, daß die in vielweeg genossene Prenößl, Malten, Saurampfen, und anderes Kräutlwerk den Hunger stillen, und die Gesundheit erhalten ꝛc.

Pro Nota: Dergleichen Berichte wären noch viel mehrere anzuführen; wenn es der Raum verstattete.

Num. 39. Extract Schreibens der Reichs-Stadt Regensburg, an S. Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. dd. 23. Julius 1771.

Eurer Churfürstl. Durchläucht haben Wir die unterthänigste Danckbezeigung abzustatten, daß Höchstdieselben den in diesem Jahr das hiesig arme Stadtweesen auf das empfindlichste betroffenen Getreid- Nothstand durch die großmüthigste Entschließung zu mildern gnädigst geruhet haben, daß von dem bevorstehenden August an, jedes Monat 1000 Schäffel für die Bedürfniß hiesiger Stadt aus denen Churfürstl. Landen erhollet werden sollen, worüber Uns das höchst venerirliche Schreiben vom 16ten dieß Monats von Höchstderoselben hoch respectablen Chur- und Fürstlichen Herrn Gesandten vergangenen Freytag zugestellt worden ist.

Num. 40. Extract Churfürstl. Befehls an die Churfürstl. und Herzogl. Bairische Gesandtschaft in Regensburg dd. München den 20ten August 1771.

§. Da nun - auch die dortige Stifter und Klöster ihre aus Unseren Landen zu ziehen habende Gült- und Zehendgetreider unter der Bedingniß an sich bringen mögen, daß sie allvorderst ihre etwa verunglückte Gilt- und Zehendreichere mit dem bedürftigen Speis- und Saamgetreid versorgen: wie Wir es ihnen ebenfals schon bedeuten lassen: so sind Wir beglaubt, daß man sich zu Regensburg über eine Getreid - Sperr von Unserer seite wohl am wenigsten zu beklagen Ursach haben werde; zumal sich das quantum, so die pia corpora alldort verstandnermassen an sich bringen därften, ebenfals auf die 15767. Schäffel belaufen kann, darüberhin den *Comitial*-Gesandten ihre Nothdurften auf ihre Urkunden zu erhollen unbenommen ꝛc.

zugesicheret, daß die von Regensburg sich wohl eben so wenig eines wahren Mangels in der Zukunft zu besorgen: als sie bis daher dergleichen erfahren haben. Daß aber

9no Se. Churfürstl. Durchläucht nur diese auf ein *Quantum* eingeschränkte, und nicht eine ganz freye unbezielte Zufuhr gestatten: ist in der bisherigen Observanz Ihrer durchläuchtigsten Voreltern gegründet; als welche in ähnlichen Fällen (Num. 41.) die nämliche Einschränkung zu machen sich berechtigt erachtet haben.

Sie handelten auch hierinfalls weder wider einiges Reichsgesetz, noch verletzten Sie darmit Ihre gegen die von Regensburg tragende Vertrags-Verbindlichkeit; denn

---

Num. 41. Extract Reichsgutachtens vom 29ten October 1692.

§. Es ist - von selbsten - bekannt, welchergestalten auf die von Ihrer Churfürstl. Durchläucht zu Baiern in Dero - Landen verordnete Getreid- und zum Theil Fleischsperr und daraus in hiesiger Stadt Regensburg erwachsene große Theurung man von Seite des - Reichs-Convents gemüßiget worden, bey höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchläucht - - - - die Ansuchung zu thun, damit solche bisherige Sperr gegen hiesige Stadt - - - - aufgehoben werden möge. Obwolen nun hierauf die Churbaierische Resolution dahin ausgefallen, daß auf der Gesandtschaften - *Specification*, was - und wieviel - dieselbe an Getreid auf ein Paar Monat lang benöthigt seyn mögten, alsdann soviel verabfolgt werden solte; Nachdeme man aber sothannen Modum weder zulänglich noch practicierlich, sondern - höchstnötig gefunden, daß sothanne Sperr respectu der anweesenden Gesandschaften sowol, als auch hiesiger Stadt (indeme die gegen dieselbe continuirende Sperr die Gesandschaften aus bekannten Ursachen unvermeidlich mit betreffen würde) ohne weiterer Zeit- oder Anzahls-Restriction allerdings relaxirt werde, und dann dem Vernehmen nach, Se. Churfürstl. Durchläucht zu Baiern hierzu gnädigst gewillet sind; woferne Ihre Kaiserl. Majestät die in ihrem Königreich Böheim, und Erzherzogthum Niederösterreich bishero verfügte Sperr gleichfalls wieder - aufheben würden: als gelangt an dieselbe der - Gesandten Bitte hiemit, Sie allergnädigst geruhen wollen, die von Seite Königreichs Böheim und Niederösterreich gegen die Chur- und übrig baierische Lande vorgenohmene - Getreid-Sperr, als viel den Reichs - Convent und Stadt Regensburg angehet, nicht allein - eröffnen zu lassen, sondern - sich bei Ihrer Churfürstl. Durchläucht - zu *interponiren*, auf das auch von Deroselben die illimitirte Relaxation um desto förderlamer erhalten werden möge: weil man anderergestalt wegen besorgender Hungersnoth, und daraus entstehenden andern Beschwehrlichkeiten unmöglich allhier würde subsistiren können.

Item Videantur die Reichstags - Acta de ao. 1699.

denn der Ihre eigene Unterthanen drückende, nur allzukundbare Selbstmangel am Getreide, rechtfertigte Sie auch hierinfalls zu Genügen.

Die Selbstnoth führet den Hunger neben sich her, und sie ist folglich, wie Niemand mißkennen wird, derjenige *Casus insolitus*, welcher da nur das einzige Naturgesetz der Selbsterhaltung kennet: alle übrige Gesetze aber und alle Verträge sammt und sonders, aus ihrem Platz verdringet.

Alle Reichsgesetze, welche die *Libertatem Commerciorum* oder auch die Subsistenz des Reichs-Convents begünstigen können, und aus welchen man etwa die Schuldigkeit herleiten will, daß Churbaiern der Getreid-Zufuhr nacher Regensburg keine Schranken setzen solle, verbinden zu nichts, als was ohne eigenen Abbruch geschehen kann: und Niemand hat ihnen jemal die Auslegung gegeben, daß sie sogar in jenem traurigen Fall ihre Kraft behalten, wenn schon Fürsten darüber ihre eigene Unterthanen Mangel leiden, oder wohl gar verhungern und verderben sehen müssen.

Selbst die Reichstags-Gesandtschaften zu Regensburg haben den Gesetzen dergleichen Sinn heyzulegen ehedem sich nie getraut (cit. Num. 41.) und Se. Kaiserl. Majest. selbst nahmen sie noch niemal in diesem Verstand; indem Sie schon manchmal (cit. Num. 41.) ja eben jetzo wiederum, alle Getreid-Ausfuhr für Baiern: und in der Folge für Regensburg, aus allen ihren Erblanden, so wohlgelegen selbe auch zur Aushülf gewest wären, gänzlich gesperrt: und diese Sperr zu eröfnen noch immer aus dem Grunde geweigert haben, weil Sie selbst einen Abgang zu besorgen hätten.

Was die Verträge betrift: geben zwar dieselben schon (cit. Num. 10.) erwehntermassen denen von Regensburg die Freyheit, in den Landen zu Baiern, den Polizey-Verordnungen gemäß, neben dem baierischen Landmann zu kaufen; allein, es verstehet sich hier die stillschweigende Clausul von selbst, daß dergleichen Kaufsfreyheit ohne Abbruch der selbstigen Bedürfniß des baierischen Landmanns gaudirt werden müsse; denn auch dieses fodert das Naturgesetz der Selbsterhaltung, deme zuwider eine gültige Verbindlichkeit nicht einmal hätte eingegangen werden können.

Herzog Albrecht war nämlich nie gemeynt, noch konnte Er die Meynung hegen: daß die von Regensburg des Getreides Ueberfluß haben sollen, wenn schon die Seinigen daran Mangel litten; und die Dienstbarkeit, daß man ihnen das Getreid wohl

gar

gar zum Verkauf auf ihren Markt bringen müsse: ließe er sich so wenig überbürden, daß er vielmehr das Gegentheil einer solchen Servitut, nämlich: daß die von Regensburg um das Getreid auf die baierischen Landmärkte kommen mögen, deutlich ausgedrückt hat.

Gleichwie nun durch das, was bisher erwehnt worden, die Beschuldigung von einer Gesetzwidrigen Getreid-Sperr gänzlich entkräftet ist. Also auch hat

10mo das Vorgeben von einer verhängten Victualien-Sperr lediglich keinen Grund; denn es ist weder von Sr. Churfürstl. Durchläucht, noch von einer Ihrer Stellen jemal ein dergleichen Verboth erledigt worden, wie es die Herren Comitial-Gesandten endlich selbst nicht in Abrede seyn können. (Num. 42.)

Und ob sie sich schon

11mo Auf einzelne Fälle beruffen, (Num. 43.) welche bey ihnen die Vermuthung der angeblichen Sperr erweckt haben: so läßt sich doch nicht läugnen, daß alle diese Fälle weiter nichts, als ein unbescheintes Anbringen niederträchtiger

 Leute

Num. 42. Extract Schreibens der Herren Comitial-Gesandten zu Regensburg an Herrn Erzbischof zu Salzburg de dato 3ten Julii 1771.

§. Ob zwar Ihre Churfürstl. Durchl. keine *Victualien*-Sperr verordnet zu haben melden, solches auch, wenn man es in dem engsten Verstand nehmen will, nicht durch förmlich ergangene uns bekannt gemachte Befehle geschehen ist; so sind doch sowol zu Stadt am Hof viele hiesige Inwohner, die Lebensmittel hereinbringen wolten, angehalten, als bey verschiedenen Mäuthen die anhero gehende Zufuhren mit *Victualien*, und Leuthe, welche dergleichen anhero tragen wollen, zurückgewiesen, und nicht eingelassen worden, so, daß bey dieser und sonstig vielfältiger Erschwer- und Beklemmung hiesigen Unterhalts, man wol nicht den letzten Grad eines förmlich zuerlassenden Verbots abzuwarten gebraucht, und es für eine Victualien-Speer anzusehen, wie dann auch noch jüngster Tagen sich dergleichen Fälle ereignet haben, wo man anhero zu bringende Victualien angehalten, und nicht hiehero gelassen hat. ꝛc.

Num. 43. Extract weiteren Schreibens der Herren Comitial-Gesandten an Herrn Erzbischof zu Salzburg de dato 26ten Julii 1771.

§. Unter verschiedenen hierzu dienenden Beweisen wollen Euer Hochfürstl. Gnaden Wir jetzo nur einige Aussagen etwelcher hierüber vernohmenen hiesigen Bürgern nebst einem Extract einiger mehrgedachte Sperr betreffenden Vorfallenheiten: dann einen Auszug des Schreibens, welches an Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern, hiesiger Magistrat unter dem 27ten Juny erlassen hat, hier anfügen, denen, wenn es nöthig wäre, noch andere Erläuterungen nachgetragen werden könnten ꝛc.

Leute gewesen: wovon sich nun aufklärt, (Num. 44.) daß sie meistens des verbothenen

Num. 44. Erörterung der einzelnen Vorfällen, aus welchen die Herren Comitial-Gesandten eine Victualien-Sperr zu folgern veranlaßt worden. Extrahirt aus den Untersuchungs-Protocollen de datis 9. & 10. Septembr. 1771.

In genere ist niemanden von einem Verboth der *Victualien*-Zufuhr etwas wissend: alle Aemter beweisen mit ihren Manualien und Polleten, daß sie alle Feilschaften in die Stadt *passiren* lassen, vonentwegen auch die Gebühr verrechnet haben. Quoad Casus specificos hat der Magistrat zu Stadt am Hof erwiesen, daß

1mo daselbst kein Mehl und kein Brod gewesen, außer von dem Getreid, welches der Magistrat für die Bürger eigens beygebracht hatte; In diesen Umständen sollten die Bäcken nur den Bürgern Brod und Mehl in Loco und nacher Regensburg, nichts ohne gesandschaftlichen Urkunden abgegeben haben. Sie blieben aber dabey nicht, sondern verkauften unter der Hand jedermann. Sie wurden also gestraft: um die Bürgerschaft zufrieden zu stellen, welche in solcher Noth sonsten auf Extremitäten verfallen wäre. Die von Regensburg hatten sich hierüber so wenig zu beschweren, als zu solcher Zeit auch die eigene Churfürstl. Unterthanen vom Land kein Brod und Mehl aus Stadt am Hof überkommen haben, vor welchen denen Regensburgern hoffentlich kein Vorrecht gebühren werde; zum Beweis, daß man für sie mehr gethan als sie fodern können, möge dienen, daß man ihnen, sobald nur das von Sr. Churfürstl. Durchläucht mit so großen Kösten aus Sachsen beygetrachtete Getreid angekommen, sofort wiederumen Brod und Mehl habe abfolgen lassen. 2do Georg Trösch und Joseph Scheyrer von Stamsried, Christian Urban von Pösing, Hanns Vogl von Fronau, und der Straubinger Both Ländlsperger sind bekannte Fürkäufler, welchen dieses ihr Gewerb in Folge der Polizey-Ordnung von Rechtswegen abgeschafft worden; weil dadurch die Markts-Feilschaften nur vertheuret werden. Hätten sie sich mit *Patenten* - oder gesandschaftlichen Urkunden legitimiren können: so würde man sie haben palliren lassen. 3tio Michael Peyrlein, Andree Schierner, Philipp Käufling, und Conrad Wagner alle Bürger von Regensburg, hatten zum Aufkauf weder Burger-Polleten, noch ein gesandschaftliches *Atteſtat*, noch ein Handels-*Patent*; Dahero man sie billig auf die Beobachtung der Polizey-Ordnung verwiesen hat. 4to Marx Schnägl hat von 9. Schock Krebsen nur 1. kr. bezahlt, welches er selbst nicht in Abrede ist, und sich auch aus dem Manual und der Pollete erweiset. 5to Barbara Baderinn von Adlmanstein ist von ihrer eigenen Obrigkeit nicht ausfindig zu machen, mithin glaublich ein erdichtetes Vorgeben, was unter diesem Namen angebracht worden: wie dann auch 6to Georg Holz und Anna Allmusin ganz und gar unbekannt, und weder in denen Manualien, noch mittls Polleten zu finden sind. 7mo Georg Trösch und Joseph Scheyrer haben von ihren Gänsen nur $2\frac{1}{2}$ kr. und von einen Paar Hüner 3. pf. folglich mehr nicht als die Gebühr entricht, welches das Manual, und die Pollete beweiset, ihr Vorgeben ist also falsch. 8vo Georg Krammer von Dinglfing findet sich weder in Manual noch mitles der Polleten, und wenn er auch 5. kr. bezahlt hätte: so wäre es kein Ungebühr gewesen, weil seine angebliche Tracht den Werth von 4. fl. überstigen: und er weder Burger-Polleten, noch Gesandschafts-*Atteſtat* beygebracht hat. 9no Wilhelm Tröltsch von Regensburg hat unwahrhaft vorgeben, daß ihme ein Schmalz sammt einer Burger-Pollete, dann einem gesandschaftlichen Atteſtat beim Mautamt an- und zurück behalten worden. Er hat nie ein Schmalz erkauft, auch nie eine Burger-Pollete beygebracht, das gesandschaftliche Atteſtat aber ist noch in Handen dessen, deme er dieses um Schmalz zu kaufen, übersendet hat. Dieser ist der Joseph Schönereither, Weinwirth von Straubing, dessen gerichtliche Deposition mit sein Tröltschens Handschreiben belegt ist, und klar beweiset, daß alles, was dieser vorgegeben, grundfalsch seye. Was sonst noch angezogen wird, darüber erwartet man die Anzeige Specificè: wo und weme etwa was unrechts begegnet seyn solle. Es scheinen aber alle- und jede hier so hoch erhobene Klagen vielmehr lauter emendicata suffragia zu seyn, welche die von Regensburg aus dem Mund strafwürdiger Kauderer und Fürkäufler aufgefangen, und an die Herren Gesandte gebracht haben: die aber eben darum ohne Beweis keinen Glauben finden sollen ꝛc.

verbothenen wucherischen Fürkaufs und anderer Gefährden halber, von den Churfürstl. Beamten mit Recht angehalten, wie es noch jezt von der Reichs-Polizey-Commission selbst correspondendô anverlangt wird, (Num. 45.) zur Gebühr gewiesen worden sind. Und welchen folglich einige Herren Gesandten allzu mildes Gehör ertheilet, da sie derselben einseitige ununtersuchte Klagen sofort vor das oberste Richteramt im Reich gebracht haben: ohne zu bedenken, daß sich von Recht und Ordnung wegen, ja selbst kraft der von ihnen so oft angezogenen Verträgen (cit. Num. 13.) gebühret hätte, eben derley wider baierische Mauthämter vorkommende Beschwerden allfoderst an Se. Churfürstl. Durchläucht gelangen zu lassen, und von Deroselben, als dem Landsherrn und in Sachen ordentlichen Richter, den Bescheid und die allenfalls billige Remedur zu erwarten. Zudem ist es unbegreiflich, wie die Herren Reichstags-Gesandten bloß wegen einig wenigen, dazu noch unerwiesenen und ununtersuchten Fällen den Schluß fassen mögen: daß alle Victualien-Zufuhr gesperrt seye; da doch

12mo ihnen nicht verborgen seyn können, daß vor und nach dem Abschluß ihres die Sperr-Klage so hoch erhebenden Reichsgutachtens vom *dato* 22. *May* & *dict.* 3. *Junii* ja wohl gar an den nämlichen Tagen selbst, da sie dieses ihr Gutachten zusammen getragen, alle Gattungen von Victualien ohne Ausnahme, und bey allen baierischen Mauthämtern wirklich in die Stadt passiret worden seyen.

Da dieses eine unlaugbare Wahrheit, und nicht nur aus den mauthämtlichen Manualien, sondern auch mit der Herren Gesandten eigenen Urkunden, und zumal mit den Regensburgischen Bürger-Polleten überzeugend zu erweisen ist. So haben Se. Churfürstl. Durchläucht nicht einen Augenblick angestanden, sich zu Machung dieses obschon negativen, mithin Ihnen nicht einmal obliegenden Beweises, zu erbiethen.

Sie

Num. 45. Extract Pro-Memoria, welches die Reichs-Polizey-Commission an das Churfürstl. Landgericht zu Stadt am Hof nächst Regensburg dirigirt hat. dd. 13ten Septembris 1771.

Nachdeme der - - allgemein schädliche Auf- und Fürkauf besonders auch derer Feld- und Getreidfrüchte, wie nicht weniger aller anderen ohnentberlichen Consumtibilien und Victualien, so von eigennützigen *Privatis* zu Wiederfeilbieth- und Verhandlung des von ihnen vor- und aufgekauften an andere, in der bloßen Absicht ihres - - Wuchers halber, und dadurch erwachsenden Vertheurung - - unternommen zu werden pflegen, in denen Reichs-Satzungen - - - verbothen worden: So - - - - angelegentlichst wird insonderheit ein Churfürstl. Lobl. Pflegamt hiemit geziemend *requirirt*, die Gesetzmäßigen Verfügungen mit allem Nachdruck wider dergleichen in dessen Gerichts-*Distrikt* sich aufhaltende Vor- und Aufkäufler ohnverlängt - - ergehen zu lassen ꝛc.

Sie haben auch wirklich einen ihrer Mauth-Officianten mit verstandenen Original-Urkunden nach Wien abgeordnet, und sich alldort eine kaiserliche Hof-Commission ausgebethen, (Num. 46.) welche sich von dem Widerspiel dessen, was die Herren Gesandten angebracht, aus deren und der Bürger von Regensburg schriftlichen Zeugnissen selbst überzeugen könnte.

Höchstselbe haben sich also auch in diesem Punkt mit Uebermaas gerechtfertiget. Warum man aber diesen Ihren entscheidenden Gegenbeweis nicht einmal zugelassen, sondern ohne weiters eine militarische Manutenenz-Commission aufzustellen beschlossen hat, nicht anderst, als wenn, weiß nicht was für eine Widersetzlichkeit zu befahren gewesen wäre: Darüber getrösten sich Se. Churfürstl. Durchläucht annoch des kaiserlichen gerechtesten Einsehens; zumalen es wohl äusserst bedenklich seyn will, daß man in dem Reichs-Hofraths-*Concluso* (Num. 47.) eines beschehen seyn sollenden Antrags von sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen wegen Erstreckung der Manutenenz auf den österreichischen Creyß ausdrücklich gedenket: ohne daß von einem so gestalteten Antrag in dem Reichsgutachten selbst, (Num. 48.) auch nur ein Wort zu lesen ist.

Der

Num. 46. Extract Exhibiti beym Kaiserlichen Reichs-Hofrath durch den Churbaierischen Agenten eingereicht sub dato 1ma Julii 1771.

§. „Gleichwie Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern - den Ungrund jener - Beschwerden, „welche einige deren - Gesandtschaften gegen Dieselbe neuerlich angebracht, mit verschiedenen Beylagen sattsam darzuthun sich bemühet, unter andern aber auch herkommen „lassen, wie daß sie mittels Producirung der mauthämtlichen Manualien noch mehrers „erproben wollten, daß niemalen an eine Getreid- oder Victualien-Sperr Ihrer seits gedacht worden seye; so haben Sie nunmehro zu diesem - Ende einen eigenen ihrer „Mauth-*Officianten* mit denen zur Sache gehörigen Manualien, Polleten, Gesandtschaftlichen *Attestaten*, und regensburgischen Bürger-Polleten wirklich anhero abgeordnet, um hierdurch - Eure Kaiserl. Majestät - augenscheinlich zu überzeugen ꝛc.

Num. 47. Extract aus dem vorallegirten Reichs-Hofraths-Concluso de dato Lunæ den 11ten Junii ao. 1771.

§. Fiat quoque eventualiter Commissio Manutenentiæ auf den Oesterreichischen Creyß ꝛc. - - - - als würden Se. Kaiserl. Königl. Apostolis. Majest. bey dieser ganz besonderen Angelegenheit - - den von sämmtl. Churfürsten, Fürsten und Ständen bey Ihrer Kaiserl. Majest. gestellten Antrag wegen Erstreckung der nachgesuchten Manutenenz auf den Oesterreichis. Creyß nicht aus handen zu gehen, sondern diese Hilfsleistung - - - zu übernehmen von selbst gemeynt seyn, und dahero - - die - - - verhängte - - Sperr *manu militari* abzuschaffen - - - - kein Bedenken tragen.

Num. 48. Extract Reichsgutachtens de dato 22. Maji & Dict. 3. Junii 1771.

§. „So hat man bey einer von allen dreyen Reichs-Collegiis hierüber gehaltenen Berathschlagung dafürgehalten und beschlossen, daß - Kaiserl. Majestät - - zu ersuchen wären, - - - in dieser Sache - ohne processualische Weitläuftigkeiten durch executivische „schleunigst vorzukehrende Hilfsmittel, und alsbaldige Manutenenz solche Verfügungen eintretten zu lassen, damit die Reichs-Versammlung - - - gegen allen Zwang und „Abbruch des nöthigen Unterhalts sicher gestellt - werde.

Der vierte Punkt hat den von Sr. Churfürstl. Durchläucht zu Rheinhausen nächst Regensburg angelegten Holzgarten zum Gegenstand; als welchen die Herren Comitial-Gesandten für ein *Monopolium* ansehen, und, weil hierunter das Reichs-Convent mit zu leiden hätte, ohne weiters abgeschafft wissen wollen.

Sie haben sich beybringen lassen: Jedermann müsse das Holz in das Churfürstliche Magazin lieferen, und aus demselben nehmen, welches also ein monopolischer Zwang seye, so den Preiß vertheuren müsse.

Sie tadeln diesen Holzgarten, weil seine Lage dem Hochgewässer ausgesetzt, hiernächst ein so starker Vorrath der Feuers-Gefahr unterworfen, mithin zu besorgen wäre, daß dereinst durch Wasser oder Feuer das ganze Magazin verlohren gehen, und folglich mit einmal der gröste Mangel an Holz entstehen könnte.

Die Entfernung des Magazins von der Stadt wird nicht weniger vergrössert, und daraus die Folge gezogen, daß das Fuhrlohn höher, als sonst gewöhnlich zu stehen komme; Und endlich äusseren sie sogar den beleidigenden Verdacht, daß die ganze Anstalt nur, den Preiß des Holzes zu steigeren, und daraus einen Cameral-Vortheil zu ziehen, abgesehen seyn dürfte.

Nun geben aber folgende Bemerkungen der Sache eine ganz andere Gestalt, und beweisen ganz unwidersprechlich soviel, daß man eben diese Holzgarten-Verfügung ohne alle Befugniß in Disput gezogen: ja, daß man solche Sr. Churfürstl. Durchläucht vielmehr zu verdanken, als darüber eine Klage zu erheben, Ursach habe; denn

1mo ist die Holzgarten-Anrichtung lediglich eine Polizey-Anstalt, mittelst welcher Se. Churfürstl. Durchläucht den Holzhandel in Ihren eigenen Landen in die erforderliche Ordnung setzen: wie es einem jeden Landesherrn zukömmt, und Ihre Durchläuchtigste Voreltern zu thun gleichfalls schon befugt gewesen sind (Num. 49.).

Sie suchen dadurch auch nur ihre eigene Förste und Waldungen von den so sehr überhand nehmenden Entwendungen sicher zu stellen, mithin den Fürkäufen und dem Wucher solcher Leute, welche gar keines Holzhandels berechtigt sind, verfänglichen Einhalt zu thun: wozu sie um so andringender veranlasset worden; als die Gestattung eines solchen Gewerbes der Erfahrung nach, die Preiße des Holzes im Lande

Num. 49. Extract aus der Churbaierischen Forst-Ordnung de ao. 1616.

Art. 48. Es solle auch insonderheit allen Bawersleuten, so um die Wasserflüß sitzen, welche Höf, Hueben, Lehen, oder andere Güter mit Bauwerck, auch Roß und Wagen haben, das Floßwerck im Land hiermit verboten seyn, dergestalt, daß sie ihren Baw und Viehzügl dafür auswarten, auf daß mittler Zeit mehr Traidt und Fleisch, als bishero gefunden, unterhalten werde; doch wo das Holz über die Gebirg in den Risen heraus zum Wasser gebracht werden muß, an denselben Orten soll den Bawrsleuten, welche Roß und Wagen haben, das Floßwerch zu gebrauchen unuerwehrt seyn.

selbst nur immer mehr gesteigert, und durch den Reiz des bey dieser Steigerung zu machenden Gewinnsts auch die schädliche Abschwendung der schönsten Gehölze immer mehr verbreitet haben würde.

2do kann diese Anstalt den Namen eines in den Reichsgesetzen verpönten *Monopolii* von darum nicht verdienen; weil Se. Churfürstl. Durchläucht mittelst derselben fürnämlich nur das aus Ihren Förstten kommende Holz zum Verschleiß bringen lassen: welches auch dem gemeinsten Eigenthümer noch jederzeit in der ganzen Welt erlaubt: ohne daß ein dergleichen Verkauf seines eigenen Guths jemalen unter die Monopolien zu zehlen gewesen ist.

3tio Ist nicht nur alle Zufuhr des fremden Holzes nach Regensburg aus Tyrol, aus Schwaben, aus dem Herzogthum Neuburg, aus dem Nordgaw, dann aus den Bisthümern Eichstät, und Regensburg dem mindesten Zwang eines Abstosses oder Verkaufs bey dem Churfürstlichen Holzgarten unterworfen; sondern es ist auch dem Unterthan in Baiern und der obern Pfalz das Holzfuhrwerk auf der Achse nach der Stadt erlaubt, und den Regensburgischen Stiftern und Klöstern, so anderen mit eigenen Waldungen im Land versehenen unverwehrt, das daraus beziehende Holzwerk auch zu Wasser nach der Stadt überbringen und sich zuführen zu lassen. Welche Zufuhr dann auch zusammen genommen nach Zeug der mauthämtlichen Manualien alljährlich von einem solchen Betrag ist, (Num. 50.) daß sie den Verkauf des Churfürstlichen Holzes aus dem Holzgarten beträchtlich überwieget, und eben dadurch den stärkesten Beweis machet, daß von einem angeblichen monopolischen Zwang oder Alleinverkauf nicht einmal einiger Schein vorhanden seye.

4to Ist es eine eitle Beysorge, daß der Holzgarten durch Ueberschwemmungen oder durch Feuer mit einmal einen solchen Schaden leiden könnte, woraus der gröste Mangel zum Nachtheil der ganzen Stadt entstehen würde; denn die hier vorausseh ende Gefahren gründen sich in weiter nichts, als einer leeren Einbildung, und wenn sie schrecken sollten, so müßten alle Holz-Magazins in der ganzen Welt, und vorab die an den Wasserströmen, welche doch die bequemsten sind, vollends aufgehoben werden.

Der-

Num. 50. Anzeige über die Brennholz-Zufuhr nach Regensburg: aus denen baierischen Mauth-Manualien de ao. 1770.

Aus dem Churfürstl. Holzgarten zu Rheinhausen sind in ao. 1770. für die Herren Comitial-Gesandten, dann die Bürger- und Inwohnerschaft zu Regensburg abgegeben worden
10514. Klafter.
Und die freye Zufuhr an Brennholz alldahin hat sonderbar betragen
$151\,42\frac{3}{4}$. ; ;
Zusammen die völlige Holzzufuhr für das Jahr 1770.
$256\,56\frac{3}{4}$. Klafter.

Dergleichen Gefahren, wenn sie auch nur wahrscheinlich bevorstünden, würden ganz gewiß Se. Churfürstl. Durchläucht am ersten, und ohne alle fremde Ermahnung vermieden haben; weil doch der daraus entstehende Verlust nur Sie am meisten beschädigen würde.

5to Läßt sich nicht erweisen, daß die Lage dieses Holz-Magazins den Holzfuhrlohn nach der Stadt vertheure; wohl aber ist zu erproben, daß der Regensburger das Holz aus dem Holzgarten wohlfeiler, als von der Stadt-Anlände an sich bringen könne.

Er muß nämlich bey der Anlände 8. bis 9. Scheiter Holz dahintenlassen, welche die sogenannten Holzherren, die Stadtsoldaten, die Stadtknechte, die Holzmesser und die Holzdarreicher sich zuzueignen angemaßt haben: dergleichen Entgang ihm aber bey dem Holzkauf im Holzgarten nicht zu Last fällt; weil er sein ganzes Maaß ohne Abgang eines Scheits, erhält.

Zudem ist das baierische Klafter-Maaß, nach welchem ihm das Holz im Holzgarten zugemessen wird, nach der eigenen Calculation der Reichs-Polizey-Commißion, beynahe um den dritten Theil grösser, als jenes, so bey der Anlände gemessen wird: (Num. 51.) wofolglich er dann über eine Fuhrlohns-Höherung nicht zu klagen hätte; wenn er schon an statt der von der Anlände bezahlenden Fracht etwa à 20. kr. für die Holzfuhr aus dem Holzgarten 30. kr. bezahlen müßte. Was

6to den Argwohn anbelangt: ob dürfte mittels der Holzgarten-Anrichtung nur eine Holzpreis-Steigerung gesucht werden: verdienet derselbe mehr Ahndung, als Widerlegung; denn es wird wohl Niemand billigen, daß landesherrlichen Polizey-Anstalten, welche lediglich gegen schädliche Fürkäufe und Mißbräuche im Holzhandel gerichtet sind, der gehäßige Name eines verborgenen Wuchers angedichtet: und in welchem Preise Se. Churfürstl. Durchläucht ihr eigen Holz hingeben sollen, eine beliebige Taxe fürgeschrieben werden will.

Das

Num. 51. Extract Nachtrags zu dem Pro Memoria de dato Regensburg den 26. Julii 1763. von der Reichs-Polizey-Commission ad Protocollum Imperii insinuirt.

§. 4to. Daß obgleich die baierische Waldklafter, nach welchen sie es theils unmittelbar aus den Försten und Waldungen, und theils von anderen Baurn, die es ebenfalls im Grossen daraus zu erkaufen, und sodann erst, wann sie es auf ihre Kösten hauen lassen, und auf der Axt bis ans Wasser geführt, ihren Holzhändlern wieder zu verkaufen pflegen, zusammenkaufen, beynahe um ein ganzes Drittl grösser als das hier eingeführte Maß sind; (gestalten die baierische Klafter 6. baierische Werckschuhe, und dieser um $\frac{1}{3}$. Zoll länger als der hiesige; das hiesige Maß hingegen nur 5. hiesige Werckschuhe hoch und weit ist, so, daß das Quadrat des hiesigen Maßes nur 24. baierische Werckschuhe und $3\frac{2}{3}$. Zoll gegen 36. solche Schuhe, die das baierische Quadrat ausmachet, beträgt) sie Holzhändler es jedoch allhier nicht anderst, als nach dem hiesigen um so viel kleineren Maß verkaufen.

Daß Höchstdieselbe eine so beleidigende Begegnung keineswegs verdienet; erhellet

7mo aus dem, daß Sie auch schon mit einer ganz neuen Holztrift auf dem Regenfluß (Num. 52.) einen Anfang machen lassen, welche nicht nur zu Verschonung der Waldungen an der Donau gereichen, sondern überhaupt die Zufuhr des Holzes nach Regensburg nahmhaft vermehren; und solchergestalten eben dem besorglichen Mangel sowohl, als der Theurung um so vielmehr Einhalt thun wird. Und wenn man

8vo Die Preise des Holzes, so aus dem Churfürstlichen Holzgarten abgegeben wird, mit den Preisen jenen Holzes zusammen hält, welches die von Regensburg vor der Anrichtung besagten Holzgartens bey ihrer Stadt-Anlände aus Händen der Fürkäufer empfangen haben: so legt sich die reine Gesinnung, daß die Holzgarten-Anstalt auf keinen wucherischen Gewinn abgesehen, noch überzeugender an den Tag; denn letztere, nämlich die Holzpreiße bey der Anlände waren in ao. 1762. & 1763. nach der eigenen Anzeige der Reichs-Polizey-Commißion, von einer Klafter harten Holzes bis auf 4. fl. 36. kr. dann von einer Klafter Mischling bis auf 3. fl. 30. kr. gestiegen; (Num. 53.) und bey dem Holzgarten ist die Klafter des harten Holzes um 5. fl. 22. kr. und die Klafter des Mischling um 4. fl. 40. kr. zu haben. (Num. 54.).

Da

Num. 52. Extract der Furthischen Waldmeisteramts-Rechnung über den neu angeordneten Holzschlag für die Regen-Trifft nach Rheinhausen de ao. 1770.

§. Summa des für die Regen-Trifft in den Churfürstlichen Gehölzen der Wald-Refier geschlagenen Scheiterholzes à $3\frac{1}{2}$. Schuh lang:

5628. Klafter.

Num. 53. Extract des schon angezogenen Nachtrags ad Pro Memoria dd. Regensburg den 26ten Julii 1763. von der Reichs-Polizey-Commission ad Protocollum Imperii insinuirt.

§. In bisherigem Lauf ietzigen Jahrs, das Buchene à 4. fl. 25, 30, bis 36. kr. und der Mischling à 3. fl. 25, bis 30. kr. und zwar nicht nach dem Churbaierischen Klafter-Maß, sondern nach dem hiesigen viel kleinern Maß.

Num. 54. Extract aus der Churfürstlichen Holzgarten-Preistabell zu Rheinhausen de Ais. 1770. & 1771.

§. Eine Klafter 6. Bairische Werkschuhe hoch, und 6. Deto weit, mit der Scheiter-Länge. $3\frac{1}{2}$. Schuh ist der Preis.

Buchenholz.	5. fl.	22. kr.	---
Mischling.	4.	40.	---
Eichen	4.	40.	---
Föhren	4.	26.	---
Tannen und Fichten	4.	16.	---

Da nun die Klafter bey der Anländе nach der selbstigen Geständniß der Reichs-Polizey-Commißion (cit. Num. 51.) um den dritten Theil kleiner, als die baierische ist, welche nun bey dem Holzgarten verabfolgt wird: so ergiebet sich handgreiflich, daß der ehemalige Preis vielmehr erleichtert als gesteigert worden seye. Denn wenn wirklich die baierische Klafter aus dem Holzgarten bey dem harten Holz um 6. fl. 54. kr. dann die Klafter Mischling Holzes um 5. fl. 15. kr. zu stehen käme: so wäre nur der vorige Werth nach dem Verhältniß des grösseren zum kleineren Maaß hergestellt, mithin noch keineswegs über eine erfolgte Steigerung eine Klage zu erregen.

Uebrigens ist auch noch merkwürdig, daß

9no die Herren Comitial-Gesandten selbst vor nicht gar langer Zeit die allerbittersten Beschwerden über eben jene Holzfürkäufer geführt haben, welchen ihr schädliches Gewerb durch die Anrichtung eines Churfürstl. Holz-Magazins darnieder gelegt worden ist. (Num. 55.) Allein, nunmehro führen sie eine just entgegen gesetzte Sprache, und vertheidigen, was sie vorhin verdammt haben; da sie nämlich eben den Fürkäufern, die sie dort verfolgt, anjetzo das Wort, sogar wider ihren Landesherrn und höchsten Polizey-Richter zu führen, keinen Anstand nehmen.

Die Beurtheilung dieses Widerspruchs gibt man der Unpartheylichkeit anheim; und beziehet sich endlich

10mo nur noch auf die kaiserliche Wahl-Capitulation, als welcher es gerade zuwider wäre, wenn man die hier erörterte Holzgarten-Anstalt anfechten und darnieder legen wollte.

In so weit diese in dem Verkauf des Holzes, das ist eines Churfürstlichen Cammerguts bestehet: kömmt sie als eine pure Cameral-Anstalt anzusehen. Und als die Einschränkung schädlicher Holzkaudereyen, ist sie eine lautere Polizey-Anstalt. In einem wie dem andern Betracht aber, kömmt ihr eben die geschworne Zusage Kaiserlicher Majestät zu statten, daß Se. Churfürstl. Durchläucht

 (Num.

Num. 55. Extract aus dem vorallegirten Nachtrag ad Pro Memoria de dato Regensburg den 26ten Julii 1763. von der Reichs-Polizey-Commission ad Protocollum Imperii insinuirt.

§. 3tiò Daß fast alles, was sowol auf denen Donau- und Regenflüßen, als auch auf der Axt anhero zum Verkauf gebracht wird, allermehresten Theils durch Vor- und Aufkaufers Hände gehet, die ihren Wucher darmit treiben, wovon nammentlich bekannt sind - - - - - - - - - - - -, ohne noch mehr andere, deren Nammen bis dato noch nicht erkundigt worden, welche allesamt entweder gar keinen, oder nur sehr wenig eignen Holzschlag besizen, und das meistentheils von andern Bauren und Gemeinden, und Theils immediaté aus Churfürstl. Förstен alljährl. in grossen Quantiteten an sich kaufen, und mit Wucher anhero bringen, ihrer sage nach aber sowol von denen Bauren, als auch aus Churf. Förstен selbsten das Buchene à $3\frac{1}{2}$. fl. und das Weiche oder Mischling à $2\frac{1}{2}$. fl. bezahlen.

(Num. 56.) dieses Cameral- und Polizey-Wesens halber in ihrem *Territorio* weder ein Reichsgericht, noch sonst Jemand *sub quocunque Praetextu* vor- oder eingreiffen, auch (Num. 57.) keine Freyheit dagegen Platz finden könne.

Was man also die Herren Reichstags-Gesandten von einem monopolischen Zwang im Holzkauf, von einer Gefahr eines Holzmangels, von einem Antrag auf noch weitere Holzpreis-Steigerung, und so in anderwege dieser Anstalt zum Nachtheil, glauben gemacht hat: gehört nur eben zu jenen Prätexten, welche kraft erst angezogener kaiserlichen Zusage, wortdeutlich schon im voraus verworfen: wofolglich sie dann auch weder einer weitläufigeren Widerlegung bedürftig, noch von je einem Reichsgerichte zu attendiren sind.

Der fünfte Punkt bestehet in der Beschuldigung: „Se. Churfürstl. Durch„läucht hätten die Anzahl Ihrer Mauthstätte vermehret, neue Zölle angelegt, „und die Wassermäuthe. vor Landzölle so, wie Landzölle, vor Wassermäuthe „erklärt: „ Welche Neuerungen aber in den Reichsgesetzen (Num. 58.) zum höchsten verbothen, mithin denenselben zu Folge, ohne all weiters wiederum abstellig zu machen wären.

Merkwürdig ist, daß die Herren Reichstags-Gesandten diesen, und alle hier noch folgende Punkten schon den 17. Aug. des abgewichenen 1770sten Jahres an die Kaiserl. Majestät gelangen lassen, hierauf auch den 20. Märzen ein in den allerschärfesten Ausdrückungen abgefaßtes Reichs-Hofraths-*Conclusum cum Mandato S. C.* (Num.

Num. 56. Extract aus der Wahl-Capitulation *Josephi II.* Art. 1mo.

§. 8vo Wir wollen weder denen Reichsgerichten, noch sonst Jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren *Territoriis* in Religion-, Politischen-, Justiz-, *Cameral*-, und Criminal-Sachen *sub quocunque* Prætextu wider die Reichs-Gesetze, den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige, und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Num. 57. Extract aus obiger Wahl-Capitulation Art. 7mo.

§. 4to Wonebens Wir fürohin keinerley von Unseren Vorfahrern zu ertheillen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten, und Ständen in ihren *Territoriis* zustehenden Polizey-Weesen, und gleichfahls hergebrachten Gerechtsammen in einigerley Weis vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuren sollen, noch wollen.

Num. 58. Extract aus der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 8vo.

§. 1. Wir sollen und wollen auch insonderheit; dieweil die deutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum Höchsten damit beschwert, nun hinfüro - - - keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder *prorogiren*, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern weiters, als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken, oder verlegen lassen, auch vor Uns selbsten keinen aufrichten, erhöhen, prorogiren ꝛc.

(Num. 59.) veranlaßt haben; ungeachtet alles nur ein bloßes Assertum gewesen, welches samt und sonders von allen Beweisgründen gänzlich entblößet erschienen ist: so sich nicht in Abrede stellen läßt, weil sie erst den 19. April (Num. 60.) auf die Gedanken verfallen, daß es an den erforderlichen Beweisen gebrechen dürfte, mithin es nöthig seye, solche aus dem Reichs-Archiv hervorsuchen und einsehen zu lassen. Wie sie dann daraufhin erst 58 verschiedene Actenstücke gesammlet, und zu vermeynter Bestärkung ihres Vorgebens nicht früher als unterm 8. Julii abhin (Num. 61.) nach Wien nachgesendet haben.

Ihr Antrag ist: Die baierische Wehrmäuthe nächst Regensburg sollen allervorderst abgeschafft werden: (Num. 62.) und weil sie in einem gewissen Verzeichniß, so die Herzoglich Baierischen Gesandten auf dem Reichstag zu Regensburg *in ao.* 1608. den Churfürstlichen, der nachgesuchten Duplirung der baierischen Zöllen halber, über-

---

Num. 59. Extract Reichs-Hofraths-Concluſi dd. 20ten März 1771.

§. Soviel nun - die angezeigte Churbaierische Zoll-Veränderungen betrift, fiat gegen den Herrn Churfürsten in Baiern *Mandatum cassatorium*, *& inhibitorium sine Clausula* dahin: daß alle in den Churbaierischen Landen eigenmächtig unternommene Zoll-Erhöhungen, Verlegungen, und Anlegung neuer Zollstätte aufzuheben, und vors künftige gänzlich abzustellen - - - - - sub Poena in art. 8. Capitulationis Cæsareæ §. 13. expressa, annexa citatione solita, & cum Termino 2. Mensium.

Num. 60. Extract Berichts der Churfürstl. und Herzogl. Baierischen Comitial-Gesandtschaft de dato Regensburg den 20ten April 1771.

§. sollen wir - - berichten, wasmassen bey gestrigen Rath - - - - in Circulo von dem Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandten von Borié der Vortrag geschehen: Es schiene - - - nöthig zu seyn, daß der Sach, das Churbaierische Mauthweesen betrefend, recht auf den Grund gesehen, und eine *legale* Einsicht über das, was die - - - Zoll-*Privilegia*, und *Concessionen* von ältern und jüngern Zeiten - - - - - eigentlich enthielten, eingenommen werde; damit hierab mit Verläßigkeit ermessen werden möge, in wieweit sothanne Concessiones, und Privilegia inzwischen *extendir*t worden seyen - - - - - - Wie nun der Vortrag - - - für gut geheissen worden: also wird auch der Churmaynzische auf die Auffuchung sothaner Urkunden *in Archivo Imperii*, und deren Mittheilung den Antrag machen.

Num. 61. Extract Reichsgutachtens de dato 8ten Julii 1771.

§. Und da man hiernächst einige in das Churbaierisch und Oberpfälzische auch Leuchtenbergische Mauth- und Accis-Weesen einschlagende Urkunden zu Handen gebracht hat: so wolle man nicht nur solche zu Kaiserl. allerhöchster Einsicht, und Gutfinden hiemit vorlegen: sondern denselben auch besonders die mit behöriger Zuverläßigkeit daraus gezogene, die wahre Verhältniß und eigentliche Gebühr der Sache begreiffende- und die manichfältige Vermehr- und Erhöhung mehrerwehnter Mäuthen, und anderer Abgaben in kurzem Innhalt zeigende Punkte beyfügen, und solche zu Kaiserl. allergerechtesten Rukſicht, und Beherzigung empfehlen.

Num. 62. Extract aus dem Reichsgutachten de dato 17ten Aug. 1770.

§. Daß - - - der Herr Churfürst die, unter dem Namen von Wehrzöllen um die Stadt Regensburg zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühlen, Prüfening, Rheinhausen, Zeitlarn, Ort, und Winzer angelegte Zoll-Stätte sofort abzuschaffen - - - habe.

übergeben haben sollen, nur einzige 30. Mauthstätte benennt gefunden: (Num. 63.) so machen sie den Schluß, daß die übrige, welche heut zu Tage vorhanden, und deren 31. an der Zahl sind, (Num. 64.) nur erst neu angelegte Mauthstationen seyen, welche folgsam gleicherweise ohne Mittel wiederum abgethan werden müßten.

Nun wird aber diese Klage völlig entkräftet, wenn man nachstehenden Behelfen eine unbefangene Beurtheilung gönnt. Es wird hier vorausgesetzt:

1mo daß den Herzogen in Baiern das Zoll-Regal nicht erst durch *Privilegia* verliehen worden, sondern als ein dem Herzogthum mit mehr andern anklebende Gerechtsame schon von den ältesten Zeiten her, deren Anfang man nicht angeben kann, zuständig seye; gestalten dieses die ältesten Reichs-Lehen-Briefe (Num. 65.) dann alle Bestättigungen der Rechte dieses Durchläuchtigsten

---

Num. 63. Anzeige derjenigen baierischen Zollstätte, welche in dem summarischen Verzeichniß, so die baierischen Gesandten den Churfürstlichen in ao. 1608. übergeben haben sollen, sich vorgetragen finden.

Abbach, Aempfing, Altenmarckt, Braunau, Burghausen, Byburg, Deggendorf, Donaustauf, Dorffen, Friedberg, Ingolstadt, Kelheim, Landau, Landshuet, Mosburg, München, Neuenötting, Neumarkt, Neustadt, Pfaffenhofen, Pogen, Regensburg, Rhain, Rosenheim, Schärding, Stadt am Hof, Straßwalchen, Straubing, Vilshofen, Wasserburg.

Num. 64. Anzeige der baierischen Zollstationen, welche in erst allegirten summarischen Verzeichniß de ao. 1608. nicht anzutreffen sind.

Aybling, Camm, Kling, Crayburg, Dachau, Dietfurth, Dingolfing, Eschenlohe, Fischbach, Furth, Geislhöring, Kötzting, Kreuth, Langquaid, Landsberg, Lechhausen, Märktl, Mätzleinsperg, Marquartstein, Mittenwald, Plätling, Reichenhall, Riedenburg, Schamhaubten, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Trosperg, In der Waich, Zwisl.

Num. 65. Extract aus den Reichs-Lehenbriefen der Durchläuchtigsten Herzoge in Baiern de annis 1208. 1308. 1443. 1465. & 1495.

1208. §. Donamus, & - - - Confirmamus tam ipsi quam *universis sibi succeſſuris Hæredibus Ducatum* Bawariæ cum *universis* Terris, & *Poſſeſſionibus &c.*

1308. §. Omnia Privilegia, Jura - - - Confirmavimus - - Confirmamus: promittentes - -, quod - - Rudolfum, & Ludwicum in bonis eorum, ac *Poſſeſſione eorundem* non *inquietabimus impediemus turbabimus*, aut *moleſtabimus*, sed eos in eo Jure *statu & Poſſeſſione* stare, & remanere *pacifice permittemus* &c.

1443. §. Nemblich die Pfallenz, seine Lande in Obern und Niedern Beyern, und all ander Herrscheffte, Grafscheffte, Lanntgericht, Gericht, hohe und niedere: den Pan, Geleite, wildpene, Zolle, mäute, Münns, und alle andere Herrlichait mit allen und yeglichen Irn eehafften und Zugehörungen nichts darinne ausgeschaiden.

1465. All und yeglich seine Rechte, freiheit, gewohnheit, alt herkommen - - - - darzu

1495. seiner Fürstenthum freihait, besitzung - - - - auch Münz, zoll, Gelait.

tigsten Hauses (Num. 66.) klar im Munde führen, und auſſer allen Zweifel setzen. In Folge deſſen ist also

2do nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn von baierischen Zöllen, und was davon abhängt, die Frage ist, im Grunde nur das Herkommen, und was dieses Regals halber die jeweiligen Landesbesitzere hergebracht haben, den rechtlichen Ausschlag geben könne und müsse; denn die (cit. Num. 65.) erst allegirte Lehenbriefe sprechen dem, was die Herzoge hergebracht haben, ausdrücklich das Wort; und die Reichs-Grundgesetze selbst sind des Innhalts: daß ein Herkommen schon für sich allein, und ohne besondere Conceßionen und Privilegien, zu Begründung rechtmäßiger Zölle genug und zureichend seye. (Num. 67.) Es erhält dieser Satz

3tio sogar mittelst der kaiserlichen Wahl-Capitulation seine Bestätigung; indem alles, was in derselben, 8. Artikel vom §. 1. bis 20. von verbothener Anlegung neuer, oder Erstreck- und Verlegung alter Zölle, und überhaupt von der Benutzung des Zoll-Regals einkömmt, durch die in dem folgenden §. 21. (Num. 68.) enthaltene merkwürdige Clausul seine Einschränkung ausdrücklich dahin erhält, daß das Vorhergehende auf jene Stände, welche in Zoll-Sachen ein Anderes hergebracht, nicht gemeynt seyn, sondern dieselben bey ihrem Herkommen ungeirrt belaſſen und gehandhabet werden sollen: deſſen sich dann das durchläuchtigste Haus Baiern um so mehr zu erfreuen haben muß, als es wegen allem dem, was es von Alters hergebracht, auch noch durch sonderbare kaiserli-

Num. 66. Extract kaiserlicher Bestättigung der dem Durchläuchtigsten Hause Baiern zuständigen Gerechtsamen de ao. 1362.

§. Mit Rathe Unser Fürsten - - - und aus kaiserl. Macht, Vollkommenheit, confirmiren und bestättigen Wir für Uns und Unser Nachkommen, alle Ir Handvest, Brief, Recht, Gnaden, alt löblich herkommen, Privilegia und freyhait in allen Puncten, Maynungen, und Artickeln - - - - und auch über Ir Pfandschaft, Hals-Gericht, Maut, Zöll - - - Münz und andere Regalia - - - und all ander Ir Guet, und Gerechtigkeit nichts ausgenohmen, wie mann das alles mit sunderlichen Worten mag benennen, in aller der Maaß, als ob Ir jegliches mit sunderlichen Wortten in diesem Brief gelautmert, und benennt wäre ꝛc.

Num. 67. Extract aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ art. 9.

§. 2. Aber deren Landschaften, welche an Flüßen liegen, und aller anderen Landschaften Gerechtigkeiten, und Privilegien, wie auch die Maute, welche von - - - vielen Jahren eingeführt worden, sollen in ihrem völligen *Vigore* verbleiben, und zur Execution gebracht werden.

Num. 68. Extract Kaiserlicher Wahl-Capitulation Art. 8.

§. 21. Doch solle denenjenigen *Privilegien*, welche Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs - - - - Rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt, oder benohmmen, sondern von Römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen *confirmirt*, und die Stände dabey, ohne Eintrag mäniglich gelaſſen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet werden.

che Bestätigungs-Briefe (Num. 69.) gegen alle Anstände und Widersprüche schon im Voraus sicher gestellt, und verwahret ist.

Gleichwie es demnach bey dieser Voraussetzung

4to hier nur darauf ankömmt: wie viele Mauthstationen Sr. Churfürstl. Durchläucht in Dero gesammten Landen von Alters hergebracht haben? Also auch wird sich hiemit ganz unbedenklich auf die verhandene alte Zoll-Rechnungen und Akten belendet; weil wohl unstreitig diese den wahren Besitzstand in dieser Sache aufklären, und den Beweis machen können: bey wie vielen Orten ein eigener Zoll- oder Mauthbezug, zu Wasser oder zu Lande, Herkommens seye.

Was für Stationen nun zeig der Rechnungen schon bey dem Antritt der Churfürstlichen Regierung, nämlich *in ao.* 1745. in den sämmtlich Churfürstlichen Landen wirklich vorhanden gewesen; und daß unter deren Zahl auch alle diejenigen mit begriffen seyen, worüber die Herren *Comitiales* nunmehro als über neu errichtete Zölle eine Beschwehrde führen wollen: leget die hieangefügte Anzeige (Num. 70.) vor Augen.

Num. 69. Extract schon angezogener Kaiserlicher Bestättigung der dem Durchlauchtigsten Hause Baiern zuständigen Gerechtsamen; de ao. 1362.

§. Was auch wider solch unser Kaiserlich Bestättigung Freyhait, Genad fürbaß mehr durch Uns, oder Unser Nachkommen im Reich, oder yemandts andern aus aigner Bewegnus oder auf Anbringen ausgieng oder geschehe, das alles soll gänzlich absein, und kein Kraft haben, in kainerley Weise, alls Wir auch das wissenlich aus Vollkomenhait Unser Kaiserl. Macht widerruffen, und unkräfftigen, und unteugleich sprechen, und erkennen mit diesen Kaiserlichen Brieff. ꝛc.

No. 70. Anzeige über sämmtliche Mauthstationen, welche in Baiern und der obern Pfalz in anno 1745. bereits existiret haben, aus den verhandenen Rechnungen gezogen, im Jahr 1771.

N.	Mauthämter.	N.	Mauthämter.	N.	Mauthämter	N.	Mauthämter.
	In Baiern.	25	Hengersberg.	50	Regen.		In der obern Pfalz.
1	Abbach. †	26	Ingolstadt. †	51	Reichenhall.	1	Amberg. †.
2	Achdorf.	27	Kelheim. †.	52	Rain. †.	2	Auerbach.
3	Aempfing.	28	Közting.	53	Riedenburg.	3	Bernau.
4	Altenmarkt.	29	Kreuth.	54	Rogging.	4	Freudenberg.
5	Aybling.	30	Landau. †.	55	Rosenheim. †	5	Grafenwörth.
6	Braunau. †.	31	Langquaid.	56	Schärding. †	6	Haimburg.
7	Burghausen. †.	32	Landtshut. †	57	Schamhaupten.	7	Hirschau.
8	Byburg.	33	Landsberg. †	58	Schongau. †.	8	Kemnath.
9	Camm.	34	Lechhausen.	59	Siechsdorf.	9	Leuchtenberg.
10	Cling resp. Obing.	35	Märktel.	60	Stadt am Hof.	10	Nabburg.
11	Crayburg.	36	Mäzleinsberg.	61	Stegen.	11	Neumarkt.
12	Dachau.	37	Marquartstein.	62	Straßwalchen.	12	Neuburg.
13	Deckendorf. †	38	Mittenwald. †.	63	Straubing. †.	13	Pfaffenhofen.
14	Dietfurth.	39	Mosburg.	64	Tegernsee.	14	Pfreimd.
15	Dingolfing. †	40	München. †	65	Tölz.	15	Waidhaus.
16	Dorfen.	41	Ehezollamt allda.	66	Traunstein.	16	Waldmünchen.
17	Eschenlohe.	42	Neuenötting. †.	67	Trostberg.	17	Waldsassen.
18	Erlisholz.	43	Neumarckt.	68	Uttendorf.	18	Wernberg.
19	Fischbach.	44	Neustadt. †	69	Viehtach.	19	Wetterfeld. †
20	Friedberg.	45	Pernstein.	70	Vilshofen. †		
21	Furth.	46	Pfaffenhofen.	71	In der Waich.		
22	Geiselhörnig.	47	Plärling. †	72	Wasserburg. †		
23	Geisenhausen.	48	Pogen. †.	73	Zwisl.		
24	Grienewald. †.	49	Rauchenlechsperg.	74	Regensburg in der Stadt. †		

Nota. Bey denen mit † bemerkten Stationen ist man des Mauthbezugs zu Wasser und zu Lande berechtiget, und deren zwar in Baiern fünf und zwanzig, und zwo in der obern Pfalz gewesen sind.

Augen; mit der sich daraus ergebenden Folge, daß der diesfalls erst erregten Anklage von Zeit der jetzigen Churfürstl. Regierung allein schon ein Herkommen von 25. Jahren entgegen stehe; indem von ao. 1745. bis 1770. da die Herren Gesandten aufgetretten, Niemanden in den Sinn gekommen, Sr. Churfürstl. Durchläucht den hergebrachten Mauthbezug auch nur bey einer einzigen von allen hier vermeldten Mauthstätten, streitig zu machen.

Noch mehr: diese nämliche Zollstationen existirten

5to Beweis der gleichfalls vorhandenen noch älteren Zoll-Rechnungen, Saal-Büchern, und anderen uralten Aktenstücken schon vor 100. 200. 300. Jahren, und noch weiter zurück: wie es eine andere Anzeige hiebey (Num. 71.) umständig

---

Num. 71. Anzeige über sämmtliche, eines eigenen Zoll-Bezugs berechtigte Mauth- und Zoll-Stationen in Baiern und der obern Pfalz, von den ältesten Jahren zurück, aus den vorhandenen Rechnungen, Saalbüchern so andern Akten, mit Vorbehalt weiteren Nachsuchens, entworfen: im Jahre Eintausend, Siebenhundert, Ein- und Siebenzig.

No.	In Baiern.	im Jahre
1	Abbach †	1583
2	Aempfing	1300
3	Altenmarkt	1429
4	Ammergaw	1477
5	Aybling	1507
6	Braunau †	1300
7	Burghausen †	1300
8	Byburg	1300
9	Camm	1626
10	Cling oder Obing	1550
11	Crayburg	1593
12	Dachau	1547
13	Deggendorf †	1442
14	Dietfurth	1583
15	Dingolfing †	1300
16	Dorfen	1300
17	Donaustauf oder Thunaustauf †	1504
18	Eggenfelden oder Ettenfelden	1300
19	Erding	1300
20	Erlißholz	1636
21	Eschenlohe	1477
22	Fischbach	1503
23	Frantenhausen	1414
24	Freysing	1442
25	Friedberg †	1474
26	Furth	1504
27	Geisenhausen	1429
28	Geislhöring	1442
29	Grünenwald †	1419
30	Hals	1583
31	Hechendorf	1600
32	Höchenwart	1300
33	Ingolstadt †	1448
34	Kellheim †	1504
35	Kötzting	1584
36	Krandsperg	1429
37	Kreuth	1499
38	Landau †	1467
39	Landshut †	1300
40	Landsperg †	1474
41	Langquaid	1504
42	Lechhausen	1466
43	Leonberg	1508
44	Märktl	1429
45	Mätzleinsperg	1554
46	Marquartstein respée Reiterwinkel	1606
47	Mittenwald †	1477
48	München †	1158
49	Mospurg	1429
50	Neuenötting †	1300
51	Neumarkt	1300
52	Neustadt †	1477
53	Niederpöring	1443
54	Odeltshausen	1587
55	Osterhofen	1442
56	Pfaffenhofen	1476
57	Pernstein oder Grafenau	1442
58	Pfarkirchen	1300
59	Plätling †	1442
60	Pogen †	1504
61	Rauchenlechsperg	1540
62	Regen	1584
63	Regensburg in der Stadt †	1281
64	Reichenhall	1471
65	Rhain †	1458
66	Riedenburg	1478
67	Rogging	1504
68	Ried	1435
69	Rosenheim †	1300
70	Schärding †	1439
71	Schamhaupten	1513
72	Schongau †	1572
73	Schrobenhausen	1591
74	Siechsdorf	1507
75	Stadt am Hof	1496
76	Stammheim bey Märktl	1300
77	Straßwalchen	1300
78	Straubing †	1504
79	Tegernsee	1732
80	Tölz	1477
81	Traunstein	1300
82	Trosperg	1300
83	Uttendorf	1495
84	Viechtach	1583
85	Vilshofen †	1442
86	In der Wach	1549
87	Wasserburg †	1440
88	Wolfertshausen †	1477
89	Zwisel	1608

No.	In der obern Pfalz.	im Jahre
1	Amberg †	1565
2	Auerbach	1575
3	Bernau	1589
4	Camm	1565
5	Dreßwiz	1575
6	Eßling oder Eßlarn	1596
7	Freystadt	1594
8	Haimburg	1594
9	Hirschau	1512
10	Kemnath	1594
11	Nabburg	1565
12	Neumarkt	1575
13	Neunburg	1575
14	Pfaffenhofen	1576
15	Pfreimt	1557
16	Rieden oder Rüden	1595
17	Schwarzenfeld	1593
18	Spainshart	1609
19	Thumbach	1594
20	Waidhausen	1596
21	Waldeck	1528
22	Waldmünchen	1594
23	Waldsassen	1609
24	Wernberg	1641
25	Wetterfeld sonst Roding oder Rotting †	1604
26	Zeitlarn	1594

Ende der Churbaierisch- und Oberpfälzischen Hauptstationen.

Nota: Bey denen mit † bemerkten Stationen ist man des Mauthbezugs zu Wasser und zu Lande berechtiget, und sind dieser Stationē in Baiern acht und zwainzig, und in der obern Pfalz zwo, zusammen dreyßig gewesen.

ständig bewähret: welche man, wie die erstern, mit den vorhandenen Originalien, auf welche sie sich beziehen, stündlich zu belegen erböthig ist. Anbey nicht zweifelnd, daß sich auf ferneres Nachsuchen in den, so vieler Kriegsläufe und anderer Unfälle halber, wie leicht zu ermessen, ziemlich zerstreuten Archiven und Registraturen, wohl noch mehrere Beweise eines noch weit älteren Herkommens dieser Zoll- und Mauthstätten vorfinden und beybringen lassen werden.

Was auch hier nicht mit Stillschweigen umgangen werden kann: ist

6to der merkwürdige Umstand, daß, gleichwie erst erwiesenermaßen das durchläuchtigste Haus Baiern diese Zollstationen schon so lang: und namentlich allschon vor dem Kriege, welcher dem Baadischen Frieden vorhergegangen, inngehabt, und genossen hat: selbes eben durch solchen Friedens-Tractat (Num. 72.) diesfalls ein von Kaiserl. Majestät, dem gesammten Reich, und der Krone Frankreich garantirtes Recht erlangt habe, welches ihme, wie Jedermann gestehen wird, salvâ Pace nicht mehr streitig gemacht, weniger durch ein *Mandatum sine Clausula* entzogen werden kann.

Daß aber

7mo Se. jetzt regierende Churfürstl. Durchläucht die, wie bewiesen, hergebrachte Mauthstätte vermehret; oder Wassermäuthe für Landzölle, und diese für Wasserzölle erklärt hätten: ist so wenig gegründet, daß sich vielmehr das Gegentheil ganz klar vor Augen leget; wenn man nur die erst (cit. Num. 70. & 71.) allegirte Anzeigen mit jener, welche in den mit der verbesserten Mauth-Ordnung und derselben Supplement, im Druck erschienenen Mauth-Charten (Num.

Num. 72. Extract aus dem Baadenschen Friedens-Instrument de dato 7ten Septembris 1714.

Art. 15. §. Virtute hujus Pacis Dominus Josephus Archiepiscopus Colonienfis, & Dominus Maximilianus Emanuel a Bavaria, generaliter & integre restituantur - - - in omnia jura, quibus ante præteritum bellum fruiti sunt, vel frui potuerunt.

(Num. 73.) enthalten sind, zusammenhält; denn man wird sofort überzeugt, daß die ehemalige Zahl der Mauthstationen zu Wasser und zu Lande nicht nur nicht vermehrt, sondern den Commercien zu Behuf, vielmehr von 93. auf 75. wirklich abgemindert worden: wie dann diese Abminderung auch schon in der Mauth-Ordnung (Num. 74.), wiewohl nicht ohne Verwahrung gegen alles Präjudiz, dem gesammten Publico angedeutet worden ist.

Es enthält zwar

8vo jenes Verzeichniß, welches von dem Baierischen Gesandten denen Churfürstlichen in anno 1608. der damal nachgesuchten Zoll-Duplirung halber übergeben

Num. 73. Anzeige der dato existirend baierischen und oberpfälzischen Mauthstationen; aus den im Druck liegenden Mauthkarten gezogen, im Jahr Eintausend, Siebenhundert, Ein und Siebenzig.

N.	Mauthämter.	N.	Mauthämter.	N.	Mauthämter.	N.	Mauthämter.
1	Abbach. †	22	Kelheim. †.	42	Reichenhall.		In der obern Pfalz.
2	Aempfing.	23	Kötzting.	43	Rain. †.	1	Amberg. †.
3	Altenmarkt.	24	Kreuth respêe Stuben.	44	Riedenburg.	2	Bernau.
4	Aybling.	25	Landau. †.	45	Rosenheim. †	3	Haimburg.
5	Braunau. †.	26	Langquaid.	46	Schärding. †	4	Hirschau.
6	Burghausen. †.	27	Landshut. †	47	Schamhaupten.	5	Kemnath.
7	Byburg.	28	Landsberg. †	48	Schongau. †.	6	Nabburg.
8	Camm.	29	Lechhausen.	49	Stadt am Hof.	7	Neumarkt.
9	Cling.	30	Märktel.	50	Straßwalchen.	8	Neunburg.
10	Crayburg.	31	Mätzleinsberg.	51	Straubing. †.	9	Pfaffenhofen.
11	Dachau.	32	Marquartstein.	52	Tegernsee.	10	Waidhausen.
12	Deckendorf. †	33	Mittenwald. †.	53	Tölz.	11	Waldmünchen.
13	Dietfurth.	34	Mosburg.	54	Traunstein.	12	Waldsassen.
14	Dingolfing. †	35	München. †	55	Trostberg.	13	Wernberg.
15	Dorfen.	36	Neuenötting. †.	56	Vilshofen. †	14	Wetterfeld respêe Roding. †
16	Eschenlohe.	37	Neumarckt.	57	In der Waich.		
17	Fischbach.	38	Neustadt. †	58	Wasserburg. †		
18	Friedberg.	39	Pfaffenhofen.	59	Zwisl.		
19	Furth.	40	Plätling. †	60	Thonaustauf. †		
20	Geiselhöring.	41	Pogen. †.	61	Regensburg in der Stadt. †		
21	Ingolstadt. †						

Nota. Bey den mit † bemerkten Stationen ist man des Mauthbezugs zu Wasser und zu Lande berechtiget, und sind dieser Stationè in Baiern dermal fünf und zwainzig, u. zwo in der obern Pfalz.

Num. 74. Extract aus der Churbaierischen Mauth- und Accis-Ordnung de ao. 1764.

§. 6. beziehen Wir uns auf die mit dieser Ordnung zugleich erscheinende gedruckte geographische Mauth-Charte, in welcher sich Unsere bairische Mauthstationen, bey deren jeder Wir nämlich eines besondern Bezugs der Mauth berechtigt sind, zu Jedermanns Wissen bestimmt, und mit eigenen Nummern gezeichnet, darstellen. Wobey diejenigen, denen Unsere bisherige Verfassung bekannt ist, leicht einsehen werden, daß Wir die Anzahl Unserer hergebrachten Mauthstätte nicht einmal beybehalten, sondern den Commercien zu Behuf merklich eingezogen, und manche, welche den Handel und Wandel auch nur einigermassen zu beschwerlich geschienen, gänzlich übergangen haben - - - -

§. Zum Beschluß verwahren Wir Uns hiemit ausdrücklich, daß Wir durch gegenwärtige verbesserte Mauth- und Accis-Ordnung unserm hochbefreyten Mauth- und Accis-Regal nichts vergeben haben wollen ꝛc.

ben worden seyn solle (cit. Num. 63. & 64.) die nämliche Zahl der Mauthstationen nicht, die Se. Churfürstl. Durchläucht noch jetzo behaupten, woraus die Herren Reichstags-Gesandten vermuthen wollen: es seyen jene Mauthstätte, welche sie in diesem Verzeichniß vermissen, erst nach der Hand neu errichtet worden.

Allein, diese Vermuthung muß der Wahrheit weichen, welche die über den wirklichen Zollbezug vorhandene Rechnungen, uralte Saalbücher, so andere Aktenstücke an das helle Licht setzen.

Wie schon (cit. Num. 71.) erwehnt: ist es mit diesen letzteren zu erweisen, daß die nämlichen Zollstationen, deren Neuerrichtung die Herren Gesandten supponiren wollen, vor, in, und nach dem Jahr 1608. mithin auch schon zur Zeit, da man das angegebene Verzeichniß verfaßt, wirklich existirt haben, und ruhiglich genossen worden sind; wofolglich dann die Schlußfolge nimmer statt findet, daß sie erst neu angelegt worden wären.

Vielmehr entstehet also eine weit stärkere Vermuthung, nämlich: daß entweder das so hoch gepriesene Verzeichniß aus Unachtsamkeit der Kanzley, welche nie präjudiciren kann, so mangelhaft abgefaßt worden, oder aber, daß selbes, wie es jetzo ohne Fertigung und anderen Kennzeichen eines wahren Originals zum Vorschein kömmt, nur ein Fragment, oder defectuose Copie von jenem seye, so die baierischen Gesandten übergeben haben: auf welch letzteren Fall es aber, wie jedermann einräumen wird, zu Führung eines Beweises gleichfalls nicht hinreichen mag. Wobey es auch noch eben diesem Verzeichniß an der erforderlichen Zuverläßigkeit schier gänzlich gebricht; weil selbes zum Exempel nur der Wassermäuthe an dem Inn- und Donaustromm gedenkt: die an der Isar und dem Lech aber gar mit Stillschweigen umgehet: die Mauth von Burghausen an den Inn versetzet, da sie doch kundbarlich an der Salzach entlegen ist; und gar nicht anzeigt, daß die benennte Wassermäuthe zugleich Landmäuthe seyen: anderer dergleichen wesentlicher Fehler Kürze halber nicht einmal zu gedenken. Wie dann in diesem Betracht wohl angemerkt zu werden verdient: daß man weder in den Churfürstlichen Consens-Briefen (Num. 75.) noch in dem kaiserlichen *Privilegio*

(Num.

Num. 75. Extract Churfürstl. Consensbriefen, wegen der Zohl-Duplirung für Churfürst Maximilian und Dero Erben ausgefertigt den 16ten April 1628.

§. Nachdeme - - Kaiserl. Majest. - - - concedirt, gegönnt und erlaubt hatt, daß Se. Liebden oder Dero Erben die nächste dreißig Jahr nach dato Ihrer Kaiserl. Majest. Begnadigungs-Briefs folgende - - yber vorhin habende zollbare gerechtigkeit und das icnig, so von altershero von solchen Zöllen erhoben worden, hinfüro noch soviel, und also das Duppel aufheben, einnehmen, empfangen, und zu Iren Nutzen gebrauchen und genüssen mögen - - - - daß Wir demnach - - - als ein Churfürst des Reichs - - collegialiter neben andern unsern mit Churfürsten bewilligt haben ꝛc.

(Num. 76.) auf dieses Verzeichniß angebunden, sondern die Verwilligung *absolute* auf alle hergebrachte, mithin nicht bloß auf die im Verzeichniß vorfindige Mauthstätte ertheilt hat: zum handgreiflichen Beweis, daß man die Concession auf den Buchstaben sothanen Verzeichnisses einzuschränken, selbst niemal gemeynt gewesen.

Belangend

1cmo Die Wehr- oder Beymäuthe, dergleichen die Herren Comitial-Gesandte gar nicht gedulten wollen: verstehet man hierunter nur diejenige Amtsbestellung, (Num. 77.) welche einer ordentlichen Zollstadt oder Station untergeordnet sind, und von darum unterhalten werden, daß mittels derselben diejenige Gebühr eingehoben werden möge, welche der Mauthgast bey der ordentlichen Mauthstatt zu entrichten hätte, wenn ihm nicht vergonnt wäre, dieselbe nach seiner Convenienz bey dem Wehrzoll abzuführen.

Sie vertretten nämlich nur die Stelle der ordentlichen Zollstadt, welcher auszuweichen Niemanden erlaubt; manchem aber so abgelegen ist, daß er seine Gebühr bey dem Wehrzoll zu entrichten, für eine Bequemlichkeit halten muß.

Sie lassen auch männiglich die Freyheit: ob er bey der ordentlichen, oder bey der Wehrzollstadt die Schuldigkeit abführen will; und auf solche Weis sind sie lediglich das Mittel, des berechtigten Zollbezugs habhaft zu werden.

Da nun selbst die Reichsgesetze jene Anstalten, mit welchen man das erhollet, was sich gebührt und hergebracht ist, nicht mißbilligen, sondern lediglich jene Zollstätte verbiethen, welche weiters, als sich gebührt und hergebracht ist, erstreckt werden wollen: so lassen sie sich auf die hier bestimmte bloße Wehr- und Beyzölle, als auf eine Anstalt, welche allein die schon übliche Schuldigkeit an einem den Commerzirenden bequemen Nebenort, erfoderet, nicht ausdehnen; und dieses zwar um so weniger, als sich das Verboth der Bey- und Wehrzölle in keinem Gesetz namentlich ausgedrückt findet, und das Churfürstliche *Collegium* selbst, da doch schon bey Errichtung der Wahl-Capitulation *Caroli*

Num. 76. Extract Zollduplirungs-Privilegii vom Kaiser Rudolf, dem zweyten, an Herzog Maximilian in Baiern ertheilt, den 27. May 1609.

§. Daß die nächsten sechzehen Jahr vom dato dies Briefs folgend - - - als viel gedacht unsern lieben Vettern, und Fürsten Herzogen Maximiliani in S. L. Fürstenthum und Landen herkommene und berechtigte Zöll, auch wie S. L. darüber von Unsern Vorfahren Römischen Kaisern und Königen privilegirt und begnadet, in allen zollbaren Waaren, und an allen alten und gewöhnlichen Zöll- und Mauthstätten zu Wasser und zu Lande, in obberührtem Fürstenthum und Landen, und wo S. L. sonsten Zollstett haben, durchgehend dergestalt erhöhet, und augmentirt seyn, daß wo S. L. hieuor einen Gulden, Schilling, Pazen, oder Pfening zu Zoll gehabt, S. L. hinfüro zween erheben und einnehmen mögen ꝛc.

Num. 77. Extract aus der vorerwehnten Churbairischen Mauth- und Accis-Ordnung de anno 1764,

§. 6to. Auf dieser Charte zeigen sich auch die Wehr- und Beymäuthe, welche Wir theills zur sicherheit unsers Mauth-Regals, theils zur Bequemlichkeit der Commerzirenden zu unterhalten haben, sorgfältig mit dem Nummer der *Hauptstation*, dahin sie einverleibt sind, und deren Stelle sie vertretten, wenn jene nicht betretten werden, zu dem Ende bezeichnet, damit sie nicht für besondere Mäuthe angesehen werden, und wieder Unsere Meynung zu doppelten Abforderungen Anlas geben mögen.

roli VII. glor. Mem. (Num. 78.) benanntlich wegen den Wehrzöllen die Frage war, diese Frage wider die Wehrzölle zu entscheiden, dennoch bis hieher immer Anstand genommen hat.

Nimmt man aber auch an, daß die Reichsgesetze sie verbiethen: so haben mit allem dem

11mo Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern hierunter nichts zu entgelten; denn die Befugniß: dasjenige, so durch allenfallige Ausweichung einer Zollstatt an der Gebühr entgehen könnte, durch schicklich angelegte Bey- oder Wehrzölle erhollen zu lassen, gründet sich gleichfalls schon in dem Herkommen.

Es macht nämlich die weiters hiebey folgende Anzeige (Num. 79.) den unwider-

---

Num. 78. Extract aus den Wahl-Tags-Acten de ao. 1741.

§. Man hielte dafür: es müßten dergleichen Wehrzölle zu Erhaltung des Haubtzolls verstattet seyn: deme aber - aus nachfolgenden Gründen wiedersprache: daß a) die Anlegung derer bei- oder Wehrzöllen in seiner Maaß eine Veränderung der Zoll-Städte mit sich führe, b.) dadurch in Veränderung der Strassen Thür- und Thor aufgethann würde, gestalten c.) der Fuhrmann dadurch die Freyheit erlangt, von der rechten Strassen abzuschlagen, welches d.) denen Juribus territoriorum præjudicirlich: ferners e.) die daher erwachsende Mißbräuch nicht sattsam entgegen: f.) durch Strassen-Besserungen, Vermachung der Nebenweege mit Schlagbäummen ꝛc. dem Zoll-Entgang wohl vorzubeugen wäre; das also die Freylassung der Bey- und Wehrzölle in gegenwärtiger Capitulation per Expressum zu untersagen ꝛc.

Num. 79. Anzeige über sämmtliche Wehrmäuthe in Baiern und der obern Pfalz von den ältesten Jahren zurück, aus den vorhandenen Rechnungen, Saalbüchern so andern Acten, mit Vorbehalt weitern Nachsuchens, entworfen, anno 1771.

No.	In Baiern.	vom Jahr
1	Abensperg — —	1491
2	Achdorf oder Hinterbergen.	1604
3	Aengering — —	1543
4	Aetzlern — —	1627
5	Aham — —	1506
6	Aich — —	1544
7	Aicha — —	1652
8	Aichach — —	1448
9	Aichach bey Osterhofen	1624
10	Allmersheim — —	1566
11	Altenfurth — —	1594
12	Altenöting — —	1537
13	Altenstadt — —	1575
14	Altham — —	1598
15	Altmanstein — —	1512
16	Altorf — —	1442
17	Am Hund — —	1577
18	Arndorf — —	1584
19	Arnbruck — —	1584
20	Ascha — —	1561
21	Au bey Aempfing —	1561
22	Auf der Zollbrücke Aempfing	1561
23	Aufheim — —	1560
24	Aufm Grieß — —	1548
25	Beyharting — —	1513
26	Bichel bey Kötzting —	1584
27	Binabyburg — —	1538
28	Bischelstorf — —	1598
29	Buchelberg — —	1472
30	Burgheim — —	1475
31	Burgweinting —	1696
32	Camerau — —	1584
33	Cleber aufm Neuweeg	1606
34	Darching — —	1601
35	Derndorf — —	1513
36	Diepersheim — —	1560
37	Dietfurth — —	1660
38	Dietersdorf — —	1584
39	Dorfbach — —	1472
40	Dürnbuch oder Margarethen Dürnbuch —	1613
41	Eberling — —	1693
42	Eck — —	1550
43	Eckmühl — —	1624
44	Eaning — —	1472
45	Egenfurth — —	1537
46	Egsperg — —	1596
47	Egstätt — —	1560
48	Ehing auf der Moßbach	1429
49	Eisenbirn — —	1508
50	Ellbach — —	1561
51	Endorf — —	1560
52	Engersheim — —	1551
53	Erb — —	1537
54	Erharting — —	1537
55	Ernsgaden — —	1548
56	Eschlkam — —	1584
57	Esting oder Eßling —	1580
58	Ettenau — —	1691
59	Fagen — —	1561
60	Falley — —	1658
61	Faillnbach — —	1523
62	Feldtolling — —	1561
63	Felizenzell — —	1599
64	Fenvach — —	1560
65	Forstern — —	1459
66	Freinberg — —	1577
67	Freyenried — —	1590
68	Furgarn — —	1429
69	Furth bey Dorfen —	1638
70	Gadern oder Gadu —	1429
71	Gärching — —	1689
72	Gammersheim —	1590
73	Gattern oder Maria Hilf ob Passau — —	1584
74	Gatterstall — —	1561
75	Geging — —	1577
76	Geyerslehen — —	1576
77	Geisenfeld — —	1448
78	Gerstpointh — —	1587
79	Gerzen — —	1474
80	Geyerseck — —	1554
81	Gimperhausen —	1601
82	Grabenstadt — —	1476
83	Gradiß — —	1635
84	Grafenau — —	1584
85	Gramsham — —	1689
86	Grassau — —	1560
87	Greißing — —	1501
88	Griemoltshausen —	1566
89	Grossenaign — —	1583
90	Gundertshausen —	1537
91	Haabramtor — —	1442
92	Häder — —	1501
93	Häckerstorf — —	1540
94	Hänzing — —	1575
95	Hänslmühl — —	1540
96	Hagndorf — —	1584
97	Haindling — —	1501
98	Halfing — —	1560
99	Harpolting — —	1510
100	Harelacken — —	1537
101	Harläbach oder Harbach	1638
102	Harlang — —	1584
103	Harth — —	1532
104	Haun — —	1583
105	Habychl — —	1584
106	Hechenwarth —	1508
107	Heyerlohe oder Haigerlohe	1561
108	Helofau — —	1544
109	Heslwang — —	1569
110	Heyning — —	1472
111	Hirschau bey Traunstein	1528
112	Hirschau bey Rauchenlechsperg —	1540
113	Hirschhalbern —	1671
114	Hirschling — —	1561
115	Hög — —	1577
116	Höchenwarth —	1537
117	Höfa — —	1618
118	Hörbergen — —	1578
119	Hülgen — —	1478
120	Hummel — —	1429
121	Hundheim — —	1636
122	Ihrl bey Neumarkt —	1698
123	Illmerdorf —	1508
124	Illmünster — —	1523
125	Imtwena — —	1499
126	Irl bey Pfätä respée Bärbing — —	1696
127	Iserbruck — —	1442
128	Iserbruck bey Freysing	1592
129	Khubing —	1537
130	Kirchreuth oder Reith	1560
131	Kleinfelden —	1599
132	Kobernausn — —	1554
133	Kochel — —	1500
134	Kösching — —	1425
135	Koller am Moß —	1505
136	Küebach — —	1511
137	Lamb — —	1584
138	Landersdorf — —	1638
139	Langenpreising —	1592
140	Langenbruck — —	1716
141	Ledertorn — —	1584
142	Lengrieß — —	1642
143	Lenzing — —	1560
144	Lindkirchen — —	1639
145	Löberkirchen —	1506
146	Mässing — —	1578
147	Mämmendorf —	1573
148	Mäming — —	1474
149	Maurkirchen — —	1654

leglichen Beweis, daß schon Ihre Durchläuchtigste Voreltern zu Verwahrung ihres

No.	In Baiern.	vom Jahr
150	Mayrhof nachst Passau	1592
151	Meinharting —	1587
152	Meinzing — —	1584
153	Mießenbach —	1509
154	Mosen — —	1561
155	Mühldorf —	1537
156	Mülthau — —	1584
157	Münchstein —	1554
158	Mundolfing oder Munderfing — —	1429
159	Nasting — —	1584
160	Nandlstadt —	1522
161	Neubeyern — —	1555
162	Neumühl — —	1592
163	Neunkirchen —	1584
164	Niederviehbach —	1578
165	Nöstling — —	1537
166	Nostorf ober Thiemsee	1555
167	Nußbaum — —	1575
168	Nußdorf — —	1476
169	Oberapfldorf —	1540
170	Obernbergkirchen —	1578
171	Obernpruck am Neuweeg	1471
172	Oberndorf — —	1584
173	Obernhütt —	1577
174	Obertorn — —	1471
175	Ottenzell — —	1635
176	Pachmaning —	1560
177	Pannberg — —	1583
178	Peiß — —	1614
179	Peizing — —	1698
180	Peurenhausen —	1495
181	Peutingaw — —	1575
182	Pfafstett — —	1429
183	Pfangaw — —	1429
184	Pfisterham —	1679
185	Pföring — —	1532
186	Pirawang —	1636
187	Pittenhart — —	1560
188	Playbach — —	1635
189	Plindheim — —	1472
190	Pöring — —	1593
191	Pösing — —	1627
192	Ponholz — —	1626
193	Pöttmeß — —	1475
194	Praitenach —	1577
195	Pruck oder Neuenpruck bey Fürstenfeld —	1573
196	Pruner zum Moß —	1638
197	Prutting — —	1560
198	Puchbach — — —	1679
199	Pühl — — — —	1593
200	Ränn — — — —	1626
201	Raittenbuch — —	1575
202	Rapperndorf — —	1641
203	Reichertsham — —	1601
204	Reichertshofen —	1450
205	Restfeicht — — —	1517
206	Reythofen — —	1731
207	Riß ob Passau —	1652
208	Rohrbach — —	1537
209	Rospach — —	1584
210	Saldenau — —	1472
211	Sahl — — —	1620
212	St. Geörgen — —	1587
213	St. Nicola — — —	1592
214	St. Ursula — — —	1611
215	St. Wilibald — —	1715
216	Sambach — — —	1608
217	Sanderstorf — —	1512
218	Sandgruben — —	1560
219	Sandizell — — —	1448
220	Schalchen — — —	1554
221	Schierling — — —	1504
222	Schnaidsee — — —	1560
223	Schönberg — — —	1584
224	Schorndorf — — —	1626
225	Schwabhausen — —	1565
226	Schwabsoyen — —	1575
227	Schwärzenberg — —	1584
228	Schwaig bey Reichhofen	1720
229	Schweinbach — —	1573
230	Schwindkirchen — —	1693
231	Seebruck — — —	1528
232	Seeheim — — —	1611
233	Siebenbach — — —	1660
234	Siegenburg — —	1587
235	Siegertsbreith — —	1679
236	Sollern — — —	1474
237	Stäning — — —	1585

No.	In Baiern.	vom Jahr
238	Staindorf bey Schamhaupten — — —	1512
239	Staindorf im Straßwalchen — —	1598
240	Staudheim — — —	1554
241	Steinbruck — — —	1528
242	Steingaden — — —	1575
243	Steinweg am Regen —	1597
244	Stephanskirchen — —	1514
245	Stetten — — —	1601
246	Stimm — — —	1450
247	Sulzbach — — —	1577
248	Teisenach — — —	1612
249	Teunried — — —	1584
250	Teysing — — —	1508
251	Thäbing — — —	1553
252	Thalkmann — — —	1514
253	Thettenberg — — —	1619
254	Thierhaupten — —	1475
255	Thierstein — — —	1626
256	Tobel — — — —	1633
257	Traunwalchen — —	1528
258	Truchtlaching — —	1551
259	Umbach — — —	1590
260	Unterthor im Reichenhall	1471
261	Velden — — — —	1474
262	Viessel — — — —	1540
263	Vockendorf — — —	1584
264	Vogtereith — — —	1563
265	Vohburg — — —	1613
266	Volkmannstorf — —	1429
267	Waagenheim — —	1429
268	Wagsen — — —	1561
269	Wärzenriedt — —	1584
270	Wätterstorf — — —	1617
271	Wahl — — — —	1585
272	Wald — — — —	1689
273	Walda oder Schönesberg	1671
274	Wampeltsham — —	1583
275	Wang — — — —	1522
276	Wankelbach — — —	1663
277	Webling — — —	1565
278	Weinberg bey Mätzleinsperg — — —	1554
279	Weinberg bey Straßwalchen — —	1598
280	Weyer — — — —	1664
281	Wibm — — — —	1508
282	Wildshut — — —	1598
283	Willing — — —	1513
284	Winhöring — — —	1537
285	Winkel — — —	1472
286	Wollnzach — — —	1448
287	Würting — — —	1580
288	Wyndberg — — —	1540
289	Pßhofen — — — —	1472
290	Zandt — — — —	1584
291	Zeitlorn — — —	1472
292	Zenching — — —	1584
293	Zolling — — — —	1522

No.	In der Obern Pfalz.	vom Jahr
1	Azlern — — — —	1594
2	Aichlberg bey Wetterfeld	1632
3	Ast — — — —	1732
4	Au — — — —	1632
5	Bävelspach — — —	1538
6	Berg — — — —	1655
7	Berndorf — — —	1700
8	Berngau — — —	1615
9	Bergträswiz — —	1677
10	Bey der weißen Marter	1615
11	Biberach — — —	1705
12	Camerau — — —	1632
13	Caßl bey Kemnath —	1637
14	Connersreith — —	1661
15	Creuzbach — — —	1632
16	Cullmain — — —	1700
17	Deining — — —	1655
18	Ebnath — — — —	1670
19	Eraspach — — —	1538
20	Ensdorf — — —	1706
21	Erndorf oder Erbendorf	1528
22	Eschenbach — — —	1681
23	Falkenberg — — —	1661
24	Friedenfels — — —	1704
25	Fuchsmühl — — —	1700
26	Glaubendorf — —	1660
27	Gleißenberg — —	1732
28	Gnadenberg — — —	1655

No.	In der obern Pfalz.	vom Jahr
29	Grafenwöhrt — —	1617
30	Grünberg — — —	1705
31	Grießbach — — —	1618
32	Grossen Connerreith oder Groß-Camereith —	1732
33	Hagenhausen — —	1655
34	Haidenab — — —	1700
35	Hanbach — — —	1706
36	Helfenberg — — —	1655
37	Hohenfells — — —	1655
38	Höffen — — — —	1618
39	Höllnstein — — —	1632
40	Hollenberg — — —	1655
41	Hollenstein — — —	1655
42	Itlhofen — — —	1705
43	Kazbach — — —	1732
44	Kirchenpingarten —	1637
45	Kirchenthumbach —	1705
46	Kleeberg — — —	1732
47	Közerstorf — — —	1700
48	Közting — — —	1632
49	Lauterhofen — — —	1571
50	Lengenfeld — — —	1705
51	Lue — — — —	1642
52	Mässenried — — —	1733
53	Mähring — — —	1589
54	Miltach — — —	1632
55	Mitterdorf — — —	1632
56	Mitterteich — — —	1661
57	Mosbach — — —	1677
58	Münchsreith — —	1616
59	Neuenalbereuth od. Hardeck	1661
60	Neukirchen — — —	1672
61	Neundorf — — —	1658
62	Neuhaus — — —	1661
63	Nittenau — — —	1632
64	Oberdorf — — —	1632
65	Oberkreith — — —	1632
66	Oberöllspach — —	1617
67	Oedenkhreut — —	1632
68	Pischlberg — — —	1705
69	Playbach — — —	1632
70	Plessen — — —	1705
71	Pösing — — — —	1594
72	Poppenreith — —	1704
73	Pressath — — —	1528
74	Pruck — — — —	1684
75	Puchenbach — — —	1656
76	Pulnreith — — —	1637
77	Pulling — — —	1632
78	Rännerstorf — — —	1632
79	Ränspach — — —	1701
80	Reichenbach — — —	1654
81	Reith — — — —	1704
82	Rötz — — — —	1672
83	Sallern — — —	1602
84	Schnaitenbach — —	1617
85	Schönau — — —	1732
86	Schönsee — — —	1677
87	Schönthall — — —	1684
88	Schwarzenfeld — —	1590
89	Schwarzhofen — —	1672
90	Selingpforten — —	1655
91	Spainshart — — —	1705
92	Stamsried — — —	1654
93	Stainlohe — — —	1732
94	Staufersbuch — —	1705
95	Strallfeld — — —	1632
96	Sündlbach — — —	1604
97	Tennesberg — — —	1677
98	Thanstein — — —	1705
99	Thurndorf — — —	1655
100	Trauttenberg — —	1704
101	Trefflstein — — —	1705
102	Tüffenbach — — —	1672
103	Türschenreith — —	1677
104	Viechtach — — —	1677
105	Untergrafenried — —	1732
106	Waldau — — —	1677
107	Wälderbach — — —	1654
108	Waltburn — — —	1677
109	Waltershofen — —	1661
110	Warmensteinach — —	1637
111	Weißenohe — — —	1716
112	Wimpach — — —	1632
113	Windisch-Eschenbach —	1661
114	Winklern — — —	1677
115	Wisau — — — —	1661
116	Wising — — — —	1632
117	Wondreb — — —	1732

berechtigten Mauth- und Zollbezugs, Bey- und Wehrzölle anzulegen von den uralteſten Zeiten hergebracht haben.

Daß man

12mo Dieſes Herkommen als unrechtmäßig abzuſchaffen ſich noch nie in den Sinn kommen laſſen, veroffenbaret ſich daraus, daß, wie aus erſt allegirter Anzeige leicht ermäſſiget werden mag, viele Bey- und Wehrzölle wirklich in ſolchen Zeiten angelegt worden ſind, wo das geſammte Reich eben zu Regensburg öfters auf ordentlichen Reichstägen (Num. 80.) verſammelt: mithin von ſolchen Anſtalten, welche niemals *clandeſtinè* gemacht werden können, gleichſam ſelbſt ein Augenzeug geweſen iſt. Denn obſchon ins beſondere wegen der in ao. 1696. zu Burgweinting, und in ao. 1731. zu Irl errichteten Beymäuthen ein Anſtand erregt werden wollen: ſo iſt jedoch die hierauf gefolgte *Acquieſcenz* landkündig, und um ſo weniger zu widerſprechen; als die Herren Comitial-Geſandten ſich eben dermal auf jene Churfürſtl. Commißions-Verordnung *de ao.* 1732. mittels welcher beſagte Beymäuthe ſtabilirt, und mit einer beſondern Inſtruction verſehen worden, (Num. 81.) nicht nur beruffen, ſondern dieſe ſelbſt bey dem kaiſerlichen Reichs-Hofrath geltend gemacht, und, daß es dabey bewenden ſolle, die Weiſung ſogar *per Mandatum S. C.* (Num. 82.) ausgebracht haben.

Neuer

Num. 80. Verzeichniß deren zu Regensburg gehaltenen Reichstägen.

Der I.) ao. 1507. II.) ao. 1527. III.) ao. 1537. IV.) ao. 1546. V.) ao. 1570. VI.) ao. 1576. VII.) ao. 1594. VIII.) ao. 1598. IX.) ao. 1603. X.) ao. 1613. XI.) ao. 1641. XII.) ao. 1654. XIII.) ao. 1663. der noch jetzo fortdauret.

Num. 81. Extract der Verordnungen, welche von der von Sr. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern ꝛc. zu Unterſuchung beyder Beyämter Irl und Burgweinting abgeſchickten Commißion den dermaligen Beymäuthnern hinterlaſſen worden; Datum Regensburg den 4. Decembr. 1732.

§. Haben ſie Beymauthner, ſoviel nämlich die Gütter-Mauth nach den Centen betrift, allerdings bey der bisherigen Erforderung zu verbleiben.

§. Sechſtens hat man bis auf weiter gnädigſte Reſolution dem alhieſigen Churfürſtl. Salz- und Mauthbeamten die Ober-*Inſpection* bey beyden Beymäuthen von Commiſſions-wegen übertragen ꝛc.

Num. 82. Extract aus dem ſchon angezogenen Reichs-Hofraths-Concluſo dd. 20. März 1771.

§. Fiat gegen den Herrn Churfürſten in Baiern Mandatum Caſſatorium, & inhibitorium S. C. dahin, daß - - - - der Herr Churfürſt - - - - ſoviel ins beſondere die nach Regensburg zum Verkauf gehende geringe Marktfeilſchaften betreffe, die *in ao.* 1732. ergangene Churbaieriſche *Commiſſions*-Verordnung, mit Aufhebung aller und jeder darwider unternommenen Innovationen zum genauen Vollzug zu bringen habe. ꝛc.

Daß nun aber

13^tio ein so reichskündiges Herkommen nicht mehr angefochten werden möge, gründet sich selbst in den Reichsgesetzen; denn, so sehr sie auch gegen die Errichtung neuer Zölle, und der alten Verlegung eiferen, gedenken sie doch der hier beschriebenen Wehrzölle mit keinem Wort: vielmehr setzen sie ihrem Verbot selbst das merkwürdige Ziel, daß es gegen das alte Herkommen (cit. Num. 67. & 68.) keine Kraft haben solle.

Und was endlich in dieser Sache den völligen Ausschlag giebt, ist

14^to das dem durchläuchtigsten Hause Baiern von Kaiser Carl dem *V.* in ao. 1534. aus eigener Bewegung ertheilte besondere Zoll-*Privilegium*; (Num. 83.) indem dieses, da es einen jeweiligen Herzog berechtiget, sich aller Mitteln, welche ihn seines Zollbezugs halber sicher stellen können, ohne einige Ausnahme zu gebrauchen, eben dadurch auch der Anlegung der Wehrzölle das Wort spricht; weil wohl unstreitig diese mit unter die Mittel eines richtigen Zollbezugs gehörig, und in diesem Betracht so rechtmäßig sind, daß man hierüber Jemanden Red und Antwort zu geben, selbst nach den Buchstaben der erlangten kaiserlichen Begnädigung, nicht mehr schuldig ist.

Uebrigens und

15^to haben Se. jetzt regierende Churfürstl. Durchläucht nicht einmal einen Anlaß gegeben, wegen welchen man Ihnen die hergebrachte Freyheit, mit Wehrzöllen Ihr Mauth-Regal zu verwahren, streitig machen sollte; denn durch Ihre Mauth-Ordnung haben Sie die Anzahl der Bey- oder Wehrmäuthe in Ihren Landen nicht vermehret, sondern es befinden sich dieselbe eben durch solche verbesserte Verfassung sehr beträchtlich vermindert, wie es die

hiebey

Num. 83. Extract Zoll-Privilegii von Kaiser Carl dem Vten dem Hause Baiern verliehen ao. 1534.

§. So haben Wür für Uns, und Unser Nachkomen am Reiche, von obberürter Unser Kaiserl. Macht in Crafft diz Brieues, Jnen Unser vollkummen Gewalt und Macht gegeben, und beuolhen, sich selbst nach Jrem Vermügen bey diesem Unsern gegeben Zoll, Gnad, und Freyhaiten zu handthaben, zu schuzen, und zu schirmen, und sich niemandts dauon nit dringen, noch ainiche Jrrung darin thun lassen, in kain weise, und was sy, oder die Jren zu handthabung gedachts zolls gnaden und freyhaiten, in solchen also handlen, fürnemmen, und thun, damit sollen Sy wieder Uns, das heilig Reich noch sonst iemands anderen darum nicht gefräuelt, noch gethan, noch deßhalben Niemand zu antwurtten schuldig seyn.

hiebey folgende (Num. 84.) in Gegenhalt der schon oben (cit. Num. 79.) allegirten Anzeige, überzeugend vor Augen leget.

Daß Sie aber nunmehro die Ihnen schuldige Zollgebührnisse an solchen Orten beziehen lassen, wo es zu Vermeidung besorglicher Unterschleife am schicklichsten, und selbst einem redlichen Mauthgaste mehr bequem ist: haben wohl die Herren Comitial-Gesandten um so weniger anzufechten; als man auf ihre ausstellende Urkunden alle ihre Bedürfnisse bey den Wehrmäuthen, wie bey den Zollstationen, welchen die Wehrzölle untergeordnet sind, ohne Anstand frey passirt.

Und

Num. 84. Anzeige der gegenwärtig existirend- sämmtlichen Bey- oder Wehrmäuthen in den Churbaierischen und Oberpfälzischen Landen, verfaßt im Eintausend, Siebenhundert, Ein- und Siebenzigsten Jahre.

No.	Beymäuthe.	No.	Beymäuthe.	No.	Beymäuthe.	No.	Beymäuthe.
	In Baiern.	40	Lamm.	79	Bohburg.	26	Lautterhofen.
1	Abensperg.	41	Langenbruck.	80	Walchensee.	27	Lengenfeld.
2	Aichach.	42	Lechbruck.	81	Wald.	28	Lenkenreuth.
3	Au incl. Aumergaw.	43	Mainburg.	82	Wälda oder Schönesberg.	29	Leuchtenberg.
4	Baierischzell.	44	Maria Hilf.			30	Lind.
5	Börnbach.	45	Melleck.	83	Waldzell.	31	Lue.
6	Brunn.	46	Miespach.	84	Weickersheim.	32	Mässenried.
7	Burgweinting.	47	Mühldorf.	85	Weilheim.	33	Mähring.
8	Crandsperg.	48	Neukirchen.	86	Wiedeberg.	34	Mitterteich.
9	Diessen.	49	Niederaudorf.	87	Wildtshut.	35	Moßbach.
10	Dießenstein.	50	Obernberg.	88	St. Wilibald.	36	Nagel.
11	Dorfbach.	51	Oberriß resp. Fall.	89	Winzhausen.	37	Nittenau.
12	Eberschwang.	52	Pfannenstill.	90	Wolfertshausen.	38	Oberbiberbach.
13	Eggentelden.	53	Pfarrkirchen.		Herzogthum der obern Pfalz.	39	Pfreimbt.
14	Eging.	54	Pirawang.			40	Piterspergs.
15	Erding.	55	Plattenberg.	1	Altenschwand.	41	Plössen.
16	Erlisholz.	56	Rainhausen.	2	Auerbach.	42	Pollanten.
17	Ernsgaden.	57	Rauchenlechsperg.	3	Bierbaum.	43	Pösing.
18	Eschelkamm.	58	Regen.	4	Connersreith.	44	Pressath.
19	Ettenau.	59	Reitimwinkel.	5	Eppenreuth.	45	Ranspach.
20	Freysing.	60	Ried.	6	Erespach.	46	Reichenstein.
21	Friedberg in d. St.	61	Riedau.	7	Eßlarn.	47	Rieden.
22	Friedburg.	62	Riß.	8	Falkenberg.	48	Rötz.
23	Gaimersheim.	63	Römerkössel.	9	Fichtelberg.	49	Rockenstein.
24	Geißenfeld.	64	Rottenburg.	10	Fischerberg.	50	Schirmitz.
25	Gimperhausen.	65	Sachrang.	11	Forchheim.	51	Schlicht.
26	Grafenau.	66	Säldenau.	12	Freystadt.	52	Schneittenbach.
27	Griesbach.	67	Sailerwöhr.	13	Gleissenberg.	53	Schwarzhofen.
28	Großprifening.	68	Schrobenhausen.	14	Gnadenberg.	54	Schwarzenfeld.
29	Grindel.	69	Schwabsoyen.	15	Gonnersdorf.	55	Thanhausen.
30	Gundertshausen.	70	Schwarzach.	16	Grafenwörth.	56	Theining.
31	Hals.	71	Stamham respée Hepperg.	17	Grossenschönbrun.	57	Tirschenreith.
32	Häckelstorf.			18	Großkammerreith.	58	Traunfeld.
33	Hengersperg.	72	Staudheim.	19	Grünberg.	59	Treflstain.
34	Hohenschwangaw.	73	St. Nicola.	20	Haag.	60	Waltershof.
35	Hohenwarth.	74	Steinweg.	21	Hambach.	61	Warmensteinach.
36	Irl.	75	Stelzen.	22	Hollenstein.	62	Weissenohe.
37	Kifersfelden.	76	Thierhaupten.	23	Kirchenpingarten.	63	Windischeschenbach
38	Kubing.	77	Unterwinzer.	24	Kirchenthumbach.	64	Witschau.
39	Kumpfmühl.	78	Viehtach.	25	Krottensee.	65	Zeitlarn.

Und weil die von Regensburg bey den baierischen Zollstätten (die von Stadt am Hof in seiner Maaß allein ausgenommen) die Schuldigkeit zu bezahlen selbst nach den Verträgen (cit. Num. 12. 13. 14. & 16.) verbunden sind: so haben auch diese sich am wenigsten darüber zu beschwehren, wenn Se. Churfürstl. Durchläucht Sich zu Sicherstellung des Bezugs dieser Schuldigkeit, jener Mitteln gebrauchen, welche einzuführen das Herkommen (cit. Num. 79.) benebst der ausdrücklich kaiserlichen Verwilligung (cit. Num. 83.) vorhanden ist.

Der sechste Punkt leget Sr. Churfürstl. Durchläucht zu Last: „Sie hätten Ihre Mäuthe gesteigert: und Feilschaften, welche sonst unmauthbar gewesen; wie benanntlich die nacher Regensburg gehende Pfennwerthe, erst anjetzo zollbar gemacht.„

Man verstehet hier nur einsweils die *Transito*- oder jene Mauthgebühren, welche von dem durch die Lande zu Baiern transitirenden Gut gefordert werden; weil die *Consumo* und *Essito* Mauth, Auffschlags- und Accis-Foderungen in dem nächstfolgenden siebenden Punkt absonderlich in die Frage kommen.

Da nun die hier beklagte Neuerungen vermög der kaiserlichen Wahl-Capitulation (Num. 85.) zum höchsten verpoent sind: so hat auch der kaiserliche Reichs-Hofrath schon unterm 20. März abhin derselben gänzliche Abschaffung per Mandatum S. C. (Num. 86.) erkennt; obschon die Herren Comitial-Gesandte den vermeyntlichen Beweis dieser ihrer Anklage weit später aufgesucht, (cit. Num. 60.) ja wohl gar erst unterm 8. Julii (cit. Num. 61.) nach Wien gelangen lassen haben.

Sie leiten diesen vermeynten Beweis aus dem nämlichen Verzeichniß her, welches die bairischen denen Churfürstlichen Gesandten in ao. 1608. der Zoll-Duplirung halber

Num. 85. Extract aus der schon angezogenen Wahl-Capitulation Josephi IIdi Art. 8.

§. 13. Gestalten auch ieder Churfürst, Fürst, und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbraucht, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket, oder erhöhet, oder noch fürohin Uns ins künftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbsten, wann er nicht alsbald solchen Excess - - - abstellen würde, solang ein solcher Churfürst, Fürst, und Stand im Leben seyn würde - - - wirklich - - verwirket - - - werden - - - solle.

Num. 86. Extract aus dem schon allegirten Reichs-Hofraths Concluso de dato 20ten März 1771.

§. Fiat gegen den Herrn Churfürsten in Baiern Mandatum cassatorium & inhibitorium S. C. dahin: daß - - - der Herr Churfürst - - - sich der in der baierischen Mauth- und Accis-Ordnung de ao. 1765. dem additional-Mandat de ao. 1766. dem Oberpfälzischen Mauth- und Accis-Mandat de ao. 1769. und dem Supplement de eodem ao. begriffenen, unter dem Namen von Transito-Essito, und Consumo-Mauth, auch Essito- und Consumo-Accis angemaßten willkührlichen Zoll-Exactionen zu enthalten, die neuerlich eingeführte Vermehrung der von dem aus der oberen Pfalz durch die übrig Churbaierische Lande passirenden Waaren, und Consumtibilien zu entrichtenden Zoll-Gebühren wieder aufzuheben, sich keiner Belegung vorhin Zollfrey passirter *Consumtibilien* anzumaßen - - - habe. Sub Pœna in art. 8. Capit. Cæsareæ §. 13. expressa annexa citatione solita, & cum Termino 2. Mensium.

halber übergeben haben sollen; Denn sie glauben darinne die alten baierischen Zoll-Rollen gefunden zu haben: und da sie nur Belegungen von Pfeningen lesen, viele Artikeln hingegen gar nicht benennt antreffen: so machen sie den Schluß, daß mittels der jetzt im Druck liegenden Tarifen, welche alle Feilschaften enthalten, und die *Transito*-Mäuthe nach Kreuzern aussetzen, lauter ungebürliche Steigerungen und Erstreckungen eingeführt worden wären.

Es fällt aber nicht schwer, auch diese Anschuldigung mit einer vollkommenen Ueberzeugung abzulehnen; denn es ist

1mo das angezogene Verzeichniß, wie in der Anzeige, der Zahl, und Qualität der Mauthstationen, (cit. Num. 63. & 71.) also auch in so weit höchst unvollkommen, als es die Mauthbelegung an die Hand geben soll: welches sich sofort vor Augen leget, wenn man selbes mit den vorhandenen Saalbüchern, alten Original-Instructionen, und den Rechnungen zusammen hält.

Es weisen nämlich diese letztern ungleich mehr Artikel aus, als in dem Verzeichniß enthalten sind, (Num. 87.) und die Belegung selbst findet sich in jenen alten und ächten Urkunden in vielwege höher, als sie in diesem entworfen ist; (Num, 88.) zum lautern Beweis, daß aus einem so unvollkommenen und allenthalben mangelhaften Aktenstück kein gerechter Schluß gegen die baierische Mauthgerechtsame abgeleitet werden möge.

Wie man dann auch hier noch einmal unangemerkt nicht lassen kann, daß weder die Churfürstlichen Consens-Briefe (cit. Num. 75.) noch das kaiserliche *Privilegium* (cit. Num. 76.) die Bewilligung zur doppelten Einnahme der Zollgebühr auf den Innhalt dieses Verzeichnisses einschränken, sondern dieselbe vielmehr auf alles, was man zu beziehen hergebracht, mit ganz deutlichen Worten erstrecken.

Man

Num. 87. Extract aus den uralten baierischen Zoll-Rollen, was für Artikl in selben vorkommen: ohne daß sie auch in dem Verzeichniß de ao. 1608. enthalten sind.

In exemplo. Landshueter Zoll-Ordnung de ao. 1565.

Salz, Holz, Hopfen, Schmalz, Kalch, Kollen, Lohe, Obst, Mehl, Brod, Eyer, Heu, Strohe, Juden-Zoll, das Geleit-Geld von allen Waaren ꝛc.

Num. 88. Exemplification der in dem Verzeichniß de ao. 1608. minder, als in den älteren Zoll-Rollen vorgetragenen Zoll-Gebührnissen.

	Zoll-Gebühren Laut Landshuter Zoll-Ordnung de anno 1565.	Zoll-Gebühren In dem Verzeichniß de anno 1608
Queckſilber ain Säm -	5. Kreuzer.	8. Pfening.
Pappier ain Säm -	5. Kreuzer.	8. Pfening.
Wein ain Fäßl - -	6. Pfening.	2. Pfening.
Brandwein vom Eymer	10. Pfening.	2. Pfening.
Allerhand Häute -	2. Pfening.	1. Pfening.

Man kann hiernächst, und

2do Die in den alten baierischen Zoll-Ordnungen vorkommende Belegung nach Pfeningen mit Grund nicht davor ansehen, daß gegen selbe die heuntige Tarif gesteigert seye; denn man muß die Benennung von Pfeningen der alten Zeiten gar nicht kennen, wenn man auf eine solche Schlußfolge verfällt.

Die alten Saalbücher, alle Rechnungen, und alle Münz-Ordnungen solcher entfernten Zeiten, als die sind, in welchen die ersten Zoll-Rollen in Baiern gemacht worden, melden nur immer von Pfeningen, welche man nach Stücken, Schillingen und Pfunden (Num. 89.) zu berechnen pflegte: so, daß die Pfeninge die allgemeine und einzige Wehrung dieser Landen gewesen sind.

Diese Pfeninge wurden immer kurzweg die Regensburger genennt: als woselbst sie gemünzt wurden; weil die Herzoge in Baiern mit den Bischöfen von Regensburg des Münzens halber in einer Gemeinschaft, und in besonderen Verträgen (Num. 90. & 91.) gestanden haben.

Wenn nun in den Zoll-Rollen von Baiern, welche ihren ersten Ursprung mit dem schon (cit. Num. 65. & 66.) erwiesenen Alterthum des Zoll-Regals selbst gemein haben, die Benennung von Pfeningen, Schillingen oder Pfunden vorkömmt: so werden immer die eben gedachte Regensburger gemeynt und verstanden; weil nur diese die eigene Münz in Baiern gewesen sind: und es kömmt nur noch darauf an, daß man auch den Werth wisse, welchen diese Regensburger in Gegenhalt der heuntigen Münz-Sorten gehabt haben.

Dieses

Num. 89. Nota: über die alte Münz-Wehrung in den Landen zu Baiern: aus den alten Saalbüchern, Rechnungen und Münz-Ordnungen gezogen.

Ein Pfund Pfening machte acht Schilling.
Ein Schilling Pfening dreyßig Pfening.

Num. 90. Extract aus dem schon angezogenen Saalbuch de ao. 1364. die Rechte der Fürsten zu Baiern in der Stadt Regensburg betreffend.

§. Es ist auch die Münzz - - - dez Hertzogen und dez Bischofs.

§. Es ist auch meines Herrn Recht, wan ein Bischof zu Regensburg gestirbt, so mag und schol auch daz Hertzetum niemant geirren ob etz umb einen Bischof zu Krieg wurd er haizz die Müntz fur sich slahen ob er will.

Num. 91. Extract Vertrags zwischen Bischof Conrad zu Regensburg, und Herzog Ludwig in Baiern de ao. 1205. Indict. 9na.

§. De Moneta ratisbonensi statuimus, quod stabilis sit, et nulla unquam post eam fiat: sed si factum fuerit, Dux ad Consilium et velle Episcopi prohibeat et retractet. Hæc Constitutio de Concordia & amicitia inter nos & Ducem, & statuto, quod de civitate statuimus, & aliis durabit, quam diu simul vixerimus. Si vero Successor noster in Episcopatu cum Duce Bavariæ hanc amicabilem concordiam conservare voluerit, & hoc apud ipsum impetrare potuerit, quæcunque statuta sunt, omnia rata habeantur.

Dieſes beſtimmen die alten Münz-Ordnungen von Baiern (Num. 92. & 93.) ganz klar, da ſie andeuten, daß die Regensburger ihr von Alters hergebrachtes Korn von 12. Loth fein immer behalten, und die Mark derſelben 300. Stücke im Aufſchnitt gehabt habe: wornach es ausgemacht iſt, daß die feine Regensburger-Mark in 400. die kölniſche aber in 380. Stücken ſolcher Pfeningen ausgebracht worden ſeye: woraus ſich dann unwiderſprechlich ergiebet, daß ein in den baieriſchen Zoll-Rollen ſogenannter Pfening weniger nicht, als heuntige 3. kr. $3\frac{3}{19}$. pf. andeuten könne; denn 380. Regensburger Pfeninge hielten eine feine Kölner-Mark, welche jetzo zu 24. fl. ausgebracht wird. (Num. 94.) Was aber hieraus zur Folge flieſſet, beſtehet darinne, daß wenn die alte Zoll-Rollen einen Pfening beſtimmen, dem Churfürſtlichen *Aerario* heut zu Tage hinfür der Betrag von 3. kr. $3\frac{3}{19}$. pf. jetziger Wehrung gebühre.

Es

Num. 92. Extract aus der Münz-Ordnung in Obern Baiern. dat. am Erchtag nach St. Eraßmus ao. 1391.

§. Wann wir mit unſerm Rhat, und Unſerm Land zu Ober-Baiern zu Rath worden, und überain kummen ſein, Münchner Pfening und ein Münz zu ſlahen, die zu dem obern Land gehört, alſo daß das Korn beſten ſoll auf acht Loth Silbers, Regensburger Gewichts, und dann an den Zuſaz acht Loth Kupfers, Regenſpurger Gewichts, und an der Aufzall ſoll dreyzehen Schilling, und zehen Münchner Pfeningen, an die Mark Regenſpurger Gewichts, das iſt fünf und zwanzig Münchner Pfening an ein Loth Regenſpurger Gewichts. Es ſoll auch allweeg in einen halben Pfund Münchner Pfening als vill feins Silber ſein, als in Sechzig Regenſpurger oder Guten, die man yezundt ſlecht zu Regenſpurg. Es iſt auch ausgerechnet worden, daß in einem halben Pfund Münchner Pfening ſoll ſein zehenthalb Quintten, und ein zehentheil eines Quintens feins Silber alles Regensburger Gewichts. Und deßgleichen ſollen auch in ſechzig Regensburgern, der guten ſein, zehenthalbs Quinten, und ein zehentheil eines Quintens feins Silbers, als Regenſpurger Gewichts.

Num. 93. Extract aus der Münz-Ordnung in niedern Baiern. dd. Burghauſen an St. Veits Tag ao. 1391.

§. Wan wir mit Unſern Rath, und dem Landte zu niedern Baiern zu Rat worden, und überain kommen ſein, Oettinger Pfening und ain Müns zu ſlahen, die zu dem niedern Land gehört, von erſt, und alſo in ſolcher Beſchaidenheit: wan als die von Regenſpurg nehment zwelif Lott Silbers, und 4. Lott Kupfers ires Gewichts. daraus ſie ſlahend aus ihrem Marck zehen Shilling Regenſpurger der Guten, deßgleichen ſollen die von Oetting auch xii. Lot Silbers und xii. Lot Kupfers Regenſpurger Gewichts, das bringet anderthalb Marck, da nun ſullen ſie ſlahen zwainzig Shilling oettinger Pfening, derſelben oettinger Pfening ſulln fünf und zwainzig ain Lot tun, und xiii. Shilling, und zehen öttinger Pfening ain Markh. Es iſt auch gerechnet worden, daß in lx. Regensburger der Guetten, iſt zehenthalb Quintl, und ain zehenthail eines Quintels Regensburger Gewichts. So iſt auch ausgerait, daß je in einen halben Pfund Oettinger iſt auch zehenthalb Quintl, und ein zehenthail aines guten Regenſpurger Gewichts, darin das Korn ſoll alſo beſten, darauf die von Oetting oettinger Pfening flahent, daß allweg xxv. öettinger Pfening ein halbes Loth ledigs Silbers ſoll werden, Regenſpurger Gewichts.

Num. 94. Frag: 380. Regensburger Pfening hielten eine feine Köllner-Mark, welche nach dem Conventions-Thaler à 2. fl. 24. kr. nunmehro 24. fl. werth iſt; was gilt alſo jetzt ein Regensburger Pfening.

Facit 3. kr. $3\frac{3}{19}$. pf.

Es ist dieses so ausgemacht, und so wenig zu widersprechen; als wenig sich die alte Zoll-Rollen, welche die alte Regensburger Pfeninge bestimmen, aus dem Wege räumen und zernichten lassen.

Wollte man

3tio einwenden: es wären in Baiern ehehin auch die schwarzen Pfeninge, die ihrem Werth geringer, dann die eigentlichen Regensburger (Num. 95.) im Gang gewesen; so muß man dagegen bedenken, daß dadurch die alte Zoll-Belegung nicht verändert worden seye; denn, daß die Herzoge diesfalls ihre alte Wehrung dennoch immer sorgfältig behauptet haben, leget sich aus dem erst *in ao.* 1574. erneuerten Zoll-Register der Mauthstation von Stadt am Hof, (Num. 96.) an den Tag: als in welchen die Zollgebühr ausdrücklich nach Regensburger Pfeningen bestimmt ist.

Dieses Zoll-Register hat man zu einer Zeit verfaßt, wo die schwarzen Pfeninge schon lang im Gang gewesen, (cit. Num. 92. & 93.) und wo sogar schon die erste Reichs-Münz-Ordnung (Num. 97.) vorhanden war. Und eben darum macht es den

---

Num. 95. Extract aus dem Münz-Verein der Herzoge Stephan, Johann, Ludwig, Ernst und Heinrich, mit Herzog Albrechten zu Straubing, dem Bischof und der Stadt zu Regensburg, de dato am Allerheiligen Abend ao. 1395.

§. Zu dem erstlichen das all unsere Münzmaister - - - - nu fürbaß sullen - schlagen ain neue Münz auf ain Regensburger Marck vierzehen Schilling und 12. Pfening, das macht auf ain Regensburger Lot sieben und zwanzig Pfening, und der sullen ye zween Pfening ains Regensburger Pfening werth sein, und darfür gein geb, und gab sein, und soll auch gleich gezaint und geschlagen werden, das man es nicht ersaigern mög, halbes vein Lottiges Silbers, und halbs Zusatz, und dasselb gelt soll schwarz Geld sein, und sol nur an ainer Seiten kundlich gepräget werden, daß man ains jeglichen Herrn Münze für die andern aigentlich erkennen mög.

Num. 96. Extract aus dem Zoll-Register der Churfürstl. Zollstatt zu Stadt am Hof nächst Regensburg de ao. 1574.

Fol. 1. Gewandt	Regensburger Währung pf.
Item ain Saumb gefarbtes Gwandt - - - -	12. „ --
Item ain halber Saumb - - - - - -	6. „ --
Item under ainen halben Saumb ain jedes Stuck - - -	2. „ --

(und so durchgehends)

Num. 97. Extract Reichstags-Abschieds zu Augspurg vom 14. Febr. 1551.

§. 35. Fehrner haben wir (Carl V.) uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, wies hiebenor des Münz halben gehandelt, wiederumen erjnnert, und nachdem auf angesetzten Münztag zu Speyer - - - - die Sachen mit allen ihren Umständen zum fleißigsten erwogen, berathschlaget - - - - und uns darüber - - entschlossen, immassen - - - wie nachfolgt.

§. 36. Nemblich - - - daß in den mehrern Sorten, von denen gleich hinnach Meldung geschicht - - aus einer Cöllnischen Mark fein Silber neunthalben Goldgulden, ain halb Kreuzer, den Goldgulden auf 70. zween Kreuzer gerechnet, thut zu Sechzig Kreuzern, 10. Gulden dreyzehenthalben Kreuzer, ausbracht - - - werden sollen.

unumstößlichen Beweis, daß den Herzogen in Baiern, der nach der Hand eingeführten anderweiten Münzen ungeachtet, ihre Zölle gleichwohl immerhin nach der alten Regensburger Pfening-Wehrung gebührt haben, und verblieben sind.

Churfürst Maximilian der Erste hielte sich in diesem Betracht zur Zeit einer im Reich entstandenen außerordentlichen Münzsteigerung befugt, auf jeden Gulden der ihm in geringerer Wehrung eingegangenen Zoll-Gefällen, 24. kr. Aufschlag zu setzen: und er hat diesen Aufschlag bis zur erfolgten Münzwesens-Verbesserung ruhig genossen; (Num. 98.) weil es ihm nämlich Niemand zumuthen konnte, an Zöllen weniger einzunehmen, als ihm der alten Geldwehrung nach gebührt hat.

Da nun dieses auch noch in anno 1608. die Sprache der nämlich baierischen Gesandten gewesen, (Num. 99.) welche das Verzeichniß über die baierischen Mauthstätte und Zoll-Rollen übergeben haben sollen: so mögen

4to die in den heuntigen, in offenem Druck liegenden Tarifen ausgesetzte *Transito*-Mauth-Gebührnisse ohne alles Bedenken mit der alten Belegung nach Pfeningen, sogar wie diese in dem ersterwehntem Verzeichniß zu lesen ist, zusammengehalten und verglichen werden; denn, wenn man die in diesem Verzeichniß ausgeworfenen Pfeninge nach der heuntigen Geldwehrung berechnet: so wird sich darlegen, daß der nunmehrige Werth solcher Pfeninge jenen *Transito*-Mauth-Betrag welchen die im Druck vorhandene jetzige Tarife anzeiget, durch alle Artikel wirklich nahmhaft übersteige.

Die

Num. 98. Extract Vertrags zwischen Churfürst Maximilian in Baiern an einem, und Erzherzog Leopolden zu Oesterreich am andern Theil. de ao. 1628.

§. Daß - die yenigen Vier und Zwanzig Kreuzer, so anno ain Tausent Sechshundert zwey- und zwainzig, in Ansehung der damal eingerissenen Münzsteigerung auf jeden Gulden fallenden Zoll oder Mauth von beyden Chur- und Erzfürsten geschlagen worden - völlig wiederum aufgehebt - - sein - - sollen ꝛc.

Num. 99. Pro Memoria der baierischen Gesandten an die Churfürstlichen übergeben sub dato 27. März 1608. wie solches unlängst zu Regensburg unter andern Aktenstücken sub No. 22. im Druck erschienen ist.

§. Zum vierten erscheint der Abgang noch mehr, daß unangesehen, bey viel ermelten baierischen Zoll und Mäutten maistentheils es nur mit Pfeningen zugehet, dennoch, wenn man solliche Pfening mit denen so zur Zeit aufgerichten Zolls im Schwung gewesen, conferirt: so erraicht valor seu bonitas tam intrinseca quam extrinseca beyweitten die erste Güete nicht, und dahero die sechs oder acht Pfening, die auf ainem Centen waahr (& sic de reliquis) erstlich gelegt, nach dem jetzigen Lauf viel geringer, und Ihre Durchläucht yetzt den alten Werth, so bey ihren Vorfordern gewest, mit nichten haben - - - derowegen auch ohnedas befugt weren, den alten Zoll und Werth einzufordern, und sich mit den geringen laufenden sorten nit contentiren zu lassen.

Die (Num. 100.) hiebeygefügte exemplificirte *Parallele* über mehrere Artikeln bewähret dieses mit Ueberzeugung, und entdecket zugleich einen merkwürdigen Umstand, welcher wohl Jedermann befremden muß, nämlich: daß Se. Churfürstl. Durchläucht

5to weder

Num. 100. Exemplificirte Parallele über die in dem Verzeichniß de anno 1608. vorgetragene Zoll-Gebühren, wenn selbe mit denen in der Tarif de anno 1764. bestimmten verglichen werden.

		Nach dem Verzeichniß de ao. 1608. Regensburger Wehrung			Welche Regensburger Wehrung nach dem 24. fl. Fuß ausmacht.			Belegung nach der Tarif de ao. 1764.	
		Pfund	Schilling	Pfening	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
In Simplo									
In Exemplo per Transito auf dem Inn und der Salzach ab 6. Stationen, nämlich:									
Schärding.	Wein vom Eymer -	—	—	11	—	41	$2\frac{14}{19}$	—	18
Braunau.	Getreid vom Schäffel -	—	—	13	—	49	$1\frac{1}{19}$	—	24
Burghausen.	Viehe z. E. ein Pferd	—	—	11	—	41	$2\frac{14}{19}$	—	24
Oetting.	Centner Güter, vom Centen	—	1	14	2	46	$2\frac{18}{19}$	—	36
Wasserburg.	Kleine Waaren und gemeine Kram-Pfenwerth von einem Guldenwerth ad 60. Regensburger Pfening, oder jetzigen 3. fl. 47. kr. $1\frac{9}{19}$. pf. -	—	1	5	2	12	$2\frac{10}{19}$	—	6
Rosenheim.									
Auf der Donau. ab 9. Stationen, als:									
Vilshofen.	Wein vom Eymer -	—	—	24	1	30	$3\frac{15}{19}$	—	27
Deggendorf.	Getreid vom Schäffel -	—	—	14	—	53	$\frac{4}{19}$	—	36
Pogen.	Viehe z. E. ein Pferd	—	—	17	1	4	$1\frac{13}{19}$	—	36
Straubing.	Centner Güter vom Centen.	—	2	7	4	13	$3\frac{11}{19}$	—	54
Thonaustauf.	Kleine Waaren und gemeine Kram-Pfenwerth von einem Gulden ad 60. Regensburger Pfening oder jetzigen 3. fl. 47. kr. $1\frac{9}{19}$. pf. -	—	1	$10\frac{1}{2}$	2	33	$1\frac{17}{19}$	—	9
Abbach.									
Neustadt.									
Kellheim.									
Ingolstadt.									
In Exemplo per Transito zu Lande. ab 6. Stationen, nämlich:									
Straßwalchen.	Wein vom Eymer -	—	—	15	—	56	$3\frac{7}{19}$	—	12
Altenmarkt.	Getreid vom Schäffel -	—	—	12	—	45	$1\frac{17}{19}$	—	15
Landshuet.	Viehe z. E. ein Pferd	—	—	$13\frac{1}{2}$	—	51	$\frac{12}{19}$	—	18
Mospurg.	Centen Gut, als Wachs, Unslicht, Zinn, Kupfer,								
Friedberg.	Röth ꝛc. vom Centen -	—	—	$23\frac{1}{2}$	1	29	$\frac{4}{19}$	—	18
Rhain.	Gesämmte Güter allerley der Sämm à 3. Centen berechnet, mithin von 3. Centen - - - -	—	2	$2\frac{1}{2}$	3	56	$3\frac{7}{19}$	—	54

5to weder von der *in anno* 1534. ertheilten weitern Zolls-Verwilligung (Num. 101.) noch von der *in anno* 1608. nachgesuchten Zoll-Duplirung den berechtigten Gebrauch machen, welches sich um so weniger mißkennen läßt, als die erst angeführte Calculation lauter zeiget, daß die jetzige *Transito*-Mauthbelegung nicht einmal den Werth austrägt, den die alten auf Pfeninge lautende Zoll-Rollen bestimmen: Welchemnach also Se. Churfürstl. Durchläucht den Vorwurf: ob hätten Sie Ihre Mäuthe über die Gebühr, und wohl gar der Handlung zu Nachtheil gesteigert, so wenig verdienen, daß man Ihnen vielmehr die Gerechtigkeit wiederfahren lassen und gestehen muß, daß Sie eben mittels Ihrer dermaligen Mauthverfassung vieles von dem, was Sie vermög Ihrer ältesten Berechtigung beziehen sollten, nachgelassen, und mit diesem Nachlaß die Commerzien, wie Sie in Ihrer Mauth-Ordnung, obwohl nicht ohne Verwahrung gegen alles Präjudiz, zugesagt (Num. 102.) ganz ausnehmend begünstiget haben. Belangend

6to die

Num. 101. Extract Privilegii Kaisers Carl des V. Herzogen Wilhelm und Ludwig in Baiern aus eigner Bewögung gegeben, den 15. Dec. 1534.

§. Das die gedachten unser liebe Vetter und Fürsten in ihrem Fürstenthum Baiern, und desselben, auch anderen ihren Hochheiten, Obrigkeiten, Grafschaften, Herrlichaiten, Gerichten, Landen und Gebieten ainen Zoll auf alles Traid, Wein, Roß, Ochsen, Kühe, Schweine, Guldin, Silberin, Samatin, Damast, Atlas, und all anderen Seidin, auch Wollen, Barchaten und Leinwat-Stücken, Tücher und Waar, so in gemelten Iren und anderen Fürstenthumen und Landen wachsen, erzogen, gemacht, und in, aus, und durch dieselben Ir Fürstenthum, Land und Gebiete, wie obstet, zu Wasser und Land geführt, getriben, gekauft und verkauft werden, von neuem aufrichten, und machen, und solchen Zoll hinfürter also haben, und von obbestimmten Traid, Wein, Roß, Ochsen, Küe, Schwein, Guldin, Silberin, Seidin, Wollen, Barchat, und Leinwaten Waar von Geistlichen und Weltlichen des heiligen Reichs, und ihren Unterthanen und Verwandten, sye seyen vom Adl oder anderen, und auch sonst männigelichen, niemands ausgenommen, noch ausgeschlossen, über das, so hieuor und von alter her von einem ieden der obgemelten Stücken zu Ungelt, Mauth- oder Zohl gegeben worden, zu Zollgeld nehmen sollen und mögen.

Num. 102. Extract aus der Churbaierisch-verbesserten Mauth- und Accis-Ordnung de ao. 1764.

§. 11. Sind die Mauthgebührnisse meistentheils mit wirklicher Herabsetzung dessen, was wir hergebrachtermassen zu nehmen befugt wären, bestimmt worden - - - worüber sich folglich niemand, auch nur mit einigen scheinbaren Grund Rechtens zu beschweren hat; um so weniger zwar; als gegen Erlag dieser Tarifmessigen Schuldigkeiten nicht nur alle bishero eingeführt gewesene Mauth-Abforderung in Geld und in Natura, wie sie unter dem Namen des alt-neu- und Gränz-Zolls - - - - hergebracht waren, völlig aufhöret, sondern auch sogar die von Unseren Mauth- und Accis-Beamten und Amts-Subalternen bishero in partem Salarii genossene herkommliche Sportel, Taxen, Mauthrecht, Polleten- und Unterschreibgelder, so andere accidentien in Geld und in Natura, wie diese Namen haben mögen, in kraft gegenwärtiger Ordnung miteinander, und ohne einige Ausnahme abgeschafft: sohin die Commerzirende auf allen Seiten ganz ausnehmend, und vielleicht über ihre eigene Erwartung erleichtert werden.

§. Zum Beschluß verwahren Wir Uns hiemit ausdrücklich, daß Wir durch gegenwärtig-verbesserte Mauth- und Accis-Ordnung Unserm hochbefreyten Mauth-Regal nichts vergeben haben wollen.

6to die weitere Aufbürdung: „es wären Feilschaften, so vorhin unmauthbar ge„wesen, mit neuen Zöllen belegt worden, welches besonders von den „nach Regensburg gehenden Victualien und Markts Pfennwerthen „verstanden werden will:„ diesfalls leget selbsten das unrichtige und mangelhafte Verzeichniß *de anno* 1608. das Widerspiel an den Tag; denn die in demselben vorgetragene Rubriken: „kleine Waaren, alle Waaren, so nach „dem Werth oder Gulden vermauthet werden; allerley Centen-Gut; „allerley Pfennwehrt; gesämmte Güter; Pfund oder Zahlmauth„ ꝛc. widersprechen das Vorgeben von unmauthbar gewest seyn sollenden Feilschaften ganz deutlich; weil unter dieser allgemeinen Benennung wohl unstreitig alles begriffen ist, was die Herren Comitial-Gesandten für unzollbar angesehen wissen wollen.

Es bestättiget sich auch dieses vollkommen, wenn man

7mo auf die vorhandene alte Zoll-Ordnungen und Rechnungen, aus welchen sich der eigentliche Verstand der allgemeinen Zoll-Rubriken am besten entnehmen läßt, zurücksiehet; indem sich aus denselben veroffenbaret, (Num. 103.) daß von jeher so gar die geringsten Venalien der alten Zoll-Reichniß vielmehr unterworfen, als davon ausgenommen und frey gewesen seyen. Wie dann insonderheit

8vo so viel die nach Regensburg gehende Marktfeilschaften betrifft, die vermeynte Zollfreyheit keinen Grund hat; indem die Obliegenheit: daß die von Regensburg bey den baierischen Mauthstätten den Zoll auch von den Pfennwerthen entrichten sollen, nicht nur in dem Vertrag *de anno* 1610. (cit. Num. 16.) klar bedungen, sondern auch von dem Reichs-Convent als richtig anerkannt wird; weil gewiß nur auf desselben Instanz der kaiserliche Reichs-Hofrath das Mandatum sine clausula vom 20. März (cit. Num. 82.) unter andern auch dahin ergehen lassen hat, daß es bey der *in anno* 1732. ergangenen Commißions-Verordnung, mittels welcher eben die Vermauthung der Pfennwerthe

Num. 103. Extract aus den alten Zoll-Rollen, zum Beweis; daß allerley Victualien von jeher mauthbar gewesen.

Allerley Pfennwerth.

Mehl. Gerolte Gersten. Erbsen. Linsen. Breinn. Schmalz. Käse. Brod.
Eyer. Fischwerk allerley. gediegene Fisch. Obst. Krautsköpf. Pflanzen.
Ruben. Kraut. Zwifel, ꝛc.

bey denen um Regensburg angelegten Beyzöllen regulirt worden, (Num. 104.) sein Verbleiben haben solle.

Bey welcher Beschaffenheit man demnach über eine neuerliche Zoll-Auflage zu klagen nicht Ursach hat: und dieses zwar um so minder; als

9no Se. Churfürstl. Durchläucht in der Ausübung Ihrer diesfalligen Befugniß ohnedem immer alle Mäßigung fürwalten lassen, und aus vorzüglicher Rücksicht auf die Subsistenz der allgemeinen Reichsversammlung bey allen Ihren Mauthstätten verordnet haben: daß die *in Minuto* nach Regensburg überbringende Victualien und Markts-Pfennwerthe (Num. 105.) gänzlichen frey passiert werden.

Der siebente Punkt ist gegen die Mäuthe und Accisen, oder Aufschläge gerichtet, welche in Baiern auf das im Lande Consumirende, oder aus dem Lande essitirende Gut eingeführt, und in den nunmehro im Druck liegenden Tarifen bey jedem Artikel ordentlich ausgesetzt sind.

Die Herren Reichstags-Gesandten halten dafür, daß die Herzoge in Baiern einer solchen Belegung, ob sie schon die Consumtion und die Production oder Gewerbe ihrer eigenen Unterthanen betrifft, niemalen berechtigt gewesen: und daß folglich

Sr.

Num. 104. Extract der schon angezogenen Verordnungen, welche von der von Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Baiern zu Untersuchung beyder Beyämter Irl und Burgweinting abgeschickten Commission den Beymauthnern hinterlassen worden. Dat. Regensburg den 4ten Decembr. 1732.

§. Siebentens ist zwar bereits mündlich erinneret worden; wasmassen es die Gnädigste Intention habe, daß von denen **Marktsfeilschaften, was eine Persohn zum Markt zu tragen vermag**, nichts mehr erfordert, sondern frey gelassen werden solle; bey deme es dann sein ungeändertes Verbleiben. Nachdeme sich aber das Churfürstl. Hauptmauthamt in deren übergebenen Erinnerung noch weiters angefragt, was unter solchen klainen Marktfeilschaften aigentl. verstanden; als will man die Erläuterung dahin abgegeben haben, daß näml. unter solchen nichts anders als etwelche Eyer, Hiendl, Aenden, Gänß, Copaun, Vögl, Haasen, Tauben, Frösch, Krepsen, und dergleichen verstanden seye: wann aber aine Persohn soviel tragen, oder auf Schubkarn oder Waagen führen solte, daß es eine vollkommene Tragt ausmachen würde, alsdann wäre von einer solchen Tragt 1. kr. zu nehmen. ꝛc.

Num. 105. Extract aus dem von einer nacher Regensburg abgeordneten Churfürstl. Commission an die Churfürstl. Mauthämter erlassenen Patent dd. Neustadt den 14ten Nov. 1770.

§. 7mo. - - - Wird hiemit erkläret, daß es mit der Belegung der *Victualien*, so pr. Transito oder auch pr. Essito nacher Regensburg gehen, die Meynung dahin habe, daß von deme, was nicht über einen ganzen Gulden werth an Victualien dahin gebracht wird, lediglich nichts gefodert, sondern derley Minutien gleichwolen freigelassen werden sollen, mit der Weisung, denen Beschauern bey ihren Pflichten zu bedeuten, daß sie in der Taxation solcher Kleinigkeiten die rechte Bescheidenheit gebrauchen, und zu Beschwerden keinen Anlaß geben ꝛc.

Sr. Churfürstl. Durchläucht diese als eine reichsgesetzwidrige Anmaßung abgeschafft werden müsse; welches Endes willen sie sich auf die kaiserliche Wahl-Capitulation (Num. 106.) belenden, worinnen namentlich alle Auffschläge und Accisen, wie andere Beschwerungen der Commerzien ohne Ausnahme verbothen seyen. Und da sie zugleich gewisse *Privilegia* (Num. 107.). vorgefunden, welche die baierischen Herzoge nur des Bezugs einiger Auf chlägen auf das Getränk und andere gewisse benannte Artikeln berechtigen: so glauben sie, daß eine weitere Erstreckung solcher Abgaben nicht statt finden könne.

Allein, die hinnachfolgende Gründe werden all dieses entkräften, und klar darthun, daß Se. Churfürstl. Durchläucht Ihrer *Consumo*- und *Effito*-Mauth- und Accis-Tarifen halber mit einigem Schein Rechtens nicht angefochten werden können.

Es

Num. 106. Extract aus der Wahl-Capitulation Josephi IIdi Art. 8.

§. 11. Wann auch einige - - - sich unterstanden haben, oder noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren oder sonst anderer Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- oder durchgehende Waaren, Getreid, Wein, Salz, Vieh, und anderes mit gewissen Auffschlag unter dem Nammen *Accis*, Umgeld, Niederlag, Standt- und Markt-Recht, Pforten- Brücken- und Weeg-Kaufhauß- Rhennt- Pflaster- Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steur, und andern dergleichen Impostten zu beschwehren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anderes als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten, und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden, und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit deren Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zu wider; so sollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßige Beschwehrungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erforderen.

§. 12. Und wann dieselbe wie nicht weniger am Rhein, und anderen schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor- und unter wehrendem dreyßig jährigen deutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebürliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben ꝛc.

Num. 107. Extract sogenannter Anlagen zu dem Reichsgutachten vom 8ten Julius 1771.

§. Aus diesen Urkunden und Aktenstücken erhellet, daß - - - - - IIImo. der Auffschlag auf *Victualien* und andere Waaren, deren man zum Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig ist, gegen den auf Wein Bier und Meth, welche in dem Fürstenthum Baiern consumirt werden, im Jahr 1566. verliehenen Auffschlag - ausdrücklich untersaget - - wird ꝛc.

Es leidet nämlich: und

1mo keinen Widerspruch, daß die *Consumo*- und *Effito*-Zölle, Aufschläge und Accisen einzuführen, wie in mehrern deutschen Reichs-Landen, also auch in Baiern schon von den urältesten Zeiten Herkommens und hergebracht seye, und daß man jene Reichsgesetze, welche die Anlegung neuer Zölle verbiethen, niemal auch gegen diese Zölle, Aufschläge und Accisen geltend gemacht habe, welche nur den Landes-Unterthan allein belegen; denn, neue Zölle aufzusetzen, war schon *anno* 1236. und 1287. im Reich untersagt (Num. 108. & 109.) welches aber nicht hinderte, daß gleich anderen Reichsständen, auch die Herzoge in Baiern in ihren Landen Zölle und Aufschläge einführen dürften, die da von ihren Landleuten allein getragen werden mußten. Dessen Beweis die Regierungszeiten der beyden Herzoge Ludwigs und Heinrichs Gebrüdern, und nach ihnen Ottons, Königs in Ungarn, dann dessen Sohns Heinrich, und seiner Vettern Otto und Heinrich: wie auch Ludwigs des Kaisers in mehr Wege enthalten, worüber man aber hier nicht weitläuftig seyn, sondern sich nur auf die den drey Ständen in Baiern von den Herzogen ertheilte Freyheits-Briefe beziehen will; weil diese allein schon sattsames Licht geben.

Diese Briefe sind jünger als die angeführten Reichsgesetze: und gleichwohl lieset man darinne, daß die Herzoge den Ständen erst damal die Zusage gethan, daß sie selbe ohne ihre Einstimmung mit neuen Zöllen und Aufschlägen nicht ferner beschwe-

ren

Num. 108. Extract der Constitution Kaisers Friederich des II. de ao. 1236.

§. Wir sezen und bieten, daß alle dy Zolle, dye mit Unrecht gehabent sind, daß dy Hebunge absy, und dye Zolle bleibe, als er zu Recht soll. ; ; Wir sezen und gepieten, daß alle dye Zolle, die syder unsers Vetters Todt Kaiser Heinrich aufgesezt uff Wasser und uff Lande, vom weme sie gesezet sind, daß sie gar absyn. Es sy dann der yne beweren möge von dem Riche, deß in zu Rechte haben soll.

Num. 109. Extract Reichstags-Abschieds unter Kaiser Rudolffen den Iten Würzburg 1287.

§. 21. So gepieten Wir das niemand kainen Zol noch Gelait machen sol und nymand auf Land noch auf Wasser unrecht Mautt nemen sol, und daß alle di Zol, die mit unrecht gehabt sind, anders dann si von alter her gesaez sind, das die Hochnunge absein. und der Zol beleib, als er von recht sol. Wer dawider tut, der hat den lantfrid geprochen, und um den pruch, so ist er in das Echt und in dem Panne des Pabsts, den er jerlich kundet an den abtlastag, und in des legatspanne, den er zu Würzburg über unrecht Zol in dem Concilio gesezt hat, und gekündet.

ren wollten, (Num. 110. & 111.) welches also vorausſetzet, daß es bis dahin bey ihnen geſtanden, die Jhrigen mit Zöllen und Aufſchlägen zu belegen.

Dieſes letztere haben ſogar die jeweiligen Kaiſer nicht in Zweifel gezogen; indem von denſelben die Briefe vorhanden ſind, mittels welchen ſie den dreyen Ständen in

Num. 110. Extract zwanzigiſten Freyheits Briefs von Herzogen Stephan, und Johann Gebrüdern in Baiern, den dreyen Ständen des Herzogthums gegeben 1396.

§. Haben in beſtett und ernewet mit guten Willen mit Crafft diß Brieffs all ihr Freiheit und Gewohnheit, Gnad und Recht, all ihr Beſtettbrieff, und all ander ihr Brieff, die ihn ſagent, und geben ſind, um ihr freiheit Genad und Recht, von uns allen unſern Vordern und vergangen Herrſchaften - - - - dazu ſöllen und wöllen wir, all unſer Erben nachkomen, noch jemandt von unſertwegen, die vorgenanten unſern lieb getrewen, jr erben und nachkomen, gemainlich noch beſonder, fürbas nimermehr beſchweren, von in nemmen, noch an ſie begern, kainerlai Stewer, Schazung noch Forderung, wie die genannt mag geſein, wieder ir vorgenannt Brieff Genad und Freiheit, die ſie von uns, und all unſern Vordern, und vergangen Herrſchafften habent, in kein weiß, über die alten gewohnl. Stewer, Nuz, Gült, Zöll, Mautt, Gericht, Fäll, Rennt, vnd Dienſt, die wir von alter Rechtswegen von unſern obgenannten Herrſchafften und Herzogthumben haben, auff dem Land und in den Steten ꝛc.

Num. 111. Extract drey- und zwainzigſten Freyheitbriefs von Herzogen Stephan, Ernſt und Wilhelm Geuettern in Baiern denen 3. Ständen des Herzogthums gegeben ao. 1402.

§. Haben wir angeſehen und bekannt, den Gunſt, groß Trewe und Dienſt, die vns vnſer Getreu, Graffen, Freyen, Dienſtleut, Ritter und Knecht Stett und Merkt, die zu denſelben vnſern Landt gehörent, in der Thailung unſers ehegenanten Lands, vnd auch vorher lang Zeit in viel Sachen vnnd Notturfften willigklichen erzaigt und gethann habend, und auch vns und vnſern Erben in khünfftigen Zeiten thun ſöllen und mögen, und haben in beſtett, und beſtetten auch ihn und allen iren erben und Nachkommen für uns und für all vnſer Erben und Nachkommen mit guten Willen noch unſer Rätt und Landſchafften Rat, wiſſentlichen in krafft des Brieffs, als das wohl müglich und billich iſt, alle ir Freiheit gut gewohnheit, recht und geſetzt, Genad und ir beſtettbrief, und all ander ir Brief, die ihn ſagent und gebent ſind, umb ihr Freyhait Gnad und Recht, von Uns und all Unſern Vordern und vergangenen Herrſchaften - - - - dazu ſöllen und wöllen wir all unſern Erben und Nachkommen, noch jemandt von unſertwegen, die vorgenannten unſer Lieb getrew, ihr Erben und nachkommen gemainiglich noch beſonder: fürbaß nimmermehr beſchweren, von ihn fodern, nemmen, noch an ſie begern, kainerley Stewr, Schatzung, Ungelt, noch Forderung, noch kainerley andern ungewöhnlichen Newng, noch Auffatz nicht auffetzen, fodern noch machen ſöllen noch wöllen, in kain weiß, wie die genannt mag geſein, wider ihr vorgenannt brieff, Genad, Recht, Geſetzt und freyheit, die ſie von uns, und allen unſern Vorfordern und vergangenen Herrſchaften habend, in kein Weiß, über die alten Rechten gewöndliche Stewr, Nuz, Zöll, Gült, meut, Gerichten, Fäll, rent und Dienſt, die wir von alter und von rechtswegen, und von unſer vorgenannten Herrſchaft vnd Herzogthum haben, auff dem Land und in den Stetten. Und ſoll in auch all vergangen pet und Forderung, die wir bisher an ſie begert haben, yber ihr Recht, freyheit, und brieff, und den ſie uns gütlich gewert habend, nu fürbaß an allen ihren Rechten, Genaden, und brieffen, nu hinfür genzlichen unſchedlich ſein. ꝛc.

Baiern unter andern auch die ersterwehnte Freyheit von neuen Zöllen und Auflagen bestättiget, welche ihnen ihre Herzoge ertheilt haben: und ist in diesen Briefen merkwürdig, daß die Kaiser keinen Anstand genommen, den Freyheiten, welche die Landstände von den Fürsten erworben, den Namen: Gnad, Privilegien ꝛc. (Num. 112.) beyzulegen: welches sie nicht thun können, noch gethan haben würden; wenn Sie davor gehalten hätten, daß die Herzoge schon vermög der Reichsgesetzen schuldig seyen, ihre Stände mit der Einführung solcher Zölle und Aufschläge zu verschonen.

In Folge dessen haben demnach

2do die Herzoge in Baiern auch noch hinnach immer das Recht ausgeübt: Zölle und Aufschläge, welche ihre Unterthanen von Consumirenden oder ausführenden Feilschaften zu entrichten gehabt: wiewol nicht ohne Miteinwilligung der Landstände, aufzusetzen; ohne daß sie hierinnfalls wider die Reichsgesetze verbrochen zu haben, jemal angeklagt worden seyen.

Vielmehr hat man klare Beweise, daß die Kaiser sie bey dem Gebrauch dieses Rechts geschützt und geschirmt haben.

Da die Herzoge Wilhelm und Ludwig *in anno* 1543. einen Aufschlag auf das Getränk eingeführt, und die Landstände in solchen anderst nicht eingewilligt hatten, als daß diese Accise nach einer gewissen Zeit wiederum cessiren sollte. So hätte ein solches Unternehmen von Kaiserl. Majestät sofort abgeschafft werden müssen, wenn man es als eine reichsgesetzwidrige Anmassung hätte betrachten können.

Kaiser Carl der V. schrieb aber vielmehr selbst zu zweymal: nämlich ao. 1546. & 1551.

an

Num. 112. Extract kaiserlichen Bestättigungsbriefs über die den dreyen Ständen in Baiern ertheilte Herzogliche Freyheitsbriefe de anno 1434.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kaiser ꝛc. - - - - - hierumb von Römisch kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, So bestettigen, festnen, und vernewen wir allen Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Edlen und Dienstleuten, die dann inn dem Oberland zu Baiern gesessen und beerbt sind, ihren Erben und Nachkommen für uns, und unser Nachkommen, alle ihre Freyheit, Gnad, Recht, Ehrbrieff, Privilegia, alts Herkommen, und gut Gewonheit, die sie dann von Römischen Kaisern und Königen, auch von den Fürsten und von dem Haus von Baiern, sammentlich oder sonderlich, löblich hergebracht, und redlich erworben haben ꝛc.

an die **Landstände.** (Num. 113. & 114.) **Weit entfernt, daß er die beschehene Auflage dieser Accise als reichsgesetzwidrig angesehen, und daß sie eigenwillig eingeführt worden, nur geahndet hätte; begehrte er vielmehr, daß sie, die Landstände, sothanen Aufschlag ihren Fürsten nicht bloß auf eine Zeit, sondern fortan ohnabgethan zugehen lassen, und sich solchergestalten wie in anderweg, willfährig gegen selben erzeigen sollten.**

In

Num. 113. Extract Rescripti Kaisers Carl des V. an die drey Stände der Landschaft in Baiern de ao, 1546.

§. Wir sein vor guter Zeit in erfahrung kommen, wie daß Jr des Hochgebornen Wilhelmen, Pfalzgrawen bey Rhein Herzogen in obern und niedern Baiern unsers lieben Vettern, Schwagers und Fürsten, gemaine Landschaft der drey Stände, aus sondern unterthänigen geneigten Willen den Jr zu seiner Lieb tragen, und auch fürnemlich zu Ewer selbs und gemains Ewers Vaterlands Wolfart aufnemen, nutz, und gueten, als getrew gehorsam Landsässen und Underthanen vor etlichen Jaren ainen Aufschlag auf allerley Getrank ain benannte Zeit und nit länger, der auch also um etlich Jare Jm Werkh und Gang gewesen und noch sey, bewilligt und fürgenomen, ab welcher Ewer getrew gehorsame und wolmainung gegen bemelten unsern lieben Vetter und Fürsten und wolfart ewers Vatterlandts wider ain gnedigs und guts gefallen empfangen. - - - - mit gnedigem ernstlichen Fleiß begerendt, daß Jr in Ansehung oberzelter und anderer mehr trefenlichen ursachen als gehorsame Landsessen und underthanen berürten Aufschlag nach Ausgang bewilligter Zeit kainswegs für euch selbs aufheben noch abthun, Sunder denselben, wie der allerding beschriben, und in Ewern Händen und Verwaltung gewesen, obbemelten unsern lieben Vetter Ewren Landtsfürsten, zu desselben und gemains Landts wolfart, nutz, notturften, und erledigung der Beschwerden und Lasts, darein seiner Lieb Fürstenthum, wie obsteht, kommen ist, guetwillig also pleiben, und seiner Lieb zu steuer verfolgen lassen, und euch Jnn dem und andern gegen seiner Lieb unterthenig und gehorsam halten und erzaigen, wie wir uns dann desselben also bey euch unabschlegig vorsehen ꝛc.

Num. 114. Extract weiteren Rescripts Kaisers Carl des V. an die drey Stände der Landschaft in Baiern de ao. 1551.

§. begeren wir mit sondern gnedigen Fleiß und ernst an euch, das Jr den vorbestimpten durch euch fürgenomen Aufschlag, den wir auch hiemit obgedachten unserm Vetter Schwager, und Fürsten Herzog Albrechten, und euch auch gemainer Landtschaft zu Gnaden und gueten aus römischer kaiserlicher Macht, Vollkommenhait und rechten Wissen hiermit bewilligt und bestett haben wöllen, Jn Ansehung oberzellter und anderer mehr treflichen ursachen als gehorsame Landsessen und Unterthanen keineswegs für euch selbs aufheben noch abthun, sonder denselben, wie der allerding beschrieben, und in ewern handen und Verwaltung gewesen, obbemeltem Herzog Albrechten unserm lieben Vetter und Schwager, Ewern Landtsfürsten zu seiner unnd gemains Landts wolfart, nutz, nottürften und Erledigung der Beschwerden und Lasts, darein seiner Lieb Fürstenthumb, wie obsteet, kommen, guetwillig also pleiben, und seiner Lieb verfolgen lassen, und euch Jnn dem und anderen gegen seiner Lieb underthänig und gehorsam halten und erzaigen wellet, wie wir uns dann desselben also bey euch unabschlegig versehen, damit wir hierinn ewer gehorsam unterthenig Naigung, so Jr zu gedachtem ewern Landtsfürsten haben, desto mehr spüren und abnemen mögen.

In dieser nämlichen Sache haben

3tio Kaiser Ferdinand der Erste in anno 1560. (Num. 115.) und nach ihm noch mehr, Maximilian der Zweyte *in anno* 1565. & 1566. (Num. 116. & 117.) Herzog

---

Num. 115. Extract Briefs Kaisers Ferdinandi des ersten, Herzog Albrechten in Baiern gegeben ao. 1560.

§. Wann und soverr die Stendte seiner Lieb Landschafft auf khunfftig seiner Lieb Ansinnen und Begeren, den vorigen ihren obgedachten bewilligten Auffschlag nit perpetuiren, und seiner Lieb und derselben Erben in Ir Cammer volgen lassen wollten oder wurden, wie Sy die Lanndtstende dann derwegen von hochermeltem unserm lieben Bruder und Herrn Kaiser Carlen löblichster Gedechtnuß zu zwaien malen hieuor genediglich ersucht worden sein, das alsdann und gegen wieder abthuung berürts auffschlags sein Lieb ihre Erben und nachkommende Herzogen in Obern und niedern Baiern auf jede Maß Weins und Meths ainen Pfening, und dann auf das Pier zwifach soviel, als aniezto gegeben würdet, schlagen, und solchen Auffschlag oder Ungelt jez gehörtermassen eruordern, aufheben, einnemmen, und zu ihren nutz und Notturfften gebrauchen und genüssen sollen und mügen. Thuen Inen also diese Gnad concediren, gönnen ꝛc. - - - - Wa auch hieuor etwas ausgangen oder erlangt, so dieser vnserer kaiserlichen Begnadigung zu wider verstanden werden möcht, das alles soll mergemelten unsern lieben Son Vettern und Fürsten Herzog Albrechten in Baiern sammt seiner Lieb Erben und Nachkommen, mit nichten pinden, Irren, noch verhinderen, dann wir demselben allen aus Kaiserlicher Macht Vollkommenhait in pesster bestendiger Form hiemit derogirt haben wöllen ꝛc.

Num. 116. Extract Rescripti Kaisers Maximiliani des zweyten an die drey Stände der Landschaft in Baiern de ao. 1565.

§. Begeren Wir mit sondern gnedigen Fleiß und ernst an euch, daß Ir den vorbestimpten durch euch fürgenomen Auffschlag den wir gleichermassen hiemit obgedachten unserm Vettern Schwager und Fürsten Herzog Albrechten und euch auch gemainer landschaft zu Gnaden und guetem aus römischer kaiserl. Macht Vollkomenheit und rechten wissen hiemit bewilligt nnd bestett haben wöllen, In Ansehung oberzellter und anderen mehr treflichen Ursachen, als gehorsame Landtsessen und Unterthanen keineswegs für euch selbs aufheben noch abthun, sondern denselben, wie der allerding beschrieben, und in Ewern Handen und Verwaltung gewesen, obbemelten Herzog Albrechten unsern lieben Vettern und Schwagern Ewern Landtsfürsten zu seiner und gemaines Lanndts wolfart, nuz, notturfften und erledigung der Beschwerden und Lasts, darein seiner lieb fürstenthum, wie obsteet, khommen guetwillig also pleiben, und seiner Lieb verfolgen lassen, und euch in dem und andern gegen seiner Lieb underthenig und gehorsam halten und erzaigen wollet, wie wir uns dann desselben also bei euch unabschlegig versehen, damit wir hierinn Ewer gehorsam underthenig Naigung, so Ir zu gedachten ewern Landtsfürsten haben, destermehr spüren und abnemmen mögen, ꝛc.

Num. 117. Extract Briefs Kaisers Maximiliani des zweyten, Herzog Albrechten in Baiern ertheilt. Augspurg den 7ten Febr. 1566.

§. Haben wir mit wohlbedachten Mueth guetem zeittigen Rathe, und rechten wissen, auch aus aigner bewegnuß und willkur, genannten unserm Vettern, Schwager und Fürsten Herzog Albrechten in Baiern, und allen seiner Lieb Erben Regierenden Fürsten in Baiern, diese nachvolgende besondere auch ewig und immerwehrende Genad, Concession und bewilligung gethann. Nemblich daß sein Lieb, und derselben Erben freye Macht und Gewalt haben sollen, yetz oder hinfüran den obangeregten doppelten Auffschlag, wie der aniezt in seiner Lieb Landschaft handen ist, zu sich zu nehmen, und darzue mit noch so viel, das ist, die Maß allerlei Wein und Meths, wie obsteet, yber den vorigen noch mit ainem Pfening schwarz, und das Pier mit auch noch soviel als jezt dauon genomen würdet, zu mehren

Herzog Albrechten in Baiern begünstiget; indem ihm zugestanden worden, solchen Aufschlag zu behaupten, ohne daß ihn oder seine Erben und Nachkommen die baierischen Landstände ihrer Freyheiten halber, hieran zu hindern haben sollen. Wobey also auch diesen Kaisern wohl nicht zu Sinn gekommen seyn muß: die Herzoge hätten durch die Einführung einer Land-Consumtions-Accise jene Reichsgesetze, welche die neuen Zölle verbiethen, übertretten. Und obwohl

4to nicht ohne, daß hinnach: nämlich *in anno* 1573. letztbemelter Kaiser von mehrer Orten her, und sonderbar von seinen eigenen österreichischen Landständen mit Beschwerden über sothannen baierischen *Consumo*-Aufschlag, in so weit dieser die Weine mitbetrifft, angegangen worden ist; wie er es Herzog Albrechten schriftlich (Num. 118.) nicht verhalten: So hat jedoch derselbe auf die ihm gemachte Vorstellung nicht nur die klagenden Theile zur Ruhe gewiesen, sondern

zu höhern und zu bessern, deme auch das ist sowol den alten als den neuen yetz bewilligten Aufschlag, welcher dann von yeder Maß Wein und Meth fürterhin auf zwen Pfening schwarz dergleichen auch vom Pier, wie obsteet, und nicht höher erfordert werden solle, zu seiner Lieb willen Nutz und Notturft zu verwenden. - - - Und ob wir wohl lauter bericht worden, daß gemaine Landschafft in Baiern und etlich derselben sonderbare Stende durch unsere lobl. Vorfahren am Reich vnd die vorgewesten regierenden Fürsten in Baiern dermassen befreyt und begnadet, daß sie mit newen Zöllen, Meutten, und Ungelt nit sollen beladen werden, wie solches die baierische Landtserklerung, und sonderbare Privilegien und briefliche Urkunden, so Sy die Stende von der baierischen Landschafft bey Händen haben, zu erkennen geben. so wollen wir doch hiemit solchen gemains Lands und sonderbarer Stende habenden Privilegien, Begnadigungen und freihaiten aus beweglichen guten Ursachen, und rechtem guetem wissenhait, auch aigner bewegnus von vollkommenhait unsers kaiserlichen Gewalts und Machts in diesem Fall und nit weiter, als soverr sich diese unsere Conceſſion erstreckt (dann in anderweg sollen Jr deren von der Landschaft in Baiern gemaine nnd sonderbare Privilegien und Freihaiten allerding ungeschwecht pleiben) genzlich derogirt haben. Also das Sy, wie Sy auch geschaffen und wie hochs verpennt oder bekhrefftigt, wie offt und von wem Sy auch confirmirt seyen, dannoch wider diese unsere Begnadigung, weeder Jnner noch ausser Recht, geistlichen noch weltlichen nit wirken, noch Crafft haben, Sich auch deren Sy die Stendt des Fürstenthumbs Baiern darwider nit geprauchen sollen, weeder Jnner noch ausser Rechtens, die auch, So es beschehet im Rechten noch sonsten nit angenohmen, noch darauf geurtheilt, oder erkennt werden solle in kainem weg ꝛc.

Num. 118. Extract Schreibens Kaisers Maximiliani des zweyten, an Herzog Albrecht in Baiern de dato 1. Septembr. 1573.

§. Wir khünden Dr. Lieb freundlich und genediglich nit verhalten, daß ain Zeitthero an vns von vielen Orten, darunder auch, sonderlich von Vnsern Landtstenndten Vnsers Erzherzogthumbs Oesterreich under und ob der Enns mit beschwer gelangt, Wie Dero Lieb den Zoll auf die Wein, so aus Oesterreich und sonsten von andern Landen Jnn- und durch Dero Lieb Fürstenthumb Baiern geführt werden, Jn kurzen Jahren von zween Gulden Sibenzehen Pfening, auf Fünf Gulden ain schiling fünf pfeninge und neulichst wiederumben doplet und gar auf zehen Gulden Sibenzehen kreuzer vom Dreyling gestaigert haben. - - - - derhalben - - - wöllen uns unzweiflich versehen, auch hiemit an dieselb freundlich und genediglich begert haben, Dero Lieb werden angezogenen Aufschlag nach Erwegung aller Umbstände, und der daraus eruolgenden Beschwerungen alsbaldt wiederum abstellen, und demselben in den alten Standt hochselig gedachter Kaiser Carl und Ferdinanden bewilligung gemess richten.

auch noch im nämlichen Jahre sich schriftlich (Num. 119.) vernehmen lassen, daß er dem Herzog den Genuß dieses Aufschlags allerdings gönne, mithin es dabey sein Bewenden haben solle. Es regten sich zwar

5to die österreichischen Landstände unter der Regierung Kaisers Rudolfen des zweyten nochmal, und brachten in anno. 1577. weil im Jahr vorher besagter Aufschlag sogar verdoppelt worden, bey ihm aus, daß er auf die Abstellung dieses, ihrer Sage nach, die österreichische Wein-Consumtion behinderenden Aufschlags wirklich den Bedacht genommen.

Allein Kaiser Rudolf verfiele nicht auf den Gedanken, daß der Herzog wider die Reichsgesetze gehandelt hätte, sondern er begnügte sich bey allem dem an dem Antrag einer bloß gütlichen Handlung: und dieses noch dazu mit der Bescheidenheit, daß er dem Herzog heimgestellt, Jemand von Chur- oder Fürsten im Reich zum Vermittler zu erkiesen (Num. 120.)

Nach der Hand hat

6to Herzog Maximilian hinnach Churfürst, sogar von erst bemeltem Kaiser selbst wiederum die Bestättigung (Num. 121.) erlangt, daß Er, seine Erben und Nach-

---

Num. 119. Extract Schreibens von ebenbemeltem Kaiser Maximilian dem zweyten, an Herzog Albrecht in Baiern de dato 10. Nov. ao. 1573.

§. Wir haben Dero Lieb von aigner Handt, unnd aus Dero Canzley gethanne Schreiben samt mitgeschickter Copi unsers Dero Lieb vor der Zeitt mitgetheilt kaiserlichen Privilegii alles Dero Lieb Aufschlag betreffendt, empfangen, und daraus Gelegenheit der sachen nach lengs vernomen. - - - - Gonnen wir denselben Aufschlag Dero Lieb nit mit wenigeren guten Willen, als wir Jne hieuor Dero Lieb gegeben haben, Wöllen auch unsere oesterreichische Landschaft, welche hier Jnn nichts aus Neidt, wie es Dero Lieb deutet, sondern allein aus Unwissenheit gehandlet, dahin weisen, daß Sy auch zufriedten, und diese Sachen weiter nicht anfechten solle: Sonderlich da Dero Lieb darob sein würdet, daß es darmit indiferenter und one Unterscheid gehalten werde.

Num. 120. Extract Schreibens Kaisers Rudolf des zweyten, an mehrgedachten Herzog Albrechten in Baiern de ao. 1575.

§. Wir achten fir überflissig, dein Lieb nach lengs zu erinneren, was beschwerungen unsere oesterreichische Landtstendte hiebeuor bey Lebszeitten weiland unsers geliebten Herrn und Vatters mildseligster Gedechtniß wieder deiner Lieb gedoppelten Wein auffschlag, vorgewendet - - - - hierumb wöllen Wir hiemit zu Dr. Lieb gestellt haben, ob und wasmassen dieselbig hierinnen unsere gietliche Underhandlung ungeuerlich leiden, und uns einraumen möchte, wenn wir alsdann urbietig, unns solcher, wie vermeldet, genedig zu beladen, und darinnen dermassen zu bezeigen, daß Dr. Lieb nicht weniger als ermelte Lanndtstend verhofentlich wol zufrieden sein, und uns derselben khonftigelich hohen Dank wissen Sollen, da aber Dr. Lieb vielleicht hierinnen unser Person halben ainig bedenkhens truge, auff demselben Fall mögen wir leiden, und wollen solchs auch hiemit freundlich und genedigelich begert haben, Dr. Lieb jemand anderen von Chur- oder Fürsten im Reich fürschlage, von dem oder denen solche Guetlichkeit möge fürgenomen und tractirt werden ꝛc.

Num. 121. Extract Briefs Kaisers Rudolf des zweyten, Herzogen Maximilian in Baiern gegeben, ao. 1597.

§. Bekennen - - - - - daß uns der hochgebohrn Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern unser lieber Vetter und Fürst ain Concession und Gnaden-

Ver-

Nachkommen bey dem Genuß dieser Accise, auch gegen den allenfalligen Widerspruch ihrer Landstände zu verbleiben haben sollen: und es sind auch noch von spāteren Zeiten, nämlich vom Kaiser *Matthia de anno* 1613. von Ferdinand dem zweyten *de anno* 1623. dann von Ferdinand dem dritten *de annis* 1638. & 1652. (Num. 122.) gleichförmige Briefe vorhanden, welche überzeu-

---

Verschreibung über seiner Lieb Fürstenthum Baiern doppelten Auffschlag auf Wein, Meth, Pier, Victualien und andere Waaren, So seiner Lieb Großvattern weiland Herzog Albrechten in Baiern, auch Iren Erben und Nachkommen von weiland dem allerdurchleuchtigisten Fürsten Herrn Maximilian dem anderen Römischen Kaiser ꝛc. unserm geliebten Herrn und Vattern hochlöblicher mildseligister Gedechtnuß vergonnet und erlaubet worden in originali fürbracht, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben steht, und also lautet: Wir Maximilian der ander von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser - - - - - - - - (sequitur in Extenso) geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg, den sibenden Tag des Monats Februari nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausend Fünf hundert, und in den sechs und sechzigisten, Unserer Reiche des römischen im vierten des hungarischen im dritten, und des behaimischen im sibenzehenden Jahre. Und darauf freundlich und gehorsamlich gebetten, daß Wir als yetzt regirender römischer Kaiser solche Concession und Gnaden-Verschreibung über seiner Lieb Fürstenthum Baiern gedoppelten Auffschlag - - - - zu confirmiren, und zu bestettigen genediglich geruhen: So haben wir - - - - angeregte Concession und Gnaden-Verschreibung in allen und yeden Iren Wortten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen als Römischer Kaiser genediglich confirmirt und bestettet - - - - und gepieten darauf - - - insonderheit - den drey Ständen gemainer Landschaft in obern und niedern Baiern ernstlich und festigclich mit diesem Brieff. Und wöllen das Sy mehrbemelten unsern Vettern und Fürsten Herzog Maximilian in Baiern Seiner Lieb Erben und Nachkommen vielberürter unsers geliebten Herrn und Vatters seligen Concession und Gnaden-Verschreibung des newen gedoppelten Auffschlags geruehiglich unangefochten erfrewen - - - lassen ꝛc.

Num. 122. Nota.

Ein Brief vom Kaiser Matthia dat. Regensburg den 11. Octobr. 1613.
Ein Brief vom Kaiser Ferdinando dem zweyten, dat. Regensburg den 5. April 1623.
Ein Brief vom Kaiser Ferdinando dem dritten, dat. Prag den 28. Aug. 1638.
Ein Brief von eben demselben dat. Prag den 5. Octobr. 1652.

Alle vier in sich enthaltend den Brief Kaisers Maximilian des zweyten, de dato Augspurg 7. Febr. 1566. In Extenso: und dann die Bestättigung hierüber in formalibus.

§. Wollen, daß mehr berührte Concession und Gnaden-Verschreibung des doppelten baierischen Auffschlags, in allen Ihren Wortten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen kreftig und mechtig sein, und vorgedachter unser freundlicher lieber Vetter - - - - und nach Seiner Liebden Absterben Dero Erben und Nachkommen sich derselben alles ihres Inhalts frewen gebrauchen und genüssen sollen und mögen von allermeniglich unuerhindert. - - - - gebieten darauf - - - Insonderheit - denen dreyen Ständen gemainer Landschaft in obern und niedern Baiern ꝛc. Ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wöllen, daß Sy mehrbemelten unsern lieben Vettern und Churfürsten, Herzog Ferdinandt Maria in Baiern Sr. Liebden Erben und Nachkommen vilberürter unsers geliebten Herrn Vettern seligen Concession, und Gnaden-Verschreibung des newen gedoppelten Auffschlags geruhelich und unangefochten erfrewen gebrauchen und genießen und genzlich darbey bleiben lassen, auch hierwieder nicht thuen ꝛc.

überzeugend an den Tag legen, daß niemal auch nur die Frage darum gewesen, ob dergleichen Auffschläge zu denen im Reich verbothenen zu rechnen seyen?

Was sich also hier lauter veroffenbaret: ist

7mo daß sogar die Kaiser die Befugniß der Herzoge: in ihren Landen Accisen und Auffschläge, welche nur ihre Unterthanen entgelten sollen, einzuführen, so wenig jemal in Zweifel gezogen: daß Sie vielmehr dieselben bey dieser Gerechtsame: in so weit es billig geschienen, sogar mit ihrer kaiserlichen Autorität zu handhaben und zu schützen, kein Bedenken getragen haben.

Sie ertheilten nämlich: wie eben diese Briefe (Num. 123.) sich klar ausdrucken, kein eigentliches Zoll- oder Accis-*Privilegium*: wie die Herren Comitial-Gesandten

---

Num. 123. Extract des schon angezogenen Briefs Kaisers Maximilian des zweiten, Herzogen Albrecht in Baiern gegeben, Augspurg den 7ten Febr. 1566.

§. Haben - - - Uns - - erindert, wie nemblich von weiland unserm nächsten Vorfarn am Reich und lieben Herrn Vettern und Vattern Kaiser Carln den fünfften, und Kaiser Ferdinanden dem ersten - - Erstlich weiland - - Willhelmen und Ludwigen - - Herzogen in - - Baiern dann auch seiner Lieb selbs ain Auffschlag auf den Wein, Meth, und Pier in Maß und Ordnung einzubringen und zu erfoderen, wie der verschinner Jahren durch seiner Lieb Landschaft bewilligt und in anfang gebracht, Siderher aber und erst dieses Jahr unserer erfahrung nach, gedoppelt, für sich und alle Irer und Seiner Lieb Erben, nachkommende regierende Fürsten in obern und niedern Baiern. Als nemblich auf yede Maß Wein und Meth ein Pfening schwarz, und dann aufs Bier auch ein genanntes zu schlagen genedige Concession und Genad-Verschreibungen gegeben worden, welche doch durch seiner Lieb Landstendt anderst nicht wöllen angenohmen noch gestattet werden, als daß nemblich Sy denselben auffschlag in Iren Handen zu behalten, und lenger nit in Gang und Prauch beleiben zu lassen vermainen, als biß die von Jhnen für Sein Lieb angenommene Schulden abzalt sind. Weil wir aber nit allein für pillich geachtet, daß sein Lieb von uns bey angeregten beden kaiserlichen Genaden Verschreibungen Hand gehabt, Sonder und noch dazu aus aigner Bewegnuß entschlossen haben, Seiner Lieb für dero hieob angedeutte getrewe Dienst unser kaiserliche Genad, Sowol als selig gedachte unser Lieb Herrn Vetter und Vatter zu erzaigen, und neben dem den underthanen des Fürstenthums Baiern vil geringer und ertreglicher sein, geachtet, daß wir Seiner Lieb den vorbestimten Wein, und andere Getranks auffschlag, wie unsers Herrn Vatters genaden Verschreibung, Seiner Lieb ohne das zulesst zu perpetuiren, zu seiner Lieb Handen zu nemmen. Sonder auch, wo es Jr also gefellig sein wolte, mit noch soviel zu bessern und zu höchern. als do wir auf Victualien und andere Waaren, deren man zu auffenthalt des Leibs und der Narung mehrers als des Weins bedürftig ist, was zu schlagen, aus kaiserl. Macht vergönnen solten, dem allen nach haben wir - - - genannten unsern Vettern Schwagern und Fürsten Herzog Albrechten in Baiern: und allen seiner Lieb Erben regierenden Fürsten in Baiern diese nachuolgende besondere auch ewig und imerwehrende Genad, Concession und bewilligung gethann. Nemblich daß sein Lieb und derselben Erben, freye Macht und Gewalt haben sollen: Jezt oder hinfüran den obangeregten doppelten Auffschlag, wie der aniezt in Seiner Lieb Landschaft Handen ist, zu sich zu nehmen, und darzu mit noch soviel, das ist die Maß allerlai Wein und Meths, wie obsteet, yber den vorigen noch mit ainem pfening schwarz und das Pier mit auch noch soviel

ten es dafür halten wollen; sondern Sie thaten nur zwischen den Herzogen und den Landständen einen Machtspruch, welcher dem Landsfürsten den beharrlichen Genuß eines allschon eingeführten Land-Aufschlags allen Widerspruchs ungeachtet, ex Plenitudine Potestatis zuerkannt, den Landständen aber im überigen ihre erlangte Freyheiten belassen hat.

Daß es auch wirklich nur diese und keine andere Meynung gehabt, hat die Observanz nachgefolgter Zeiten klar ausgewiesen: denn es haben

8vo die Herzoge in Baiern nach der Hand noch mehrfältige dergleichen ihre Unterthanen allein betreffende Accisen eingeführt; ohne daß davon mehr eine Rede gewesen, oder auch von je einem Kaiser etwas dawider movirt worden ist.

Es gehört hieher jene *Essito*-Accise, oder der sogenannte Neuzoll, welchen Herzog Wilhelm in anno 1548. auf verschiedene aus den Landen zu Baiern gehende Erzeugnisse (Num. 124.) geschlagen: und Churfürst Maximi-

soviel als yezt dauon genommen würdet, zu mehren zu höhern, und zu bessern, deme auch das ist sowol den alten als den neuen yezt bewilligten Auffschlag, welcher dann von yeder Maß Wein und Meth fürterhin auf zwen Pfening schwarz dergleichen auch vom Pier, wie obsteet, und nit höher erfodert werden solle, zu Seiner Lieb willen nuz und Notturfft zu verwenden ꝛc.

Num. 124. Extract aus der Neuzoll-Ordnung Herzogs Wilhelm in Baiern dd. Pfintztag post vincula Petri anno der wenigern zahl Im acht und vierzigsten.

§. Ain Pfärdt aus dem Fürstenthumb Bayrn gefirt. - - 1. Guldin.
Von einem Ochsen, Schwein gemäst, iedem - - - Vierzehen Pfening.
Von einem Waagen mit Früchten, oder ain Wäagen mit Holz, iedem - - - - - - - - Vierzehen Pfening.
Von einer Kuhe oder Rind, mageren Schwein ieden - Sieben Pfening.
Kharn mit Frucht oder mit Holz. - - - - - Sieben Pfening.
Castraun, Hammel oder Schaf iedem. - - - - Drei Pfening ein Heller.
Lamm oder Gaiß iedem. - - - - - - Zwen Pfening.
Ain Centen Schmalz. - - - - - - - Fünf und dreissigkh Pfening.
Ain Schaaf Arbaiß. - - - - - - - Drei und sechzigkh Pfening.
Ain Schaaf Waiz oder Korn. - - - - - Ain und zwanzig Pfening.
V. ainem jeden Schaaf allerlai Traidt - - - - Zehen pfening ain Haller.
V. ainem jedem aichen Bauholz, so auf Hochgedachts vnsers genedigisten Herrn erlaubniß aus den Fürstenthumb geführt wird. - - - - - - Siebenzigkh pfening.
Ain Waagen Kholn. - - - - - - - Sechs und funffzig Pfening.
Ain Kharrn Kholn. - - - - - - - Acht- und zwainzig pfening.

lian hinnach in anno 1609. (Num. 125.) ohne Jemands Gegenrede duplirt hat.

Eben besagter Churfürst führte in ao. 1624. (N.126.) dann wiederum ao. 1634.(N.127.) und

---

Num. 125. Extract Ausschreibens des gedoppelten Neuzolls oder der Essito-Accis in Baiern de ao. 1659.

§. Ihre Churfürstl. Durchläucht erindern sich gleichwohl gnädigst, wasgestalten hievor diesem auf allerley Vieh, Victualien, und andere Failschaften, welche in dero Landen gewachsen, erzieglet, und daraus gebracht werden, ein gewisser Neuzoll angesezt, und solcher Neuzoll *ao.* 1609. wie andere Mauth und Zöll - - - *duplirt* worden. - - - - Dieweilen aber aus den Mautt- und Zoll-Rechnungen erscheint, das solcher Neuzoll gar wenig, oder ungleich auch bei etlichen Mautt- und Zollstetten gar nicht mehr observirt würdet; als würdt Euch von der mir zugekommenen neuen Zoll-Ordnung gleichlautende Abschrift communicirt ꝛc.

Neuzoll-Ordnung de ao. 1609.

	fl.	kr.	pf.
Von einem Ridling, oder gewachsenen Pferd, Follen, auch Mutterpferd -	2	—	—
ainem zweijährigen Fühl - - - - - - - -	1	—	—
Saugfüll - - - - - - - - -	—	30	—
ain Ochß, Mastschwein, jedes - - - - - -	—	8	—
Kuhe, Rind, oder Magerschwein iedes - - - - -	—	4	—
Kalb, Castraun, oder Hammel - - - - - -	—	2	—
Schaaf oder Gaiß - - - - - - - -	—	—	4
Speck, Bachensleisch, Schmölz, Schmeer, Schmalz, Inslecht, Woll vom Centen	—	30	—
Orhl, Flachß, Hanif, Khaß vom Centen - - - -	—	20	—
ain Schaf Arbeß - - - - - - - -	—	36	—
ain Schaf Waiz oder Korn - - - - - - -	—	12	—
sonst von allerlei Getreid ein Schaf - - - - - -	—	6	—
ain Wagen mit Früchten - - - - - - -	—	8	—
ain Kharn mit Früchten - - - - - - -	—	4	—
ain aichen Bauholz - - - - - - - -	—	40	—
ain Wagen mit kholn - - - - - - - -	—	32	—
ain Kharn mit kholn - - - - - - - -	—	16	—
ain Waagen mit Holz - - - - - - - -	—	8	—
ain Kharn mit Holz - - - - - - - -	—	4	—

Num. 126. Extract Vertrags zwischen Churfürsten Maximilian dem ersten in Baiern, und dem Erzherzog Leopold zu Oesterreich de ao. 1628.

§. Es ist auch lautter betädigt worden, daß - - - von Sr. Churfürstl. Durchläucht der in anno aintausend Sechshundert, vier und zwainzig zu Erleichterung der starken khriegs ausgaben auf die innländische Bayrische hinausgeende Fricht, Vieh, und andere Pfennwerth angestelte neuer Aufschlag gegen obverstanden Oesterreichischen Lanndten und Leuthen wiederum abgethan - - - - werden - - solle ꝛc.

Num. 127. Extract Ausschreibens Churfürstens Maximilian des ersten in Baiern, de dato 8. Merzen ao. 1634.

§. Befehlen Wir, daß auf alle Gulden und silberne, Item Sammet und Seiden-Waaren, wie Sye Namen haben, ein Aufschlag gesetzt: und von jedem Gulden, so aus ainer verkauften Ellen ausländischen Duechs erlest würdet, vier Kreuzer Aufschlag verraicht werden.

und anno 1635. (Num. 128.) verschiedene Accisen auf allerley Pfennwerthe, Sachen und Waaren ein; ohne daß ihm darüber vor einem Reichsgericht ein Proceß erreget worden ist.

Auf gleiche Weis hielte sich Churfürst Ferdinand Maria berechtiget, in ao. 1676. (Num.

Num. 128. Extract Ausschreibens vorermelten Churfürstens Maximilian des ersten in Baiern die Einbringung eines neuen Essito-Aufschlags betreffend de anno 1638.

Demnach die Churfürstl. Durchl. - - berait in ao. 1635. nit allein ain Generalspörr, wie vorhero bewust, auf allerhandt Vieh, Getreid und andere Feilschaften vornemmen lassen, sonderu auch auf das, was durch ertailte Paßbrief außer Lands zu bringen verwilligt, aus erheblichen nothdringenden Ursachen ainen neuen Aufschlag bestimt, und einzufodern befohlen; - - - - Als wird - Crafft hierüber - ergangen gnädigsten Befehls hiemit auferladen, von solch in Jr Churfürstl. Durchl. Landen gewaxenen Traidt und andern erzeigten Victualien, Pfennwehrten und Failschaften, so dieselben durch Erthaillung Paßbrief - - hinauszubringen verwilligt werden, neben der gewöhnlichen Mauth und Zoll zugleich den neuen Aufschlag vermög beykommender Designation einzufodern, und daryber absonderliche Rechnung zehalten, auch khainen mehr als die Paßbrief in sich halten, passiren lassen, hingegen jeden der Mautt und bezalten neuen Aufschlags halber - - Politen ertailen ꝛc.

Verzeichnuß

Was - - zu neuen Aufschlag einzefodern.

	fl.	kr.	pf.
Von einem ieden Roß - - - - - - - - -	3	—	—
- gemesten Landoxen - - - - - - - -	2	—	—
- dergleichen Kuhe oder Stier - - - - - -	1	30	—
- ainem Jungrind - - - - - - - -	1	—	—
- ainem Khalb oder mageren Schwein - - - - -	—	15	—
- Faisten und abgedechleten Schwein - - - - -	—	30	—
Vom Centner Khüe- item Schweinenschmalz, Schmeer, Speck und Inslecht iedem	1	—	—
- ain Centen khaß schmelz - - - - - - -	—	30	—
- ain Panz digen oder grien opß - - - - - - -	—	6	—
- ain Münchner Schäfl Waiz Korn oder Arbes - - - -	—	45	—
- - - Khorn und Gersten - - - - -	—	40	—
- - - Haaber - - - - - - -	—	34	—
- - - Aichl - - - - - - -	—	15	—
- ain Emer Praunpier - - - - - - -	—	15	—
- ain Waagen Brott - - - - - - - -	1	—	—
- ain Kharren Brott - - - - - - - -	—	30	—
- ain Claffter Puechenholz - - - - - - -	—	20	—
- ain Claffter Veichtenholz - - - - - - -	—	15	—
- ainem ieden buchenen Floßpaum - - - - - -	—	4	—
- ainem feichtenen Floßbaum - - - - - -	—	3	—
- ainem Ahorn oder Lerchenstammen - - - - -	—	20	—
- ainem Aichreiß, so yber hürn anderhalb schuech oder darüber hat -	—	30	—
- ainem Aichreiß, so yber hürn wenige, als $1\frac{1}{2}$ schueh - - -	—	20	—
- ainem feichten oder thennen Pauholz, dessen Stam über hürn $1\frac{1}{2}$ schuch oder mer hat - - - - - - - - -	—	16	—
- ainem feichten oder thennen Pauholz, so über hürn weniger als $1\frac{1}{2}$ schuch hält	—	10	—
- ainem gemeinem Predt - - - - - - -	—	—	2
- ainem Täfel oder falzprödt oder aichrigl - - - - - -	—	1	—
- ainem Fueder thol - - - - - - - -	—	40	—
- ainem Fuetter Hey - - - - - - - -	—	15	—

(Num. 129.) eine Accise benanntlich auf die Consumtion des Tobacks zu legen, welche bis diese Stunde mehrmal Niemand als Reichs-gesetzwidrig beurtheilet hat.

Und endlich hat auch Churfürst Maximilian Emanuel *in anno* 1722. eine dergleichen Accise schier auf alle Waaren (Num. 130.) introducirt; ohne daß die Rechtmäßigkeit dieser die eigenen Unterthanen betreffenden Auflage seit so zahlreich verlaufenen Jahren auch nur bezweifelt worden ist.

Was aber

8vo Se. jetzt regierende Churfürstl. Durchläucht zu Ihrer Zeit, und insonderheit mittels Ihrer in Druck gelegten verbesserten Mauthordnung in diesem Punkt vorgenommen: ist nur immer dasjenige, was schon vorhin Dero durchläuchtigste Voreltern in ihren Landen einzuführen hergebracht hatten. Denn die in sothanner Mauthordnung enthaltene Mauth- und Accis-Belegung des im Lande consumirenden, oder aus dem Lande essitirenden Guths schließt

Num. 129. Videantur die in offenem Druck liegenden General-Mandaten de annis 1676. 1686. 1717. 1727. 1728. 1731. 1732. 1738. 1745. 1754. 1758. & 1768. die eingeführte Toback-Accise betreffend.

Num. 130. Extract aus der von Churfürst Maximilian Emanuel in Baiern erlassenen Landaufschlags-Ausschreibung, de dato 20. Junii 1722.

§. Nachdem Wir - ermessiget, wie nöthig, und unsern Landen daran gelegen seye, daß eines Theils in selbigen das zimlich verfallene Commercium von solchen Waaren, welche hierinnen selbsten erzeiget, und fabricirt werden können, wieder aufgerichtet: und derentwegen das, was zu Hinterhaltung dessen von auswendigen Orten hereinkommet, mehrers abgetriben, folgsam hierdurch der Landmann besser unterhalten, und dem Müssiggang und Betl nachhängenden Volk eine Arbeit und Verdienst verschaffet: andern Theils aber der schädliche Luxus und kostbare Kleiderpracht zu des gemeinen Weesen besten mehrers eingezogen werde: So haben Wir in obig und anderen erheblichen Considerationen **nach dem Exempel anderer Chur- und Fürstlichen Reichsstände** gnädigst resolviret, auf einig gewisse von auswendig hereinkommende, und theils von inwendig hinausgehende, mit bessern Fortl in unseren Landen zu verarbeiten stehende Kaufmanns-Waaren, Venalien und anders Guet, zu gewissen mit unsern lieben und getreuen Landschaft verabredeten Ende, auf einige Zeit und Jahr nach dem Enthalt der hernachfolgenden ausführlichen Instruction einen Landaufschlag und Taxa zu sezen, und sogleich nach beschehener Publication mit der Einfoderung den Anfang machen zu lassen: darüber man sich mit Billigkeit um so weniger zu beschweren Ursach haben kann, als solcher Aufschlag ganz leidentlich ist, und hierdurch die ohnedem geringe Zoll- und Mauthgebühr nicht allein nicht erhöhet, sondern auch mehr verstandener Aufschlag, weillen selbiger bey berürten Waaren, Venalien und andern Gütern unter so viele Käufer, Verkäufer und Theil laufet, jedem gleichsam unmerklich und fast unendlich fallen thuet, hierunter auch das durch unsere Lande gehende sogenannte Transito-Gut nit verstanden, sondern specialiter ausgenohmen, mithin das Commercium in unsern Landen nit abgetrieben oder gehindert würdet: Schaffen -- dahero---- den gnädigst resolvirten Aufschlag nach dem ausführlichen Begriff vorermelter Instruction, und der darüber beschehenden sonderbaren Ausfertigung, jedem Orts einzubringen ꝛc.

Nota: Die Iustruction respêe Tarif hierzu findet sich in dem Reichsgutachten vom 8ten Julius 1771. unter den sogenannten Anlagen sub No. 54. in Extenso beygedruckt.

schließt die erst angeführte ältere *Consumo*- und *Effito*-Aufschläge mit ein; und folglich kann selbe nicht anderst, noch schärfer, als diese eben erstangeführte ältere *Consumo*- und *Effito*-Aufschläge Ihrer Vorfahren, beurtheilt werden.

In so weit nämlich die jetzo im Druck liegende Tarifen das *Consumo*-Guth betreffen: muß die Belegung wiederum als eine auf die Einschränkung der Verschwendung abzielende Polizey-Anstalt, und billige Land-Collect angesehen werden; welche also nunmehr eben so wenig in die Classe verpoenter Zöllen und Accisen gehöret, als wenig die ältern Auflagen dieser Art von den Jahren 1543. 1566. 1634. 1676. und 1722. diesen Namen, und eine Abschaffung verdient haben.

Und diese Beschaffenheit hat es auch mit dem *Effito*-Gut, und der hierauf gesetzten Mauth und Accise; indem diese auch nur die eigenen Landesgewerbe betrifft, und auf einen wohlfeilen Preiß der Landeserzeugnisse, zu Behuf der eigenen Bedürftigkeit gerichtet ist: mithin mehrmal nur als ein dem Wucher entgegen gesetzte Polizey-Anstalt und Land-Collect zu betrachten kömmt, welche mit Reichs-gesetzwidrigen Zöllen und Aufschlägen so wenig etwas gemeine hat; als die in den Jahren 1548. 1609. 1624. 1634. und 1635. aus denen nämlichen Ursachen eingeführte dergleichen Accisen niemalen davor angesehen worden sind. Wie man nun

10mo Se. Churfürstl. Durchläucht hierüber einen Rechts-Streit erregen könne: läßt sich nicht absehen; denn da die Herzoge in Baiern die Einführung der *Consumo*- und *Effito*-Abgaben von den ältesten Zeiten ruhiglich hergebracht haben, wie es wol Niemand widersprechen kann: so stehen selbst die Reichsgesetze auf ihrer Seite.

Die kaiserliche Wahl-Capitulation (cit. Num. 68.) clausulirt das Verboth von neuen Zöllen und Aufschlägen ausdrücklich dahin, daß selbes den Reichs-Ständen, welche dießfalls das Herkommen für sich haben, nicht nur nicht präjudiciren, sondern daß vielmehr ein jeder bey dem, was er hergebracht, geschützt und gehandhabet werden solle. Und in soweit man die Zölle und Aufschläge, von welchen sichs hier handelt, als landesherrliche Polizey- und Cameral-Anstalten anzusehen hat: giebet mehrmal die Wahl-Capitulation (cit. Num. 56. & 57.) den Ausschlag, daß man einem Stand des Reichs hierinnen, unter was Prätext es seyn möchte, nicht vor- oder eingreiffen könne.

Will man aber gegen all dieses

11mo glauben machen: unter diesen Abgaben käme die Subsistenz des Reichstags und das sogenannte Incolat-Recht deren von Regensburg zu leiden; so ist es nur wiederum eine Aufbürdung, deren Ungrund bey einer unpartheyischen Beurtheilung sofort jedermänniglich in die Augen leichten wird.

Wem ist es unbekannt, daß so oft und so lang sich die allgemeine Reichsversammlung allschon zu Regensburg befunden hat: Dieselbe gleichwol noch nie darauf verfallen ist, die mehrfältig in Baiern eingeführten Aufschläge (cit. Num. 113. usque Num. 130.) unter dem Vorwand anzufechten, daß sie den Aufenthalt erschweren? und wem ist es nicht handgreiflich, daß auch die dermaligen Herren Comitial-Gesandten von den baierischen Mauth- und Accis-Forderungen nicht im geringsten betroffen werden mögen; nachdem sie gestehen müssen, daß Sie auf ihre Urkunden mit allen denen, welche sie die Ihrigen nennen, jederzeit und allenthalben frey passirt werden?

Belangend die von Regensburg, sind sie die baierischen Mäuthe zu entrichten ohnedem immer, sogar vertragsmäßig (cit. Num. 13. usque 16.) verbunden gewesen: und wirklich zahlen sie hieran nicht einmal das jenige, was die alten Zoll-Rollen ausweisen; weil die in den gedruckten Tarifen ausgesetzte Mauthschuldigkeit erwiesenermassen (cit. Num. 100.) nicht einmal den Werth der alten Gebühr erreicht.

Was sie in Baiern zu Markt und zum Verkauf bringen: ist zwar der *Consumo*-Accis-Reichniß unterworfen; allein diese hat lediglich der baierische Landmann als Consument zu entgelten: und der Regensburgische Bürger geräth dabey von darum in keine Mitleidenheit, weil man allschon in der verbesserten Mauthordnung de anno 1764. (Num. 131.) vom fremden Gut, so da nicht im Land zur Consumtion kommet, den Ruckzoll, das ist, die Wiedererstattung der bezahlt- oder hinterlegten Accise, festgesetzet und bestimmt hat.

Und wenn sie in den Landen zu Baiern ihre Bedürfnisse an allerhand Producten einkaufen: rühret sie gleichwol die baierische Accis-Belegung nicht an; indem

---

Num. 131. Extract aus der verbesserten Churbaierischen Mauth- und Accis-Ordnung de anno 1764.

§. 15. Kommen wir in dieser Tarif der Handlung unserer Lande, auch mit dem zu statten, daß Wir diejenige *Consumo-Accise*, welche Unsere Ansessige berechtigte, oder auch die Unsere Jahrmärkte besuchende fremde Handelsleute bereits erlegt haben, denselben mit Ausschluß aller deren, die da keine Handelsleute sind, unter dem Namen eines passierlichen Ruckzolls in jenem Fall meistentheils wiederum zurück erstatten lassen, wenn die Feilschaften, für die dergleichen Accise bezahlt worden, wiederum ausser Lands verhandelt und versendet werden; denn Wir setzen dadurch nicht nur die Unserige in den Standt auch mit fremden, in Ansehung hiesiger Landesgewerben unschädlichen Dingen in die Fremde handeln zu können, sondern da Wir den Auswärtigen, welche die Jahrmärkte bauen, und folglich für solche Zeiten des Handels im Land neben den Innländern berechtigt sind, den Ruckzoll ebenfalls zu guten gehen lassen: so leisten Wir Unserm Publico die Wohlthat, daß die Fremde neben den Unserigen zur Stelle kommen und bestehen mögen, folglich diese letztere um so weniger einen monopolischen Zwang ausüben, und mit Vertheurung der Feilschaften dem Lande beschwerlich werden können.

dem sie wiederum nach klarem Innhalt der erst angezogenen Mauthordnung (Num. 132.) alle Landserzeugnisse gegen alleinige Entrichtung der Mauth mit Nachlaß der *Effito*-Accis-Gebühr allwegen an sich bringen dürfen; ob sie schon diese letztere mitzubezahlen um somehr schuldig wären; als sie nicht in Abrede seyn können, daß nach Tenor der Verträge (cit. Num. 14.) die Herzoge sich dieser Forderung nur bey der einzigen Mauthstation zu Stadt am Hof, und zwar auch da nur aus Gnaden begeben; ausserdem aber sich dieselbe ganz ausdrücklich vorbehalten haben.

Der achte und letzte Punkt bestehet darinne: Se. Churfürstl. Durchläucht hätten sich rechtsbegnügig zu legitimiren, daß Sie derjenigen Zoll-Duplirung annoch berechtiget seyen, welche Herzog hernach Churfürst Maximilian der erste *in anno* 1608. einzuführen, nur eine zeitliche Bewilligung erhalten; Wo folglich Ihnen dann auch bereits mittels des Reichs-Hofraths-*Concluſi* vom 20. März auferlegt worden ist, (Num. 133.) das kaiserliche *Privilegium* über sothane Zoll-Duplirungs-Perpetuation binnen 2. Monaten beyzubringen; oder zu gewärtigen, daß Ihnen der fernere Gebrauch des Zoll-*Dupli* inhibirt werden würde.

Nun

Num. 132. Extract aus der vorangezogenen verbesserten Churbaierischen Mauth- und Accis-Ordnung de anno 1764.

§. 23. Damit der Mauth- und Accis-Schuldigkeiten halber, welche die jetztvermeldte das Incolat geniessende Fremde, in Folge dieser Unserer verbesserten Mauth- und Accis-Ordnung, konftighin zu entrichten haben, sich einiger Zweifel oder Anstand nicht ergeben möge: so lassen Wir hiemit unverhalten, daß Wir anderst nicht gemeynet sind, als sie nach der Natur und Eigenschaft des Incolats den Unserigen wie im Handel und Wandl, also auch in den darauf haftenden Obliegenheiten gleich halten zu lassen: dergestalten zwar, daß Sie 1mo von allem dem, so ihnen von fremden Orten durch Unsere Lande zugeführt, oder von ihnen an fremde hierdurch versendet wird, nur die Tarifmäßige Transito-Mauth wie die Unserigen mit Transito-Gut Handtierung Treibende zu entrichten. Wenn sie aber 2do) in unsere Lande ein Gut zur Consumtion einführen, oder zu Markte bringen, hievon gleich den Unserigen neben der in der Tarif ausgesetzten Consumo-Mauth, auch die Consumo-Accis abzuführen: und wenn sie endlich 3tio) etwas aus unseren Landen hinaus beziehen, allwegen die Tarifmässige *Effito*-Mauth-Schuldigkeit gegen Genuß des Ruckzolls vom Ruckzollbaren Gut; und zwar, so die Sache ihnen selbst zustehet, mit Nachlaß der *Effito-Accise*; wenn sie das Gut hingegen aus einem Unserigen Ort anderswohin in die fremde, sohin nicht an sich bringen, alsdann die Mauth mit, und neben Entrichtung der *Effito-Accise* (allermassen nämlich ihre Gleichstellung mit den Unserigen all dieses erfordert) zu erstatten schuldig seyn sollen.

Num. 133. Extract des schon angezogenen Reichs-Hofraths-Concluſi vom 20. März 1771.

§. Wird dem Herrn Churfürsten in Baiern hiemit aufgegeben, in Termino 2. Mensium das allerhöchste kaiserliche *Privilegium* über die Zohl-Duplirungs-*Perpetuation* so gewiß beyzubringen, als im widrigen demselben die fernere Anmassung des Zohl-*Dupli inhibirt* werden solle.

Nun stellet man gar nicht in Abrede, daß Herzog hinnach Churfürst Maximilian die kaiserliche und des Churfürstlichen *Collegii* Verwilligung, seine Zölle duplíren zu dürfen, nachgesucht, und diese auch *in anno* 1608. auf 16 = (cit. Num. 76.) dann *in anno* 1627. auf anderweite 30. Jahre (Num. 134.) mittels förmlich ausgefertigter Privilegien ausgebracht habe. Gleichwie aber diese Verwilligungen bereits *in anno* 1655. erloschen, mithin nun schon 116. Jahre verstrichen sind, ohne daß dem Churhause Baiern vonetwegen ein Anstandt erreget worden; also auch könnte man wohl hier zum voraus mit gutem Fug die Frage stellen: ob dann Se. Churfürstl. Durchläucht eines ruhigen Innhabens sofort entsetzt werden könnten, wenn etwa nicht gleich in dem gesetzten Termin von 60. Tägen das erforderte Original-Document unter sovielen Archival-Urkunden ausfindig gemacht würde?

Allein, ohne sich bey dieser obschon wichtigen Vorfrage aufzuhalten, beziehet man sich hier nur auf nachstehende Hauptbehelfe, welche mehr dann zureichend sind, auch die gegenwärtige Zumuthung abzulehnen. Es hat nämlich: und

1mo die durchläuchtigste Churfürstin Maria Anna *in anno* 1652. in Prag selbst anwesend, bey Sr. Kaiserl. Majestät und denen dort gegenwärtig gewesten Herren Churfürsten um die Perpetuations-Verwilligung der jetzt in Anstand gezogenen Zoll-Duplirung für ihren durchläuchtigsten Pflegsohn Churfürsten Ferdinand Maria in Baiern das Ansuchen gestellt, daraufhin auch diese Bewilligung allerseits erhalten, welcher Erfolg von darum keines weitläuftigen Beweises bedarf; weil er den Herren Reichstags-Gesandten schon selbst aus den von ihnen hervorgesuchten Archival-Urkunden, und zwar aus einer

---

Num. 134. Extract Zoll-Duplirungs-Privilegii Kaisers Ferdinand des Zweyten, Churfürsten Maximilian dem Ersten gegeben, den 24. Decembr. ao. 1627.

§. Daß yber die hievor bewilligte bereits im Jahr sechszehenhundert fünf und zwanzig den sieben und zwanzigisten May verflossene sechzehen Jahr noch auf ferner die darauf folgende dreyßig Jahr alle mehrgedachtes unsers lieben Veters, Schwagers und Churfürsten Herzog Maximilians in Baiern Lbden. in Dero Fürstenthum und Landen herkommen, und berechtigte Zöll, auch wie Ihr Lbden darüber von Unsern Vorfahren Röm. Kayfern und Königen privilegirt und begnadet, in allen Zollbaren Waaren, und an allen alten und gewöhnl. Zöllen und Mauthstetten zu Wasser und Lande, in obberüertem Fürstenthumb und Landen, und wo Ihre Lbden sonsten Zollstett haben, durchgehends gleichfalls dahin erhöhet und augmentirt sein solle, daß wo Ihre Lbden vor der ersten bewilligten sechzehen Jar einen Gulden, Schilling, Bazen, Kreuzer oder Pfenning zu Zoll gehabt, Ihre Lbden hinfüran auch noch diese dreyßig Jahr von Zeit der verflossenen sechzehen erstbewilligten Jahr anzuraiten, wie diese sechzehen Jahr, zween erheben und einnehmen mögen.

einer noch *in anno* 1668. an die Kaiserl. Majestät ergangenen Churfürstl. Collegial-Vorstellung: die Reversales betreffend, (Num. 135.) nur allzuwohl bekannt, mithin vorwurfs keinem Widerspruch unterworfen ist.

Und ob zwar

2do aus ersterwehnter Collegial-Vorstellung hervorscheinen will; daß die Ausfertigung des kaiserlichen *Diplomatis* über sothane Verwilligung *in anno* 1652. nicht vor sich gegangen, und solchemnach auch Churbaierischer Seits die Ausstellung der in solchen Fällen erforderlichen Reversalien an die Herren Churfürsten unterblieben wäre: so findet sich jedoch das kaiserliche *Original-Privilegium de dato* Prag den 5. October des erwehnten 1652. Jahrs in dem Churfürstlichen Archiv wirklich solchen Innhalts vor, welcher keinen Zweifel übrig läßt, daß es eben der erlangten Duplirungs-Perpetuation halber ausgefertigt worden seye. Denn da mittels eben diesen Briefs

Num. 135. Extract der an Kaiserl. Majest. von Seite des Churfürstl. Collegii wegen der Churbairischen Zollduplirungs-Perpetuation abgegebenen Erklärung dd. Regensburg den 6ten Septembr. 1668.

§. „Euer Kaiserlichen Maj. - - - geruhen - - aus dem in Abschrift beigelegten Memorial Ihro mit mehrerm allergehorsamst referiren zu lassen, wasgestalten der nächst abgelebter Churfl. Frau Wittib in Baiern Durchl. lobseligstens Angedenkens als der iezt Regierend-Churfürstl. Durchl. in Baiern damalige Vormunderinn - - - bereits ao. 1652. zue Prag bei der underdessen - tods verblichenen Kaiserl. Majest. - - und selbiger zeit allda Persönlich gegenwärtig gewesene Herren Churfürsten um eine fernere genaue erstreckung oder *perpetuirung* des dem Haus Baiern von den vorigen Kaisern und Churfürsten *ao.* 1609. auf gewiese Zeit *concedirten* und nachmals *ao.* 1627. bei dem Churfl. *Collegial*-Tag zu Mühlhausen weiters *prolongirten Privilegii* wegen Duplirung derer vorher gehabten gewöhnlichen zöllen und Mautten aus vorgebrachten Ursachen gebührend haben ansuchen lassen, darauf auch eine gewürige *Resolution* und Erklerung erhalten, so zwar hernacher auf nächst vorigen Reichstags, und demme gefolgten ord. Reichs-Deputations-Convent zue Frankfurt bei dem Churfürstl. Collegio nachmals geziemend erinneret, und diesfahls zu willfahren geschlossen worden, dessen Expedition aber aus allerhand vorgefallenen Verhinderungen, vndt insonderheit wegen entzwischen gekommenen kaiserlichen Todesfalls ins stecken gerathen. - - - - - haben derohalben im Namen höchsterwehnter unsers allerseits gnädigster Herren Principalen kraft darüber habenden Special-Befehls Wir solches allerunterthänigst nicht bergen, und zugleich gehorsamst bitten wollen, Sie geruchen - - - hierüber Dero kaiserl. *Diploma* auszufertigen, Jedoch anderst nicht, als auff die in vorermelten Revers enthaltene Maaß und Conditiones einzurichten, und eheunder nicht verabfolgen zu lassen, bis Se. Churfürstl. Durchläucht Jedem unserer gnädigster Herren Principalln vorgedachte Revers mit Dero Churfürstl. Insiegel vollgezogen, herausgegeben haben.„

(Num. 136.) Kaiser Ferdinand der dritte für Churfürsten Ferdinand Maria in Baiern, desselben Erben und Nachkommen, den fernerweiten Bezug des Zoll-Dupli verliehen, und, was wohl anzumerken, diese Vergünstigung nicht mehr wie die Vorigen (cit. Num. 76. & 134.) auf eine gewisse benannte Zahl der Jahren eingeschränkt hat: So müßte man den Satz: *Favores Principum sunt ampliandi*, ganz vergessen; ja den Worten die größte Gewalt anthun, wenn man diese kaiserliche Begnadigung davor ansehen wollte, daß sie nur auf eine Zeit, und nicht auf die Perpetuation ertheilt worden seye. Wie sich dann auch dieses Diploma vor eine bloße Bestättigung der vom Kaiser Ferdinando dem zweyten bewilligten 30. jährigen Zoll-Duplirung von darum nicht ansehen läßt; weil eben dieser Kaiser diese 30. jährige Zoll-Duplirung selbst schon auf die Erben Churfürstens Maximilian erstrecket hat, (Num. 137.) folglich Kaiser Ferdinand der dritte dieselbe nochmal über den nämlichen Gegenstand auszufertigen so wenig mehr gemeynt seyn konnte, als wenig der Erb Maximilians, nämlich Churfürst Ferdinand Maria, über die bereits schon auch auf ihn ausgefertigte Verleyhungen noch eine neue nöthig gehabt hätte.

Was

Num. 136. Extract Privilegii Kaisers Ferdinandi des Dritten, Churfürsten Ferdinand Maria auf die Perpetuation der Duplirung seiner Zöllen und Mäuthen ertheilt. sub dato 5. October 1652.

§. Mainen, und wollen, daß mehrberürte extendirte Zolls-Duplirung in allen ihren Wortten, Punkten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Main- und Begreiffungen kräftig und mächtig seye, und vorgedachter unser freundlich geliebter Vetter und Churfürst Herzog Ferdinand Maria in Baiern, und nach Sr. Lbdn. Absterben, Dero Erben und Nachkommen sich Deroselben alles ihres Innhalts freyen gebrauchen und genüssen sollen, und mögen von allermeniglich unuerhindert, doch Uns und dem heil. Reich an Unser Obrigkeit ohne Schaden, auch also, daß Wir, und des heil. Reichs Churfürsten, unsern und derselben Diener soviel ihr aigene Nothdurft belanget, von dieser Zoll-Duplirung genzlich und durchaus eximirt, und befreyt seyn, und bleiben sollen, und Wir gebietten darauf allen und jeden ----- daß Sye mehrbemelten Unsern Vettern und Churfürsten, Herzog Ferdinand Maria in Baiern Sr. Lbden. Erben und Nachkommen vielberürter Unsers geliebten Herrn Vatters seligen verliehenen Zoll-Duplirung geruhiglich und unangefochten erfreyen, gebrauchen und genüssen, und gänzlich dabey bleiben lassen.„

Num. 137. Extract Privilegii Kaisers Ferdinandi des zweyten, de dato Prag den 24. Dec. 1627.

§. Mainen setzen und wollen von obberürter unser Kaiserl. Macht, daß vielgemelter unser lieber Vetter Schwager und Churfürst Herzog Maximilians in Baiern Lbdn. Dero Erben und Nachkommen, obangeregten erhöhten Zohl oder Auffschlag obberürtermassen über die besagte Sechzehen, noch ferner dreyßig Jahr aufheben, einnemmen und empfahen ꝛc.

Was

3tio die an die Herren Churfürsten auszustellen gewesten *Reversales* anbelangt, zeiget sich derselben Aufsatz (Num. 138.) nicht weniger auf die Perpetuation lautend: wofolglich es also Sr. Churfürstl. Durchläucht die ganze Welt zu gut halten wird, wenn Sie als der *in facto alieno* versirende dritte Besitzer die gute Meynung hegen, daß dem Aufsatz gemäß die Ausfertigung selbst nicht unterblieben seye; zumal Sie ja nie vermuthen können, daß man die Ausstellung sothaner Reversalien seit mehr dann hundert Jahren von keiner Seite urgirt, sondern allenthalben in die Vergessenheit gestellt haben sollte. Wiewolen, man könnte unbedenklich

4to sogar einräumen: daß die Ausfertigung des kaiserlichen *Privilegii* und die Ausstellung der Reversalien über diese *in anno* 1652. eingewilligte Zoll-Duplirungs-Perpetuation noch nicht beschehen; denn wenn man nur in die bald darnach bey der Wahl Leopoldi verhandelte Churfürstl. *Collegial-Acta*, und errichtete Capitulation zurücksiehet, so wird man gänzlich überzeugt, daß die unterbliebene Ausfertigung des Diplomatis und der Reverse keineswegs die Folge haben können, Se. Churfürstl. Durchläucht der einmal erlangten Verwilligung wiederum verlustig zu machen.

Die bey dieser Kaiserwahl abgehaltene Protocolla (Num. 139.) geben nämlich den klaren Ausschlag dahin, daß die Meynung der sämmtlichen Herren Churfürsten einstimmig gewesen: die Verwilligungen der Zoll-Prorogationen und Perpetuationen, welche bis dahin von dem Churfürstl. *Collegio per Maiora* beliebt worden, sollen

---

Num. 138. Extract Aufsatz des Reverses Churfürstens Ferdinand Maria in Baiern an die Churfürsten wegen ertheilten Consens zur Perpetuation der Duplirung seiner Zölle, sine die & anno.

„Wir Ferdinand Maria ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief vor vnns vnnd Unsere Nachkommen und Erben: als von Römischen Kaisern erstlich ao. 1609. und dann folgends ao. 1627. yber die in Unserm Fürstenthumb Baiern zuuor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, so von alters an Unseren Zöllen erhoben worden, noch so viel und also doppelt aufzuheben - - - mit Vorwissen und Consens der sambtlichen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, jedesmals auf gewiße Jahr verwilligt; nun aber die iezt Regierende Röm. Kaiserl. Majestät mit Vorwissen und Einwilligung Unserer Mit-Churfürsten L. L. L. L. L. L. - - - solche Zolls-Duplirung gar zu *perpetuiren* allergnädigst beliebt haben, auf Form und Weiß ꝛc.„

Num. 139. Extract Protocolli Electoralis bey dem Wahltag Kaiser Leopolds gehalten.

Veneris die 31. Maij 1658. Sessio 31.

§. Brandenb. ad 19. erinderte ꝛc.

Lunæ die 3. Junii 1658. Sessio 32.

§. Maynz: Demnach in nächster Session &c.

Sabbathi die 6. Julii 1658. Sessio 48.

§. Maynz Legit art. 21. ꝛc.

sollen unangefochten zu bestehen haben, wenn schon solche nicht förmlich ausgefertiget worden; welcher Schluß dann auch in der Wahl-Capitulation durch eine besondere Parenthesin (Num. 140.) klar ausgedruckt, und von dem Kaiser in solcher Maaß wirklich beschworen worden ist. Woraus aber eben für das durchläuchtigste Churhaus Baiern sofort ein solch unstreitiges *Jus quaesitum* erwachsen, bey welchen Se. Churfürstl. Durchläucht nicht nur von kaiserlicher Majestät kraft der Capitulation (cit. Num. 68.) sondern auch von sämmtlichen Herren Mit-Churfürsten dem Chur-Verein gemäß (Num. 141.) geschützt zu werden, sich immer versprechen dürfen.

Zum wenigsten würde man bey dieser Bewandsame

5^to^ Se. Churfürstl. Durchläucht nicht versagen können, jetzt noch, sowol das angeblich nicht ausgefertigte *Diploma* zu erholen, als auch die *Reversales* gegen die Herren Churfürsten nach dem vorhandenen Aufsatz auszustellen; denn dieses gründet sich selbst in der heutigen Wahl-Capitulation: da die Kaiserl. Majestät sich darinne ausdrücklich erklären, daß Sie auch die nur in einem Herkommen gegründete Zölle auf gebührendes Ansuchen bestättigen, (Num. 142.) und jene Stände, welche etwa erlangter Zoll-Privilegien halber die erforderlichen Reverse noch nicht ausgehändiget, dieser Obliegenheit vor allem

---

Nnm. 140. Extract aus der Wahl-Capitulation Kaisers Leopoldi anno 1658.

§. Wir sollen und wollen auch - - nun hinfüro (jedoch unbeschädigt deren vor diesem von dem mehrern Theil des Churfürstl. *Collegii* bewilligten Zoll-*Concessionen*, *Prorogationen*, und *Perpetuationen*, sammt Deroselben aus der Kaiserl. Reichs-Hof-Canzley oder auch von dem Churfürstlichen *Collegio* zwar also geschlossener aber daselbsten wegen entzwischen kommenden kaiserl. Todtsfahl oder ander Verhinderniß noch nicht ausgefertigter *respeè.* Gutachten, *Consens*-Brief und *Diplomaten*) keinen Zoll von neuem geben ꝛc.

Num. 141. Extract aus der Churfürsten Einigung de dato Worms Donnerstag nach dem heil. Pfingstag ao. 1521.

§. Und were es Sach, daß yemandt, wer der were, niemandt ausgenohmen, einigen unter Uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum, herlichaiten, herrschaften, Freyhaiten, Pfandschaften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen Ambten, Zöllen, geleiten oder Rechten dringen - - - verunrechten wollte, der - oder dieselben denen solches begegnet, mögen solchen an Uns die andern gelangen lassen, und derhalben einen Tag benennen.

Num. 142. Extract aus der Wahl-Capitulation Josephi II. art. 8.

§. 21. Doch soll denen jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs - - - - rechtmässig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts prejudicirt oder benohmen, sondern von Römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen confirmirt - werden.

allem erinneren, (Num. 143.) mithin vor der Hand mit Einziehung der wirklich erlangten Concessionen nicht verfahren wollen. Nebst dem kann man

6to nicht umhin, hier noch einmal zu erinnern, daß von der verwilligten Duplirung der alt hergebrachten Mauth und Zöllen das durchläuchtigste Churhaus Baiern denjenigen Genuß ohnedem nicht ziehe, welchen der Name mit sich bringet, und daß man sich folglich des Privilegii hierüber bis daher so wenig prävalirt, daß man vielmehr die Commerzien durch ganz ausserordentliche Herabsetzung der alt berechtigten *Transito*-Zoll-Schuldigkeit begünstiget hat; denn es wirft nach dem Verhältniß der jetzigen, gegen die Geld-Wehrung älterer Zeiten, der heutige Zollbezug wirklich nicht einmal mehr soviel ab, als man ohne alle Duplirung, sohin bloß *in simplo* schon vermög der ältesten Zoll-Rollen von Rechtswegen haben und einnehmen sollte; wie man dieses bereits bey dem sechsten Punkt (cit. Num. 100.) dargethan hat, und erforderlichen Falls noch weiters auszuführen erbietig ist. In der gänzlichen Zuversicht, man werde nun endlich überzeugt seyn, daß Se. Churfürstl. Durchläucht eine durch ausgerechte Sache; einige Herren Comitial-Gesandten aber ihr Anbringen nur auf ungegründete Berichte, und die daraus geschöpfte irrige Begriffe gebauet haben.

Num. 143. Extract aus erstvermeldter Wahl-Capitulation cit. art. 8.

§. 26. Auch sollen und wollen wir diejenige - - - die - solche *Reverse* noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinneren, und anhalten, sich hierummen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längeren Verzug herauszugeben, und denen Churfürsten einzuhändigen ꝛc.

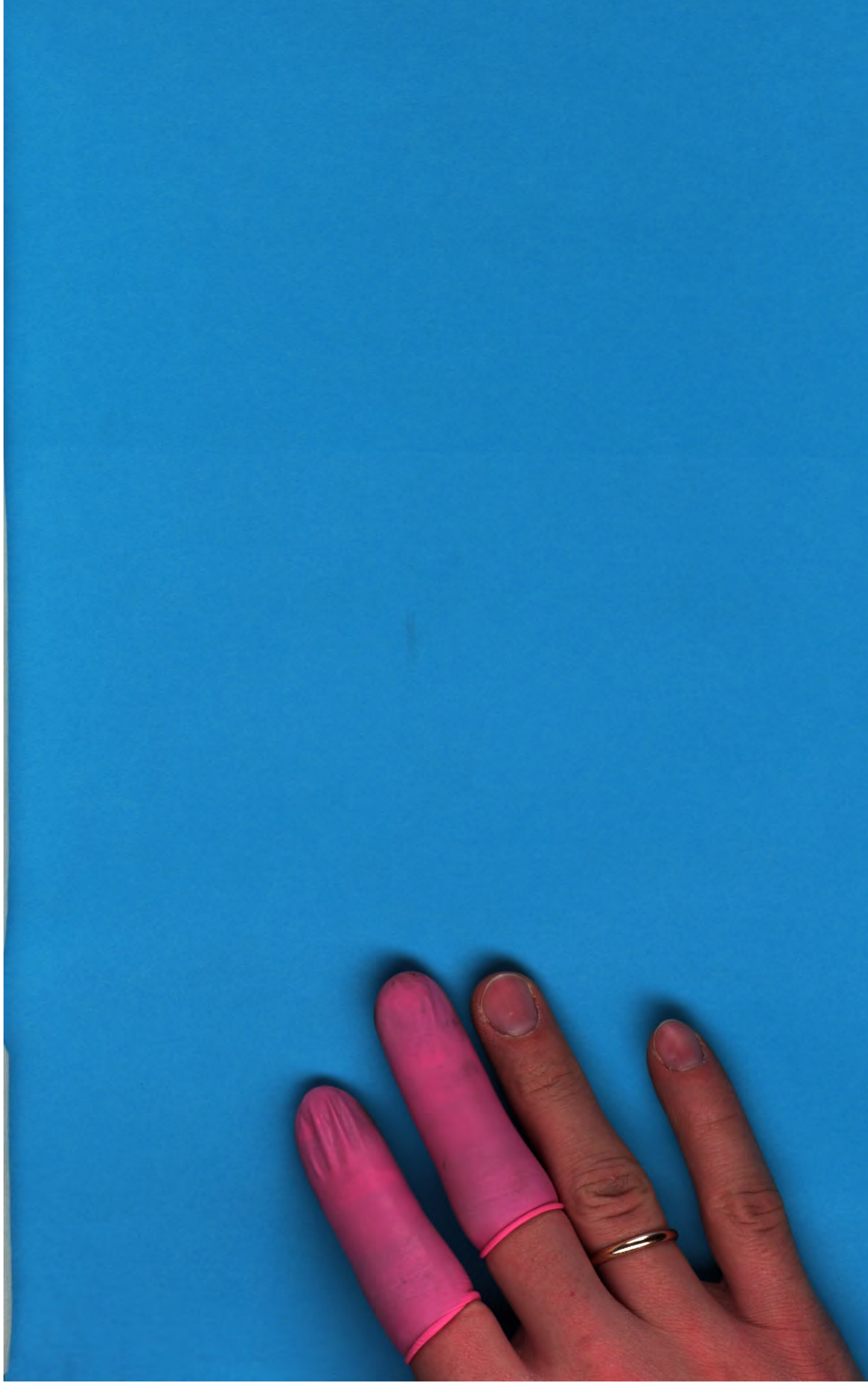

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlicher Bericht. Die Churbaierische Mauth- und Polizey-Verordnungen, Und die hierüber zu Regensburg entstandene Beschwerden betreffend Mit Einhundert drey und vierzig Beylagen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Gedruckt im Jahr 1771

2 Bibl.Mont. 5000#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11019956-4
VD18 15233278